



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40240-2020-04

0008728.0001

0008729.0001

0008730.0001

20. Juni 2022

Der Firma

juwi AG
v. d. den Vorstand
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

wird auf Antrag vom 16. Dezember 2015, zuletzt ergänzt am 05.05.2022, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in 59939 Olsberg, Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 6, Flurstücke 55, 59 und Flur 5, Flurstück 25, erteilt.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Inhalt

I. Genehmigung.....	3
II. Antragsunterlagen.....	4
III. Nebenbestimmungen.....	8
1. Allgemeine Nebenbestimmungen	8
2. Befristung und Bedingungen	10
3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	11
4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	15
5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	20
6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz	21
7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz	22
8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	28
9. Nebenbestimmungen zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung	31
IV. Hinweise.....	35
1. Allgemeine Hinweise	35
2. Hinweise zum Arbeitsschutz	35
3. Hinweise zum Gewässerschutz / Trinkwasserschutz	36
4. Hinweise zum Natur- und Artenschutz	36
5. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht	36
6. Hinweise zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme	37
7. Hinweise zum Denkmalschutz	37
V. Begründung.....	38
1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren	38
2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	42
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	44
4. Entscheidung über die Einwendungen	78
5. Entscheidung	110
VI. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.....	111
VII. Kostenentscheidung.....	113
VIII. Rechtsgrundlagen.....	114
IX. Rechtsbehelfsbelehrung.....	115

I. G e n e h m i g u n g

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten UTM (WGS84)	
VESTAS V 126	3.300 / 3.450	137	126,0	WEA 01	32.462.732 5.684.463	Wulmeringhausen / 6 / 55
VESTAS V 126	3.300 / 3.450	137	126,0	WEA 02	32.462.864 5.684.081	Wulmeringhausen / 6 / 59
VESTAS V 126	3.300 / 3.450	137	126,0	WEA 03	32.462.969 5.683.721	Wulmeringhausen / 5 / 25

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 008728

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 65, 74 BauO NRW 2018 sowie Abweichungen gemäß § 69 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG
- Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW

Hinweis:

Zulassungen zur Erschließung außerhalb des Anlagengrundstücks, ausgenommen naturschutz- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen im beantragten Umfang, sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 4: Deckblatt, Antrag, Pläne, Bauvorlagen

1. Inhaltsverzeichnis incl. Erklärung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Blatt 1 bis 4
2. Deckblatt, Erklärung Vertraulichkeit, Information Rechtsnachfolge Blatt 1 bis 3
3. Antrag vom 02.04.2020 (Formular 1)** Blatt 1 bis 3
4. Projektkurzbeschreibung Blatt 1 bis 8
5. Antrag auf Waldumwandlung Olsberg- Mannstein I mit Karte Blatt 1 bis 2
6. Stellungnahme der juwi AG zur Vereinbarkeit des geplanten Windkraftvorhabens am Standort „Olsberg-Mannstein“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere mit landesplanerischen Ziel Z 7.3-1 des LEP NRW Blatt 1 bis 12
7. Pläne (Topographische Karte, Lageplan 1:4.000, DGK 1:5.000) Blatt 1 bis 3
8. Bauvorlagen (Bauantrag**, Baubeschreibungen, Amtlich vermessene Lagepläne**, Katasterplan, Genehmigungspläne, Detailpläne, Karten Geländeschnitte, Drainagepläne) Blatt 1 bis 22
9. Generisches Brandschutzkonzept Blatt 1 bis 8
10. Brandschutzkonzept (Index A) mit Lageplänen. Dipl.-Ing. M. Raftellis, Solingen, vom 22. Juli 2020 Blatt 1 bis 19
11. Angaben zu Herstell-, Rohbau- und Rückbaukosten** Blatt 1 bis 3
12. Angaben für die Luftfahrtbehörde (Beiblatt AVV, Hindernisangaben, Tages- und Nachtkennzeichnung) Blatt 1 bis 17
13. Bauvorlagenbescheinigung Blatt 1
14. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Olsberg-Mannstein, Deutschland. Bericht-Nr.: I17-SE-2015-139, I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, vom 01.12.2015**, sowie Kurzfassung, Bericht-Nr.: I17-SE-2015-139 KF Blatt 1 bis 24
15. Baugrundgutachten der PTM Geotechnik Arnsberg GmbH incl. Beiblatt der juwi AG, Bericht Nr.: 15-6454.02 vom 20.11.2015 sowie Ergänzung zum Bericht Nr.: 15-6454.02 vom 19.10.2016 mit Anlage 1 und Anlage 2 (Pläne) Blatt 1 bis 20

Ordner 2 von 4: Anlage und Betrieb

- | | |
|--|-----------------|
| 16. Allgemeine Spezifikation BWC | Blatt 1 bis 39 |
| 17. Allgemeine Spezifikationen zum Brandschutz, Rauchmeldesystem und Feuerlöschsystem | Blatt 1 bis 21 |
| 18. Beschreibungen Fledermausschutzsystem und Schattenwurf-Abschaltsystem | Blatt 1 bis 6 |
| 19. Fundamentzeichnung Flächengründung** | Blatt 1 |
| 20. Gutachterliche Stellungnahme für die Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung der DNV GL vom 07.10.2016** | Blatt 1 bis 21 |
| 21. Anforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen | Blatt 1 bis 42 |
| 22. Seitenansicht der Turbine | Blatt 1 |
| 23. Bestimmung der Schalleistungspegel, Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen, DNV GL vom 15.09.2015, Bericht-Nr. GLGH-4286 15 13417 293-A-0001-A | Blatt 1 bis 7 |
| 24. Prüfbescheid zur Typenprüfung vom 30.04.2020, TÜV SÜD Industrie Service GmbH München, Prüfnummer 2458089-1-d Rev. 5, Turm und Fundamente** | Blatt 1 bis 4 |
| 25. Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 30.04.2020, TÜV SÜD Industrie Service GmbH München, Prüfnummer 2129561-11-d Rev. 4, Flachgründung** | Blatt 1 bis 4 |
| 26. Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 24.04.2020, TÜV SÜD Industrie Service GmbH München, Prüfnummer 2129561-9-d Rev. 3, Stahlrohrturm LDST** | Blatt 1 bis 5 |
| 27. Anlagensicherheit (Allgemeine Spezifikationen Eiserkennung, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit; Gutachten der DNV GL, Hamburg, vom 07.01.2019, Report Nr. 75172 Rev. 5, zur Integration des BID Ice Detector Systems; Konformitätserklärung, Betriebsanleitung und Kurzanleitung Service Lift Sherpa-SD4; Typenzertifikat und –bericht des Eisdetektorsystems BID der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH, Dresden, der DNV GL vom 18.10.2018, Zertifikat Nr. TC-DNVGL-SE-0439-04314-0) | Blatt 1 bis 42 |
| 28. DNV – Energy Systems, Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen. Report Nr. 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021 | Blatt 1 bis 4 |
| 29. Arbeitsschutz (Allgemeine Angaben, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Notbeleuchtung, Vestas Manual Gesundheit, Sicherheit und Umwelt) | Blatt 1 bis 91 |
| 30. Abfallwirtschaft (Angaben zum Abfall und Umgang mit Abfällen) | Blatt 1 bis 6 |
| 31. Wasserwirtschaft (Umgang und Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Abwasserentsorgung) | Blatt 1 bis 115 |
| 32. Fließbild Prinzipieller Aufbau und Energiefluss | Blatt 1 bis 2 |
| 33. Schalltechnisches Gutachten der IEL GmbH, Aurich vom 25.03.2020, Bericht Nr. 3571-20-L3, und Berichte zur WEA der Vorbelastung | Blatt 1 bis 116 |

34. Rotorschattenwurfprognose der IEL GmbH, Aurich vom 26.03.2020,
Bericht Nr. 3571-20-S3, und Stellungnahme vom 02.03.2022 Blatt 1 bis 32
35. Erklärung zu Formularen Blatt 1
36. Rückbauverpflichtung der juwi AG vom 25.03.2020 Blatt 1

Ordner 3 von 4: Umweltverträglichkeitsstudie, Naturschutz und Landschaftspflege

37. Umweltverträglichkeitsstudie zum Genehmigungsverfahren von
sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort
Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
- aktualisierte Fassung (Rev. 1)-
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 05.05.2022 Blatt 1 bis 110
38. Nachreichung Visualisierungen 7 Fotopunkte Windpark Olsberg-Mannstein I und II,
juwi AG, Wörrstadt vom 02.07.2021 Blatt 1 bis 6
39. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum Genehmigungsverfahren von
sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein
(Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Münster vom 13.11.2019 Blatt 1 bis 33
40. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zum Genehmigungsverfahren
von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein
(Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 20.03.2020 Blatt 1 bis 67
41. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I: Eingriffsbilanzierung
zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort
Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 20.05.2020 Blatt 1 bis 42
42. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und
Ersatz zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am
Standort Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
- aktualisierte Fassung (Rev. 1)-
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 28.03.2022 Blatt 1 bis 29
43. Nachtrag zur WEA-bezogenen Eingriffsbilanzierung zum Genehmigungsverfahren von
sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein
(Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 20.01.2022 Blatt 1 bis 4
44. Fachgutachten Fledermäuse zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten
Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein
(Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 30.03.2016 Blatt 1 bis 102
45. Ergebnisbericht zu den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019 zur
Windenergieplanung innerhalb der Potenzialfläche „Mannstein“ (Stadt Olsberg,
Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 02.07.2019 Blatt 1 bis 44

46. Ergebnisbericht zu den avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 zu einer Windenergieplanung innerhalb der Potenzialfläche „Mannstein“ (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 06.09.2019 Blatt 1 bis 11
47. Datennachlieferung zu den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019 zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Münster vom 03.03.2021 Blatt 1 bis 12

Ordner 4 von 4: Naturschutz und Landschaftspflege

48. Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe I) zum Genehmigungsverfahren von acht geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 30.03.2016 Blatt 1 bis 26
49. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von acht geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 30.03.2016 Blatt 1 bis 44
50. Avifaunistisches Gutachten zum Genehmigungsverfahren von acht geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 30.03.2016 Blatt 1 bis 78
51. Ergebnisbericht zu den avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2016 zum Genehmigungsverfahren von acht geplanten Windenergieanlagen am Standort Olsberg-Mannstein (Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis).
ecoda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund vom 07.11.2016 Blatt 1 bis 11

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

** Unterlage enthält Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Anzeige über den Baubeginn
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
 - Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -
Königstraße 22, 59821 Arnsberg
 - Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 - Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede

- Fachdienst Kreisstraßen des Hochsauerlandkreises / Straßenbaubehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Befristung und Bedingungen

2.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA (WEA 01, WEA 02 bzw. WEA 03) erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherungsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird folgend festgesetzt:

Sicherheitsleistung WEA 01 (Vestas V 126) = 239.525,- €

Sicherheitsleistung WEA 02 (Vestas V 126) = 239.525,- €

Sicherheitsleistung WEA 03 (Vestas V 126) = 239.525,- €

(6,5% der Gesamtinvestitionskosten)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

2.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

98.144,- €

unter Angabe des Kassenz Zeichens "035020144" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 25.03.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 sind gemäß der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 25.03.2020 während der Tages- und Nachtzeit im **Betriebsmodus Power Mode** mit einer maximalen Leistung von 3,45 MW gemäß dem Vermessungsbericht Nr. SE17072B2 der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Str. 73a, 41517 Grevenbroich, vom 21.12.2017 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	87,9	93,6	97,3	100,2	100,6	97,3	91,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	88,8	94,5	98,2	101,1	101,5	98,2	92,3
L_{o,Okt}[dB(A)]	89,5	95,2	98,9	101,8	102,2	98,9	93,0

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Bericht Nr. SE17072B2 der windtest grevenbroich GmbH vom 21.12.2017

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die o.g. festgelegten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 25.03.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 25.03.2020 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 3.3 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.4 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor der Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.
- 3.5 Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Adresse / Standort		tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
Bergstraße 33	59939 Olsberg-Wulmeringhausen	60	45
Olsberger Straße 48	59939 Olsberg-Wulmeringhausen	60	45
An der Linde 10	59939 Olsberg-Wulmeringhausen	55	40
Am Bach 13	59939 Olsberg-Wulmeringhausen	55	40
Grimmestraße 21	59939 Olsberg-Assinghausen	55	40
Zum Küsterland 23	59939 Olsberg-Assinghausen	55	40
Zur Horst 11	59939 Olsberg-Wiemeringhausen	55	40
Am Böhl 1	59939 Olsberg-Wiemeringhausen	55	40
Am Wickenfeld 22	59939 Olsberg-Brunskappel	55	40
Jagdhütte Kreuzmann (Gemarkung Elpe, Flur 3, Flurstück 81)	59939 Olsberg-Elpe	60	45
Campingplatz (Gemarkung Bestwig, Flur 21, Flurstücke 28, 29)	59909 Bestwig-Wasserfall	55	40
Feriendorf (Gemarkung Bestwig, Flur 21, Flurstück 55)	59909 Bestwig-Wasserfall	55	40

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

3.6 Die Schattenwurfprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, vom 26.03.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.7 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Adresse	
Bergstraße 33	59939 Olsberg-Wulmeringhausen
Bergstraße 31	59939 Olsberg-Wulmeringhausen
Bergstraße 29	59939 Olsberg-Wulmeringhausen
Bergstraße 27	59939 Olsberg-Wulmeringhausen
Bergstraße 25	59939 Olsberg-Wulmeringhausen
Bergstraße 23	59939 Olsberg-Wulmeringhausen
Bergstraße 21	59939 Olsberg-Wulmeringhausen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.8 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Sollten die beantragten Windenergieanlagen gemeinsam mit den gleichzeitig beantragten vier Windenergieanlagen (Projekt Mannstein II, Az. 42.40241-2020-04) betrieben werden, sind alle sieben Anlagen an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer (real) an den unter Nr. 3.7 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

3.9 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die unter Nr. 3.7 und 3.8 genannten Nebenbestimmungen eingehalten wird.

3.10 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

3.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.7 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

- 3.12 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.13 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.14 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstarke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen Vestas V126 entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter VV TB Ziffer 1.2.8/6 Richtlinie für Windenergieanlagen, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA Vestas V126 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlagen genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Gutachten zur Standorteignung „I17-Wind GmbH & Co. KG Bericht-Nr. I17-SE-2015-139“ vom 01.12.2015 zu errichten und zu betreiben.
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.
- Bei Änderung einer Randbedingung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.
- 4.5 Das Baugrundgutachten der Ingenieurgruppe PTM vom 20.11.2015 sowie die Ergänzung vom 19.10.2016 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.6 Der Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.7 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.8 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.

- 4.9 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.10 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament sowie Anschluss der Gondel an den Turm, haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.

Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlagen durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.12 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch sind (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.13 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.14 Das Gutachten zur Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz der DNV – Energy Systems, Report Nr. 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021, ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.15 An der Zufahrt zu jeder Anlage sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

- 4.16 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 - Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen.

- 4.17 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 BauO NRW 2018).

- 4.18 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.

- 4.19 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels und der Nabe) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung vorzulegen.

Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.

- 4.20 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ebenso ein Bauherrenwechsel.

- 4.21 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr. 2.2 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vortreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

- 4.22 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

- 4.23 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises schriftlich mitzuteilen.

- 4.24 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.25 Für einen evtl. Einsatzfall (z. B. Unfall) sind im Bereich jedes Turmfußes bei den Eingangstüren jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten.
- 4.26 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.27 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.28 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.29 Entsprechend der Antragsunterlagen sind die Schaltschränke der Netzanbindung, der Filtertechnik und die Umrichtermodule sowie die Generatorbereiche mit selbsttätiger Löschtechnik ausgerüstet. Ferner sind die Transformatoren mit selbsttätiger Löschtechnik auszurüsten.
- 4.30 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/ Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z. B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 4.31 Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 4.32 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht / Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 An den hochgelegenen Arbeitsplätzen, die zu Instandhaltungsarbeiten der Windenergieanlage eingerichtet sind, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Verletzte auch beim Ausfall von Energie oder Hebezeuge transportiert werden können.

Hinweis:

Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung).

- 5.2 Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus nur dann durchgeführt werden, wenn im Notfall unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen durch eine weitere Person eingeleitet werden können.
- 5.3 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 5.4 Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlagen muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.
- 5.5 Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
- 5.6 Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage z.B. durch Servicetechniker die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 5.7 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- 5.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 6.1 Beim Ölwechsel an der Getriebe- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 6.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadt Olsberg sind unverzüglich zu unterrichten.

7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

7.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen digital zur Verfügung zu stellen.

7.2 Baufelduntersuchung

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA-Standorte und dessen Umfeld im Umkreis von 500 m vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten und Säugetiere vorhanden sind. Dabei sind insbesondere die Ausführungen zur Haselmaus (siehe Kapitel V. Nr. 3, Unterkapitel b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt) zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Sind entsprechende Habitatstrukturen vorhanden, legt der ökologische Baubegleiter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen fest, die bei der Baufeldräumung verbindlich zu beachten sind.

7.3 Baufeldräumung

Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt an Wegen und Zuwegungen zu den geplanten Anlagenstandorten WEA 01 – WEA 03 wird in zwei Schritten von November bis Ende Februar und ab Ende Mai durchgeführt, wenn im Zuge der Baufelduntersuchung Haselmäuse bzw. haselmausgeeignete Habitatstrukturen nachgewiesen werden:

1. Zur Winterschlafzeit der Haselmäuse (November bis Ende Februar) können Bäume und Sträucher nur gefällt werden, wenn keine schweren Fahrzeuge zum Einsatz kommen und die Fällung händisch erfolgt. Eingriffe in den Boden müssen so minimal wie möglich gehalten werden, da sich die Winterschlafnester knapp unter der Erdoberfläche befinden.
2. Das Beseitigen der gefällten Bäume und das Entwurzeln inkl. der schweren Eingriffe in den Boden muss ab Ende Mai – in der Aktivitätszeit der Haselmaus – erfolgen, um den Tieren ein Wechseln in geeignetere Habitatbereiche zu ermöglichen.

Falls keine Haselmäuse bzw. keine haselmausgeeignete Habitatstrukturen nachgewiesen werden, ist die Baufeldräumung im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Anschließend werden vom ökologischen Baubegleiter Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises getroffen, die bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der geräumten Flächen (für die planungsrelevanten Vogelarten sowie Haselmaus, Wildkatze) ausschließt. Geeignete Maßnahmen sind bspw. die Vergrämung durch Rodung der Gehölze und Entfernen von Strauchschnitt während der Winterruhe von November bis April). Im Anschluss notwendige Erdarbeiten sind frühestens ab Mai des Jahres und bei guter Witterung möglich.

7.4 Wildkatze

Alle Rodungen sind zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um eine Betroffenheit von möglicherweise aktuell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Wildkatze auszuschließen.

Alle zwischen dem 01. März und 31. Juli stattfindenden Arbeiten sind tagsüber zwischen Sonnenauf- und -untergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Wildkatze in der Reproduktionszeit während der Hauptaktivitätszeit in den Dämmerungsphasen und nachts eine störungsarme Lebensraumnutzung inklusive des Wechsels zwischen potentiellen Teilhabitaten möglich ist.

Gleiches gilt für Wartungs- und ähnliche Arbeiten. Diese sind ebenfalls nur tagsüber zwischen Sonnenauf- und -untergang durchzuführen.

7.5 Vorkommen WEA-empfindlicher bzw. planungsrelevanter Vogelarten

Sofern nach Beginn der Baumaßnahmen Vorkommen brütender oder rastender (durchziehender) windenergieempfindlicher bzw. planungsrelevanter Vogelarten in einer Entfernung von weniger als 500 m vom Baubereich festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises umgehend – spätestens am nächsten auf die Feststellung folgenden Werktag – das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Bauarbeiten dürfen bis dahin nicht erneut aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

7.6 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

Eine forstrechtlich erforderliche Wiederaufforstung von kalamitätsgeschädigten Waldflächen im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt ist zulässig.

7.7 Gestaltung der Ablenkfläche

Maßnahme G: Waldbiotop-Optimierung, zugleich CEF-Maßnahme „Ablenkung für den Wespenbussard“ im NSG „Buchenwaldkomplex Schmalenberg“

Auf drei Teilflächen des Flurstücks 91 (Gemarkung Bigge, Flur 5) sind auf einer Grundfläche von insgesamt ca. 31.000 m² durch verschiedene waldbauliche Maßnahmen und Nutzungsverzicht potentielle Brut- und Nahrungsbiotope für Wespenbussarde anzulegen bzw. zu optimieren. Die CEF-Maßnahmenfläche liegt ca. 2,2 km nordöstlich der WEA-Standorte.

Die mit einem Buchenaltholzbestand bestockte südlich gelegene Teilfläche 3 (ca. 20.000 m²) ist dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Auf jegliche Bewirtschaftung, forstliche Nutzung oder Holzentnahme ist dauerhaft zu verzichten.

Zusätzliches Ziel als CEF-Maßnahme ist die Optimierung der Eignung als Bruthabitat für Greifvögel wie dem Wespenbussard, da zukünftig jegliche Störungen durch forstliche Maßnahmen unterbleiben. Absterbende Bäume oder Totholzbäume sind im Bestand zu belassen. Maximal zulässig sind unbedingt erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung in einem Korridor entlang der Wirtschaftswege. Das gefällte Baumholz ist im Bestand zu belassen.

Auf den nördlich davon gelegenen Teilflächen 1 (ca. 6.000 m²) und 2 (ca. 5.000 m²) ist nach der Abräumung des Nadelholzbestandes ein strukturierter Biotopkomplex aus artenreichen Laubholzstreifen (ca. 15 m breit entlang der Wege und Rückegassen, stufig als Waldrand aufgebaut mit beerentragenden Straucharten und Baumgehölzen 1. und 2. Ordnung) herzustellen.

Im Innenbereich der Teilflächen 1 und 2 sind auf einer Grundfläche von zusammen ca. 4.000 m² Rodungsinseln als mähbare Waldwiesen anzulegen. Nach den Mulch- und Fräsarbeiten sind die Rodungsinseln mit Regiosaatgut einzusäen. Die extensive Bewirtschaftung als Mähwiesen ist sicherzustellen.

Zusätzliches Ziel als CEF-Maßnahme bei der Anlage des Biotopkomplexes ist die Schaffung optimaler Habitateigenschaften eines kombinierten Brut- und Nahrungshabitats für den Wespenbussard, um durch Ablenkung ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit den geplanten WEA 01 - 03 zu vermeiden.

7.8 Risikomanagement / Monitoring

Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist vor Inbetriebnahme durch den Genehmigungsinhaber ein ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischer Baubegleiter zu benennen.

Dieser hat die rechtzeitige Herstellung der Ablenkfläche für den Wespenbussard vor Inbetriebnahme zu prüfen. Weiterhin ist die Entwicklung und Bewirtschaftung in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA 01 – WEA 03 mindestens drei Mal jährlich (innerhalb der Balz- und Brutzeiten mit der entsprechenden Sensibilität, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen) zu überprüfen. Anschließend hat eine funktionale Überprüfung der Maßnahmenfläche alle fünf Jahre über die gesamte Betriebszeit der WEA 01 – WEA 03 zu erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit der Modifikation von Maßnahmen ergeben, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Auswirkungen alle zwei Jahre nach der erfolgten Modifikation bis zur Funktionserfüllung zu überprüfen. Im Weiteren ist eine funktionale Überprüfung wieder alle fünf Jahre vorzunehmen.

Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 31.12. des Überprüfungsjahres vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuschlagen.

7.9 Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten / Überprüfung potentieller Quartiere

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge baubedingter Auswirkungen werden vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten potentielle Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen untersucht. Die Kontrolle ist von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor dem Rodungsbeginn zu überprüfen und zu dokumentieren. Werden Fledermäuse in den betroffenen Quartieren festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierbei sind erneut alle artenschutzrechtliche Belange bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

7.10 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der drei WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 01 – 03 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

7.11 Gondelmonitoring

An den WEA 01, WEA 02 und WEA 03 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann *et al.* (2011) und Behr *et al.* (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und dessen fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nr. 7.10 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Sollten alle drei genehmigte WEA von der Betreiberin errichtet werden, ist dieser in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu gewähren, das Gondelmonitoring nur an zwei Anlagen durchzuführen und die Ergebnisse zur Bestimmung der artenschutzrechtlich zulässigen Betriebszeiten auf die restlichen Anlagen zu übertragen.

Sollten die mit Az. 42.40241-2020-04 (Mannstein II) beantragten vier weiteren WEA am Standort Mannstein errichtet werden, ist der Betreiberin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu gewähren, das Gondelmonitoring dann nur an insgesamt vier WEA durchzuführen und die Ergebnisse zur Bestimmung der artenschutzrechtlich zulässigen Betriebszeiten auf die restlichen Anlagen zu übertragen.

7.12 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen auf zwei Ersatzflächen durchzuführen:

7.12.01 Maßnahme B: Bachtalentfichtung im NSG „Elpe- und Bremecketal“

Auf den Flurstücken 78 und 323 (Gemarkung Gevelinghausen, Flur 3) sind auf einer Grundfläche von ca. 9.800 m² die vorhandenen Nadelgehölze vollständig zu entnehmen. Die Bäume sind dabei motormanuell zu fällen und anschließend bodenschonend per Seilzugverfahren komplett (incl. Ästen und Kronen) aus der Fläche zu entfernen. Bereits vorhandene Laubgehölze sind zu erhalten.

Im Anschluss ist die Fläche ausschließlich mit Laubgehölzen geeigneter Herkünfte im forstüblichen Pflanzverband und im bodenschonenden Handpflanzverfahren wiederaufzuforsten. Dabei sind im unmittelbaren Einflussbereich der Bachau ausschließlich Schwarzerlen zu pflanzen, in den Hangbereichen die Baumarten Bergahorn, Stieleiche und Rotbuche in gleichen Anteilen.

Die Laubholzaufforstung ist zeitnah und fachgerecht mit geeigneten Maßnahmen (Errichtung eines Wildschutzgatters) gegen Wildverbiss zu schützen.

Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist regelmäßig alle 5 Jahre motormanuell zu entfernen, um die Entwicklung in Richtung auf einen Laubholzreinbestand sicherzustellen. Ein Befahren der verdichtungsempfindlichen Böden ist nicht zulässig. Pflanzausfälle in den ersten 5 Standjahren sind durch Nachpflanzung vollständig zu ergänzen. Der neu angelegte Schwarzerlenbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, d.h. auf forstwirtschaftliche Maßnahmen ist hier zu verzichten.

7.12.02 Maßnahme C: Entwicklung eines Erlenwaldes an der Neger

Auf zwei Teilflächen des Flurstücks 79 (Gemarkung Brunskappel, Flur 1) sind auf einer Grundfläche von insgesamt 8.700 m² die vorhandenen Nadelgehölze vollständig zu entnehmen. Die Bäume sind dabei motormanuell zu fällen und anschließend bodenschonend per Seilzugverfahren komplett (incl. Ästen und Kronen) aus der Fläche zu entfernen. Bereits vorhandene Laubgehölze sind zu erhalten.

Im Anschluss sind die beiden Flächen ausschließlich mit Schwarzerlen geeigneter Herkunft im forstüblichen Pflanzverband und im bodenschonenden Handpflanzverfahren wiederaufzuforsten

Die Laubholzaufforstung ist zeitnah und fachgerecht mit geeigneten Maßnahmen (Errichtung eines Wildschutzgatters) gegen Wildverbiss zu schützen.

Aufkommende Fichtennaturverjüngung ist regelmäßig alle 5 Jahre motormanuell zu entfernen, um die Entwicklung in Richtung auf einen Laubholzreinbestand sicherzustellen. Ein Befahren der verdichtungsempfindlichen Böden ist nicht zulässig.

Pflanzausfälle in den ersten 5 Standjahren sind durch Nachpflanzung vollständig zu ergänzen.

Der neu angelegte Schwarzerlenbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, d.h. auf forstwirtschaftliche Maßnahmen ist hier zu verzichten.

8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 8.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von
1. 812,80 m ü. NN und 200,00 m über Grund
 2. 835,80 m ü. NN und 200,00 m über Grund
 3. 800,00 m ü. NN und 200,00 m über Grund

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 8.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhen der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

8.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.15 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.16 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 72-16 bekannt zu geben.** Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
8. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

8.17 Militärische Flugsicherheit

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind **4 Wochen vor Baubeginn** der Anlagen unter Angabe des **Az.: III-256-16-BIA** nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

9. Nebenbestimmungen zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung

- 9.1 Für den forstrechtlichen Ausgleich sind die unter Nebenbestimmung Nr. 9.4 bis 9.9 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Diese sind vor Beginn jeweils mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland (RFA) abzustimmen und nach der Durchführung dem RFA mitzuteilen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.
- 9.2 Die finale Flächendarstellung für eine Ausgleichsforderung ergibt sich aus dem abschließenden Flächenaufmaß nach Bauausführung. Bezüglich der Kompensationsforderung ist nach Errichtung der WEA eine Neubilanzierung der Flächeninanspruchnahme durchzuführen. Diese ist als Grundlage für die Erfassung der Kompensationsfläche zu verwenden.
- 9.3 Sollten einzelne hiermit genehmigte WEA oder solche mit Bescheid Az. 42.40241-2020-04 genehmigte WEA (Projekt Mannstein II, WEA 04 - 07) nicht errichtet werden, können die unter Nr. 9.4 bis 9.9 verfügbaren Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit dem RFA und der Genehmigungsbehörde geändert festgelegt werden.
- 9.4 **Maßnahme A:** Entwicklung eines Buchenwaldes in der Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 6, Flurstück 57, Flächengröße 40.200 m²

Erstellung eines Vorwaldes aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*, syn.: Roterle, Herkunftsgebiet 802 04). Pflanzverband ca. 6 x 6 m bis 7,1 x 7,1 m. Höhe: 50-80 cm oder 80-120 cm. Alternativ ist eine Pflanzung von Schwarzerle in Mischung mit Sandbirke (Herkunftsgebiet 804 04) und Zitterpappel (Pflanzverbund von ca. 1 m hohen Bäumen ca. 4 x 4 m bis 5 x 5 m) ebenfalls möglich.

Nach 5 bis 7 Jahren erfolgt eine flächige Unterpflanzung mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*, Sortiment 3jvS, 50-80 cm, Pflanzverband ca. 1,8 m x 1 m, max. 5.500 Bäume pro ha; Herkunftsgebiet 810 07).

Pflege und Entwicklung

Bei Ausfall der Pflanzen des Vorwaldes sowie der untergepflanzten Bäume (ab 20 % der Buche) sind diese umgehend zu ersetzen. Innerhalb der ersten 5 Jahre für den Vorwald und ca. 12 Jahre bzw. bis zur Sicherung der Kultur für die Buchenpflanzung sind die Ausfallraten mit der Konsequenz der Nachbesserung dem RFA zu melden. Die gesicherte Kultur ist vom RFA abzunehmen.

Anlage von 4 Gattern in einer Größe von ca. 1 ha gegen Verbiss sind zu errichten, die Zäune sind nach Sicherung der Maßnahme zu entfernen (Hordengatter können verbleiben). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 9.5 **Maßnahme B:** Bachtalentfichtung in der Gemarkung Gevelinghausen, Flur 3, Flurstücke 78 und 323; Flächengröße: 9.800 m²; Entwicklung eines bachbegleitenden Erlen-Eschenwaldes;

sowie

Maßnahme C: Entfichtung und Entwicklung eines Erlenwaldes in der Gemarkung Brunsckappel, Flur 1, Flurstück 79; Flächengröße: 8.700 m².

Die Entnahme der Fichten ist motormanuell durchzuführen, die Rückung hat per Seilzugverfahren zu erfolgen. Eine Befahrung der stark verdichtungsempfindlichen Gleyböden ist zu vermeiden. In den freigestellten Bereichen ist die Pflanzung von Schwarzerlen durch ein bodenschonendes Handpflanzverfahren durchzuführen (*Alnus glutinosa*, Herkunftsgebiet 802 04, 1+1, ca. 2.200 Stück pro ha, Verband von 3 m x 1,5 m).

In Hangbereichen, die nicht mehr im unmittelbaren Einflussbereich der Bachau liegen, erfolgt die Pflanzung mit Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, Herkunftsgebiet 801 03, Verband 2,5 m x 1 m, Sortiment 50-80). Vorhandene standorttypische Laubbäume sind zu erhalten. Aufkommende Fichten-Naturverjüngung ist zu entfernen und bis zur Sicherung der Maßnahme im Bedarfsfall zu wiederholen.

Pflege und Entwicklung

Ausfälle über 20 % sind bis zur Sicherung der Kultur durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Weitere Pflegemaßnahmen sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen. Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Wildverbiss und Fegeschäden (z. B. Zäunung, Schutzmanschetten) zu schützen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 9.6 **Maßnahme D:** Bachtalentfichtung in der Gemarkung Siedlinghausen, Flur 3, Flurstück 1; Flächengröße: 3.700 m²

Die Entnahme der Fichten ist motormanuell durchzuführen, die Rückung hat per Seilzugverfahren zu erfolgen. Eine Befahrung der stark verdichtungsempfindlichen Gleyböden sowie des Uferbereichs des Stausees ist zu vermeiden.

Die Pflanzungen sind durchzuführen mit:

- Stieleiche (Herkunftsgebiet 817 06, Sortiment 50-80, mindestens 4.000 Stück pro ha), anteilig 50 % der Fläche
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, Herkunftsgebiet 801 03, Sortiment 50-80), mindestens 4.000 Stück pro ha), anteilig 50 % der Fläche

Pflege und Entwicklung

Ausfälle über 20 % sind bis zur Sicherung der Kultur durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Weitere Pflegemaßnahmen sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen. Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Wildverbiss und Fegeschäden (z. B. Zäunung, Schutzmanschetten) zu schützen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 9.7 **Maßnahme E:** Entwicklung von Erlenwald in der Gemarkung Siedlinghausen, Flur 2, Flurstück 3; Östliche Teilfläche: Entfichtung und Pflanzung von Erlen auf einer Windwurffläche, Flächengröße: 10.700 m²

Die Entnahme der Fichten ist motormanuell durchzuführen, die Rückung hat per Seilzugverfahren zu erfolgen. Eine Befahrung der stark verdichtungsempfindlichen Gleyböden ist zu vermeiden. Die Pflanzung von Roterle ist auf der Windwurffläche durchzuführen (*Alnus glutinosa*, Herkunftsgebiet 802 04, 1+1, ca. 2.200 Stück pro ha, Verband von 3 m x 1,5 m). Vorhandene standortgerechte Laubbäume und einzelne aufkommende Birken auf der Windwurffläche sind zu erhalten und von der Pflanzfläche abzuziehen. In Hangbereichen, die nicht mehr im unmittelbaren Einflussbereich der Bachaue liegen, sind Pflanzungen durchzuführen mit:

- Stieleiche (Herkunftsgebiet 817 06, Sortiment 50-80, mindestens 4.000 Stück pro ha), anteilig 50 % der Fläche
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, Herkunftsgebiet 801 03, Sortiment 50-80), mindestens 4.000 Stück pro ha), anteilig 50 % der Fläche

Die derzeitige Nutzung von Teilbereichen der Windwurffläche als Wildfütterungsfläche ist nicht fortzuführen, diese Flächen sind ebenfalls zu bepflanzen.

Pflege und Entwicklung

Vorhandene und neu aufkommende Fichten-Naturverjüngung ist bis zur Sicherung der Kultur bei Bedarf zu entfernen. Ausfälle über 20 % sind bis zur Sicherung der Kultur durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Weitere Pflegemaßnahmen sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bis zur Sicherung der Maßnahmen durchzuführen. Die Pflanzungen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Wildverbiss und Fegeschäden (z. B. Zäunung, Schutzmanschetten) zu schützen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 9.8 **Maßnahme F:** Nutzungsverzicht von Laubbäumen in der Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 6, Flurstück 62; Flächengröße: 14.000 m²

Der Vorrat an heimischen Laubbäumen (v. a. Bergahorne und Buchen) der „Kraftschen Baumklassen“ 1 bis 3 ist aufzunehmen und einzeln mit Markierungen zu versehen. Die markierten Bäume verbleiben bis zum Erreichen des natürlichen Lebensendes im Bestand. Bäume und Starkäste, die aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Wegefreischnitts gefällt bzw. abgeschnitten werden müssen, sind ebenfalls als Totholz dauerhaft im Bestand zu belassen. Aufkommende Nadelbaum-Naturverjüngung ist, falls erforderlich, in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren motormanuell aus dem Waldbestand zu entfernen.

9.9 **Maßnahme G:** CEF-Maßnahme Wespenbussard in der Gemarkung Bigge, Flur 5, Flurstück 91; Flächengröße: forstliche Ausgleichsfläche 22.400 m² (drei Maßnahmenflächen)

Auf den Maßnahmenflächen 1 und 2 wird ein ca. 15 m breiter, stufig aufgebauter Waldrand entlang der Wege und Rückegassen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen 1. und 2. Ordnung sowie einem Saum aus beerentragenden standortgerechten heimischen Straucharten hergestellt. Die Waldränder sind in geschwungenen Formen mit mindestens 3 m tiefen Buchten anzulegen.

Die inneren Bereiche werden als Lichtungen auf einer Gesamtfläche von 0,4 ha entwickelt. Nach Beräumung und Zurückdrängung der Fichtennaturverjüngung ist die Anlage einer Waldwiese durch Ausbringung von regionalem Saatgut einer für extensive Grünlandnutzung geeigneten Gras- / Kräutermischung durchzuführen. Auf den Lichtungen können Solitäräume und / oder vereinzelt beerentragende Gehölze gepflanzt werden. Die Lichtungen werden seitens des Regionalforstamts Soest-Sauerland als dauerhafte Waldumwandlungsflächen gewertet und sind im Verhältnis 1 : 0,5 durch forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von 2.000 m² zu kompensieren.

In den Buchenbeständen der Teilfläche 3 wird der Vorrat an heimischen Laubbäumen der „Kraftschen Baumklassen“ 1 bis 3 aufgenommen und die Bäume einzeln mit Farbmarkierungen versehen. Die markierten Bäume werden keiner forstlichen Nutzung unterzogen, sondern verbleiben bis zum Erreichen des natürlichen Lebensendes im Bestand. Bäume und Starkäste, die aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Wegefreischnitts gefällt bzw. abgeschnitten werden müssen, sind ebenfalls als Totholz dauerhaft im Bestand zu belassen.

Pflege und Entwicklung

Die Waldrandanpflanzung bleibt weitgehend zur natürlichen Sukzession sich selbst überlassen. Bei absehbarem oder tatsächlichem Auftreten von bedeutenden Fraßschäden ist der bepflanzte Bereich bis zur Sicherung einzuzäunen. Innerhalb der ersten 3 Jahre sind Ausfälle im Rahmen der Aufwuchs- und Entwicklungspflege zu kontrollieren und bei Ausfällen über 20 % durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Sträucher werden etwa alle 10 Jahre ca. 10 bis 20 cm über dem Boden „auf den Stock gesetzt“, wobei das Schnittgut zu entfernen ist. Der Verjüngungsschnitt muss im Winterhalbjahr (zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März) durchgeführt werden.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 1.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die einzelne WEA (WEA 01, WEA 02 bzw. WEA 03) während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2.2 Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zur Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.

3. Hinweise zum Gewässerschutz / Trinkwasserschutz

- 3.1 Die für die Erschließung der hier geplanten Windenergieanlagen vorgesehene Trasse führt unmittelbar an der neuen Brunnenanlage des Lindenhofs (Lindenhof 1, 59939 Olsberg) vorbei. Hier sind umfangreiche Schutzbestimmungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage einzuhalten. Die Ausführung der Erschließungstrasse ist mit dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises, Sachgebiet 37/5 (Trinkwasser und Umwelthygiene) abzustimmen, um die Sicherstellung der dortigen Wassergewinnung zu wahren.

4. Hinweise zum Natur- und Artenschutz

- 4.1 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 4.2 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bereits für bauvorbereitende Arbeiten.
- 4.3 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Antrags nach dem BImSchG sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

5. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 5.1 Gemäß § 18 in Verbindung mit § 20 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) in der zurzeit geltenden Fassung ist für die straßenrechtliche Zulassung der Nutzungsänderung des Wirtschaftsweges sowie für die Baustellenzufahrt (Sondernutzung an der K 48 und K 46 in den genannten Streckenabschnitten) grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich.

6. Hinweise zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme

- 6.1 Im Rahmen der Erschließung des Vorhabens ist eine Wegebauanzeige nach § 6 b LFoG NRW beim zuständigen Regionalforstamt (RFA) einzureichen. Hierzu bedarf es einer genauen Darstellung der Wegebaumaßnahmen (Träger der Maßnahme, Beginn und Ende der Arbeiten, Angaben zum verwendeten Material gem. ZTV 99 und Richtlinie ländlichen Wegebau, Leitbild für nachhaltigen Wegebau NRW). Eventuelle bauordnungsrechtliche Genehmigungen sind nicht Bestandteil der forstrechtlichen Prüfung und ggf. vom Betreiber separat zu beantragen bzw. zu veranlassen. Als geeignetes Wegebaumaterial ist örtlich anstehendes Gestein zu verwenden. Die Aufbringungshöhe richtet sich nach den Spezifikationen des Anlagenerstellers und sind einzuhalten.
- 6.2 Grundsätzlich sind die erforderlichen Ausbauten der Wege mindestens gemäß des „Leitfadens für nachhaltigen Wegebau der Landesforstverwaltung NRW, 1999“ auszuführen. Die Verwendung von Recyclingmaterial wird ausgeschlossen.

7. Hinweise zum Denkmalschutz

- 7.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olsberg als Untere Denkmalbehörde und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- 7.2 Angrenzend an den südlichen Bereich der geplanten Zuwegung liegt eine äußerst umfangreiche eisenzeitliche Lesefundstelle. Es ist damit zu rechnen, dass bei den Bodeneingriffen im Rahmen des Ausbaus der angrenzenden Zuwegung bedeutsame Bodendenkmalsubstanz auftritt. Um die auftretenden Befunde zu dokumentieren und ggf. bergen zu können, müssen Bodeneingriffe im Bereich der angrenzenden Zuwegung durch MitarbeiterInnen des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, begleitet werden. Daher sind geplante Bodeneingriffe im betreffenden Bereich mindestens vier Wochen vorher mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, abzustimmen. Ansprechpartner ist Prof. Dr. Baales (Tel.: 02761 / 93750, E-Mail: Michael.Baales@lwl.org). Der Oberbodenabtrag muss in diesem Bereich unter Einsatz eines Baggers mit Böschungsschaufel im rückwärtigen Verfahren durchgeführt werden.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energieallee 1, hat beim Hochsauerlandkreis mit Datum vom 16.12.2015 eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01 - WEA 03) des Typs Vestas V126 in Olsberg-Wulmeringhausen beantragt (Projekt „Mannstein I“).

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (UVPG a. F.) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Die Durchführung der UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Der Antrag zum Projekt „Mannstein I“ wurde mit Bescheid des Hochsauerlandkreises vom 06.12.2017 aus bauplanungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die juwi Energieprojekte GmbH beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben.

Die juwi Energieprojekte GmbH ist am 08.08.2018 im Handelsregister B des Amtsgerichts Mainz unter HRB 40163 auf die juwi AG verschmolzen worden. Die juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, ist Gesamtrechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit Urteil vom 25.06.2019 (4 K 21/18) die Genehmigungsbehörde unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 06.12.2017 verpflichtet, über den Antrag vom 16.12.2015 auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 WEA vom Typ Vestas V126 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Olsberg gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wurde durch das v.g. Urteil des VG Arnsberg im Umfang der planungsrechtlichen Entscheidungsreife ersetzt.

Aufgrund des v.g. Urteils reichte die juwi AG mit Datum vom 02.04.2020 (Eingang 09.04.2020) Antragsunterlagen zum Projekt „Mannstein I“ ein, die nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde bis zum 31.08.2020 ergänzt wurden (Az. 41.3.40240-2020-04).

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich wie folgt geändert:

- Anpassung der Nennleistung auf 3.3/3.45 Megawatt
- Berechnung der schalltechnischen Immissionsprognose nach neuen Vorgaben (Interimsverfahren)
- Anpassung der Biotopkartierung/-bewertung wegen fortgeschrittener Zeit
- Hinzunahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard wegen Änderung des Naturschutzfachlichen Leitfadens NRW in 2017
- geringfügige Anpassung der Erschließung sowie
- Anpassung der Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche wegen neuer Vorgaben

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40169-2015-04 bekannt gemacht. Einwendungen konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 erhoben werden. Die Einwendungen zum Projekt „Mannstein I“ wurden im Erörterungstermin am 09.11.2016 erörtert.

Wegen der Änderung des Vorhabens war eine erneute Bekanntmachung erforderlich. Das beantragte Vorhaben wurden gemäß § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, im Amtsblatt Nr. 16 des Hochsauerlandkreises vom 22.09.2020 erneut bekannt gemacht. Des Weiteren wurde das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens lagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis 29.10.2020 bei der Stadt Olsberg, der Gemeinde Bestwig und der Genehmigungsbehörde aus und konnte von jedermann eingesehen werden. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden zudem auf der Homepage des Hochsauerlandkreises veröffentlicht.

Im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung ist von Einwendern vorgetragen worden, dass die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft gewesen sei. Es ist insbesondere angeführt worden, dass eine vollständige Neufassung des UVP-Berichts und der Fachberichte hätten vorgelegt werden müssen oder die Behörde die damaligen, nur ertüchtigten Unterlagen hätte erneut auslegen müssen. Hier ist v.a. auf die avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2016 verwiesen worden.

Das beantragte Vorhaben wurden gemäß § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, im Amtsblatt Nr. 9 des Hochsauerlandkreises vom 31.03.2021 erneut unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie bis dahin eingegangene, entscheidungserhebliche behördliche Stellungnahmen sowie sonstige Unterlagen konnten in der Zeit vom 07.04.2021 bis 07.05.2021 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen eingesehen werden. Die gemäß § 10 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen wurde gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) somit durch Veröffentlichung im Internet ersetzt. Als zusätzliches Informationsangebot gemäß PlanSiG lag der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen auch bei der Stadt Olsberg, der Gemeinde Bestwig und der Genehmigungsbehörde aus und konnten dort während der Dienstzeiten von jedermann unter Einhaltung der Vorgaben der derzeit gültigen CoronaSchVO eingesehen werden.

Einwendungen konnten somit in der Zeit vom 29.09.2020 bis einschließlich 30.11.2020 sowie vom 07.04.2021 bis zum 07.06.2021 bei den v.g. Stellen erhoben werden.

In den o.g. Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass die bereits im Verfahren erhobenen, d.h. auch die im Jahr 2016 eingereichten Einwendungen, ihre Gültigkeit behalten.

Im Rahmen der erneuten Offenlagen sind insgesamt 528 im Jahr 2020 und 5 im Jahr 2021 rechtzeitig, d.h. innerhalb der Einwendungsfrist, erhobene Einwendungen eingegangen. Den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend wurden die Einwendungen gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben.

Bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.03.2021 war für den Fall, dass Einwendungen gegen die Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, ein öffentlicher Erörterungstermin für den 07.07.2021 um 10 Uhr im Bürgerzentrum Kolpinghaus in Brilon bestimmt. Da im Rahmen den erneuten Öffentlichkeitsbeteiligungen weitere Einwendungsinhalte vorgetragen wurden, welche in 2016 nicht erhoben und im Erörterungstermin am 09.11.2016 nicht behandelt wurden (Protokoll vom 09.11.2016, Az. 41.3.40169-2015-04 und 41.3.40172-2015-04), bedurften die erhobenen Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Genehmigungsbehörde einer Erörterung gemäß §§ 14 ff. der 9. BImSchV, da dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein konnte.

Der Hochsauerlandkreis hat entschieden, dass die Erörterung wegen der COVID-19-Pandemie und des damit verbundenen Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus i.V.m. der hohen Anzahl an Einwendungen nicht in herkömmlicher Weise als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird und der Erörterungstermin durch Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG ersetzt wird. Diese Entscheidung wurde am 29.06.2021 im Amtsblatt Nr. 23 des Hochsauerlandkreises sowie als Presseinformation am 28.06.2021 bekanntgegeben.

Für die Online-Konsultation wurden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen – dies sind insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen und die bis dahin vorliegenden behördlichen Stellungnahmen - im Zeitraum vom 28.07.2021 bis einschließlich 18.08.2021 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die zur Teilnahme Berechtigten (Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben), erhielten Gelegenheit, sich in der o.g. Zeit schriftlich oder elektronisch zu den ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gegenüber dem Hochsauerlandkreis zu äußern. Als Alternative zur Einsichtnahme der Konsultationsunterlagen im Internet bestand die Möglichkeit, innerhalb des Konsultationszeitraums die Unterlagen in gedruckter Fassung beim Hochsauerlandkreis nach vorheriger Terminabsprache einzusehen.

Im Rahmen der Online-Konsultation gingen 4 Äußerungen von zur Teilnahme Berechtigten schriftlich beim Hochsauerlandkreis ein. Diese wurden in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt (siehe Kapitel 4).

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9.BImSchV vorgelegt.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Fachdienst Immissionsschutz als Genehmigungsbehörde geprüft.

Die Städte Schmalleberg und Winterberg haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Folgende Stellen haben den Antrag im Rahmen der stattgefundenen Behördenbeteiligungen in den Jahren 2016 bzw. 2020/2021 auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

- Stadt Olsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, München
- Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Lennestadt
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westfalen Weser Netz GmbH, Paderborn
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- TenneT TSO GmbH, Lehrte
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf

Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in Münster hat in seinen Stellungnahmen vom 19.11.2020 und 30.07.2021 dargelegt, dass er erhebliche Beeinträchtigungen der Belange der historischen Kulturlandschaft als Teil des kulturellen Erbes (Beeinträchtigung der historischen und aktuellen Sichtbeziehungen von den Bruchhauser Steinen) sowie der Baudenkmäler Pfarrkirche St. Servatius und Schloss Wildenberg in Brunskappel (Überschneidungen mit den konstitutiven / architekturbestimmenden Bestandteilen) sieht.

Die Gemeinde Bestwig hat mit Stellungnahme vom 09.11.2020 und 19.04.2021 u.a. weitere Sichtbereichsanalysen zur sachgerechten Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus Sicht der Gemeinde gefordert, welche vom Antragsteller angefertigt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden.

Die Stellungnahmen wurden im nachfolgenden Entscheidungsprozess in Verbindung mit den Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange sowie Darstellungen der Gutachter berücksichtigt (siehe Kapitel V., Nr. 2, 3 und 4).

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Olsberg. Die Fläche ist im FNP als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 25.06.2019 (4 K 21/18) festgestellt, dass der Flächennutzungsplan mit den dargestellten Vorrangzonen für die Windenergie keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet.

Das Einvernehmen der Stadt Olsberg gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wurde durch das Urteil des VG Arnsberg vom 25.06.2019 (4 K 21/18) im Umfang der planungsrechtlichen Entscheidungsreife ersetzt.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) müssen Windenergieanlagen 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden in Gebieten nach den §§ 30 und 34 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB-AG NRW nicht, soweit vor Ablauf des 23.12.2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eingegangen ist. Das nächste Wohngebäude im östlich gelegenen Ortsteil Wulmeringhausen zur WEA 02 hat einen Abstand von ca. 1.190 m. Die Ortschaft hat somit mehr als 1.000 m Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt nicht vor, da der Abstand der WEA zur nächsten Wohnnutzung (Ortsteil Wulmeringhausen) mehr als die dreifache Gesamthöhe des geplanten Anlagentyps beträgt.

Eine ausreichende Erschließung der Baugrundstücke ist durch Zuwegungsbaulasten gesichert. Die Anlagen sind daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt (Kapitel III, Nr. 4).

Die Abstandsfläche der WEA 01 liegt auf den zum Baugrundstück (Fläche, die vom Rotor überstrichen wird) gehörenden Flurstücken 55 und 3 in der Flur 6. Für die fehlende Abstandsfläche auf dem Flurstück 63 wird gemäß § 69 Abs. 1 der BauO NRW 2018 folgende Abweichungen von § 6 Abs. 2 BauO NRW zugelassen: Fehlende Abstandsfläche für die WEA 01 zum Flurstück 63 in der Flur 6. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen (Zustimmung des Grundstückseigentümers) mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Abstandsfläche der WEA 02 liegt auf den zum Baugrundstück gehörenden Flurstücken (Überschreitung durch Rotor) 55, 58, 59, 60 in der Flur 6, Gemarkung Wulmeringhausen. Die Abstandsfläche der WEA 03 liegt auf dem Baugrundstück Flurstück 25 in der Flur 5, Gemarkung Wulmeringhausen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert (Nebenbestimmung Nr. 2.2). Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen (Kapitel III., Nr. 8). Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden. Dies ist unter Kapitel III., Nr. 5 erfolgt.

Die Anlieferungen der Großkomponenten zum Bau und Betrieb der WEA erfolgen über einen städtischen Wirtschaftsweg, welcher auf der freien Strecke zwischen Elpe und Siedlinghausen in die Kreisstraße K 48 im Abschnitt 1 in Stat. 1,320 (Krauseholz) einmündet. Der Einmündungsbereich bedarf zur Abwicklung der vorgesehenen Anlagentransporte der baulichen Änderung. Dem städtischen Wirtschaftsweg folgend ist für die weitere Erschließung bzw. Erreichbarkeit der Standortflurstücke die Querung der K 46 im Abschnitt 6 in Stat. 1,310 und die Herstellung einer Baustellenzufahrt/Baustraße zum Windpark erforderlich. Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlich geprägten Zweckbestimmung des städtischen Wirtschaftsweges sowie durch die Herstellung der Baustellenzufahrt ergibt sich mit der Verwirklichung des o.a. Vorhabens ein andersartiger bzw. umfangreicherer Verkehr, der sich gefahrerhöhend auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 48 und auf der K 46 auswirkt. Gemäß § 18 i.V.m. § 20 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NRW) ist für die straßenrechtliche Zulassung der Nutzungsänderung des Wirtschaftsweges sowie für die Baustellenzufahrt grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist vom Antragsteller gesondert bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die konkret beantragten drei WEA vom Typ Vestas V126. Die Windfarm im Sinne des § 3b UVPG a.F. erfasst jedoch noch weitere beantragte bzw. bestehende WEA z. T. anderer Betreiber, die in einem engen Zusammenhang stehen. Die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 ist mit weiteren geplanten WEA (Projekt Mannstein II) sowie bestehenden WEA aufgrund der überschneidenden Einwirkungsbereiche und möglichen kumulierenden Wirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. zu einer Windfarm zusammenzufassen. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß §§ 3b bis 3f UVPG a. F. wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten UVS ist das UVPG a.F., wonach gemäß § 74 Abs. 2 UVPG a.F. Verfahren nach § 4 [...] nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt 1. das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder 2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben den Unterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen beizufügen, soweit diese Beschreibung für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens erforderlich ist. Im Rahmen der durch den Antragsteller vorgelegten UVS gemäß § 4e der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, i. V. m. § 6 UVPG a.F., wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter gemäß § 1a UVPG a. F. untersucht, die potenziell betroffen sein können, dazu zählen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Außerdem wurden die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander ermittelt.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt (§ 12 UVPG a.F.). Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt 4 (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

Standortbeschreibung

Das beantragte Vorhaben sind drei WEA vom Typ Vestas V126, dessen Errichtung und Betrieb die juwi AG im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein-Westfalen, auf dem Gebiet der Stadt Olsberg plant (Projekt „Mannstein I“). Gleichzeitig sollen vier weitere WEA vom Typ Vestas V126 realisiert werden (Projekt „Mannstein II“). Der Windpark aus somit insgesamt sieben WEA liegt in einer Waldfläche zwischen den Ortschaften Wulmeringhausen, Assinghausen und Wiemeringhausen im Nord- bzw. Südosten, den Ortschaften Brunskappel und Elpe im Süden, Heinrichsdorf und Bestwig-Wasserfall sowie Bestwig-Andreasberg im Westen bzw. Nordwesten.

Die Gesamthöhe einer geplanten WEA beträgt 200 m. Die Geländehöhen im Bereich der geplanten Standorte liegen bei ca. 600 bis 636 m ü. NN (WEA 02). Der Standort für die geplante Windfarm befindet sich im Naturraum Rothaargebirge innerhalb der naturräumlichen Untereinheit Hochsauerländer Schluchtengebirge und liegt entlang eines Höhenrückens zwischen Overlackersberg und Mannstein. Der Overlackersberg bildet mit 664 m ü. NN die höchste Erhebung des Höhenrückens. Der Raum ist geprägt durch forstwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Fichtenwälder), durchzogen von Forstwirtschaftswegen. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden sich zu einem beachtlichen Teil großflächige Windwurfflächen („Kyrill-Flächen“).

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich im Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg, das Plangebiet ist als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 25.06.2019 (4 K 21/18) festgestellt, dass der Flächennutzungsplan mit den dargestellten Vorrangzonen für die Windenergie keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Olsberg“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Olsberg“ (Typ A, Allgemeiner Landschaftsschutz). Es liegt außerhalb eines Naturschutzgebietes (NSG) oder eines NATURA 2000-Gebietes. Im Umkreis von 250 m um die geplanten WEA-Standorte sowie 25 m um die geplante Zuwegung befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet DE-4716-302 „Schluchtwälder bei Elpe“ in einem Abstand von ca. 1.600 m westlich des Standorts der geplanten WEA 03. Die Entfernung zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet (VSG) „Bruchhauser Steine“ (DE-4617-301) beträgt ca. 5.300 m zur WEA 01.

Verschiedene Landes- bzw. Kreisstraßen verbinden regional vor allem die Ortsteile miteinander. Die Landesstraße L 742 verläuft östlich des Projektgebiets und verbindet die Ortschaften Wulmeringhausen, Brunskappel und Siedlinghausen; die Bundesstraße B 480 quert den Untersuchungsraum weiter am östlichen Rand und verbindet die Städte Olsberg und Winterberg großräumig. Die Kreisstraße K 16 verläuft westlich des Projektgebiets zwischen den Ortschaften Gevelinghausen und Elpe bis Altenfeld. Die Erschließung der WEA wird von Süden ausgehend von der Kreisstraße K 48 („Krauseholz“) zwischen Elpe und Siedlinghausen Richtung Norden erfolgen. Für die Erschließung kann in großen Teilen auf das bestehende land- und forstwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen werden, kurze Wegabschnitte müssen neu errichtet bzw. vorhandene Wege ausgebaut werden.

NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- (DE-4614-303) „Ruhr“**
- (DE-4616-301) „Halden bei Ramsbeck“**
- (DE-4716-302) „Schluchtwälder bei Elpe“**
- (DE-4717-303) „Schluchtwälder nördlich Niedersfeld“**

Rechtliche Grundlage der NATURA 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Gemäß Abs. 2 ist ein Projekt unzulässig, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Hierbei ist zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu differenzieren. Der Leitfaden NRW (S. 28) weist darauf hin, dass zu NATURA 2000-Gebieten, die dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen Vogelarten dienen (insbesondere Vogelschutzgebiete), in der Regel eine Pufferzone von 300 m einzuhalten ist.

Mit Hinblick auf FFH-Gebiete heißt es hingegen, dass diese lediglich dem Schutz von Arten des FFH-Anhangs II und der Lebensraumtypen des Anhangs I dienen. Die Anhang II-Arten sind jedoch nicht als WEA-empfindlich im Leitfaden NRW (2017, siehe Unterpunkt b)) aufgeführt. WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden durch FFH-Gebiete demnach nicht explizit geschützt. Hierzu heißt es explizit im Leitfaden NRW (S. 30):

„Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Zumindest außerhalb der 300 m-Pufferzone könne daher auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Alle o.g. Gebiete liegen in mindestens 1,5 km Entfernung zum Vorhaben und somit deutlich außerhalb der 300 m-Pufferzone. Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Lärmauswirkungen der geplanten WEA wurde eine Schallimmissionsprognose durch die IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Stand vom 25.03.2020, erstellt. Diese Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Es liegt eine schalltechnische Vermessung (Zusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen) nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) für die geplanten WEA vom Typ VESTAS V 126-3.3/3.45 MW sowohl für den Betriebsmodus Mode 0 als auch für den Betriebsmodus Power Mode vor.

Die o.g. Schallimmissionsprognose berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch die im Umfeld des geplanten Standorts genehmigten oder beantragten WEA, somit insgesamt 10 WEA im Bereich Heinrichsdorf, südlich von Elpe und nördlich von Assinghausen. Weitere zu berücksichtigende Lärmvorbelastungen gewerblicher oder industrieller Art zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr liegen nicht vor.

Die Gesamtbelastung durch Schallimmissionen wurde an insgesamt 15 Immissionsaufpunkten (IP) im Umfeld der geplanten sieben WEA ermittelt. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm (1998) definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Für die geplanten WEA wurde in den Berechnungen jeweils der Schalleistungspegel im uneingeschränkten Betrieb (106,7 dB(A) Mode 0 oder 107,3 dB(A) Power Mode) berücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall

präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Als Ergebnis der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit an allen betrachteten IP um mindestens 1 dB(A) unterschritten und damit eingehalten werden. Auf eine Beurteilung der um jeweils 15 dB(A) höheren Richtwerte tagsüber wurde verzichtet, da sich die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch die sieben geplanten WEA an allen IP um mindestens 12 dB(A) unter dem jeweiligen IRW liegen. Daher ist eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit nicht erforderlich, es bestehen keine Bedenken gegen einen uneingeschränkten Betrieb zur Tages- und Nachtzeit. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm (1998) ist davon auszugehen, dass schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden. Die Schutzanforderungen gemäß § 5 Abs. Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm werden unter Nebenbestimmung 3.5 festgelegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant. Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der Betriebsmodus der Anlagen für den uneingeschränkten Betrieb (Nebenbestimmung 3.2) zur Tages- und Nachtzeit festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, mit Stand vom 26.03.2020 eine Rotorschattenwurfprognose erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer der sieben am Standort geplanten WEA an insgesamt 12 Immissionsaufpunkten (IP) in den Ortschaften Wulmeringhausen, Wiemeringhausen und Elpe unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 10 weiteren WEA, die sich im Bereich Heinrichsdorf, südlich von Elpe und nördlich von Assinghausen befinden. Da an keinem IP die geplanten WEA mit den Anlagen der Vorbelastung Schattenwurf verursachen, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung durch das Vorhaben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Gutachter kommt zu dem Berechnungsergebnis, dass die geplanten sieben Anlagen an insgesamt sieben IP eine Zusatzbelastung verursachen, welche die IRW für die jährliche astronomisch mögliche Beschattungsdauer überschreiten. Mit Nebenbestimmung wird festgelegt, dass an den diesen Immissionsaufpunkten die IRW für die Belästigung durch periodischen Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Durch die Installation einer Abschaltautomatik, welche die Einhaltung der IRW sicherstellt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen Nr. 3.6 bis 3.12). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmung 8.6 festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen.

Bei den beantragten WEA beträgt die dreifache Gesamthöhe ca. 600 m. Der tatsächliche Abstand des geplanten Vorhabens zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Ortsteil Wulmeringhausen liegt bei ca. 1.190 m (Abstand zur WEA 02).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Dabei lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung o.g. grobe Anhaltspunkte prognostizieren. Da der Abstand zur nächsten Wohnnutzung fast das Sechsfache der Gesamthöhe der geplanten Anlagen beträgt, liegt eine optisch bedrängende Wirkung durch das Vorhaben nicht vor. Somit können optische bedrängende Wirkungen im Bezug zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Untersuchungsraum besitzt vor allem Funktionen für die Forst- und Landwirtschaft. Die Wälder im Untersuchungsraum sind zu einem hohen Anteil mit Fichtenforsten bestockt und werden meist intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Es besteht ein dichtes Netz an Erholungsinfrastruktur, Möglichkeiten zur naturgebundenen Naherholung sind vor allem durch das dichte Netz aus Rad- und Wanderwegen gegeben. Mehrere als regionale oder örtliche Wanderwege klassifizierte Routen führen durch das Projektgebiet, das mit entsprechender Erholungsinfrastruktur ausgestattet ist. Auch der überwiegende Teil der für die Erschließung vorgesehenen Forstwege ist als Wanderweg klassifiziert.

Der Rothaarsteig als überregionaler Anziehungspunkt für die landschaftsgebundene Erholung verläuft südlich bzw. östlich des Projektgebiets. Die nächstgelegenen Standorte der WEA 01 und WEA 02 liegen in einer Mindestentfernung von über 4,6 km zum Rothaarsteig. Die größeren Ortschaften im Untersuchungsraum fungieren als lokal bis regional bedeutende Infrastrukturzentren für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Untersuchungsraum weist einen mittleren bis hohen Wert für die Erholung auf. Es ist zwar ein dichtes Netz an Erholungsinfrastruktur vorhanden, Anziehungspunkte für den regionalen und überregionalen Tourismus sind allerdings nur in geringem Maße vorhanden. Aufgrund des hohen Bewaldungsgrads ist davon auszugehen, dass die geplanten WEA von einem Teil des Streckenverlaufs der vorhandenen Wanderwege nicht oder nur in Teilen zu sehen sein werden. Daher entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung zu den geplanten WEA-Standorten. Betroffen von der Zunahme der anthropogenen bzw. technischen Überformung der Landschaft sind vor allem Naherholungssuchende der umliegenden Dörfer.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion, die messbare negative Auswirkungen auf die Tourismusentwicklung haben könnten, sind nach derzeitigem Forschungsstand durch den Ausbau der Windenergie nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung werden vor dem Hintergrund des insgesamt vergleichsweise geringen Flächenanteils mit Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA innerhalb des Untersuchungsraums (ca. 14 %), die sich aus dem hohen Bewaldungsgrad, dem Relief und der damit einhergehenden geringen visuellen Verletzlichkeit ergeben, als nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingestuft (siehe auch Kapitel Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbzgl. keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Die beantragten WEA sind mit einer Eisansatzerkennung ausgerüstet. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die unter II. aufgeführten Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 sowie des **Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017** (nachfolgend genannt als „Leitfaden NRW“) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Landesamtes für Natur – und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV). Des Weiteren dient der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MULNV NRW vom 05.02.2013 als fachliche Beurteilungsgrundlage.

Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer überschlägigen Prognose ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die im Leitfaden NRW aufgeführten windenergieempfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten sind – vor dem Hintergrund des zu erwartenden Baugeschehens – auch die allgemein planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) einzusteigen.

In der Methodik der Bestanderfassung weicht das Gutachterbüro ecoda von den Vorgaben des Leitfadens NRW ab. Allerdings konnten durch ein ergänzendes Gutachten (Datennachlieferung, ecoda, 2021) sowie Erläuterungen zur Methodik der Bestandserfassung (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2016, ecoda, 2016) die mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.02.2021 vorgetragene Bedenken ausgeräumt werden (ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.03.2021).

Unter den aufgeführten Kartierterminen finden sich sowohl Erfassungen in den frühen Morgenstunden als auch im Mittags- und Nachmittagsbereich. Während die spätestens bei Sonnenaufgang begonnenen Erfassungen besonders geeignet sind, planungsrelevante Arten zu ermitteln, können die WEA-empfindlichen (schlaggefährdeten) Greife – insbesondere die Art Rotmilan – in Anlehnung an Südbeck *et. al.* und das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung des MULNV – gerade in den Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsstunden beobachtet werden. Von daher erscheinen die differenziert gewählten Zeiten fachlich sinnvoll gewählt und genügen den Anforderungen der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 15.07.2020 – 8 B 1600/19). Diese Daten stellen eine ausreichende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potentiellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass – insbesondere auf Grundlage der eingereichten Gutachten (avifaunistische Erfassungen im Zeitraum von 2013 bis 2019) – folgende WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten festgestellt wurden:

Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Kranich

Bei diesen Arten könnten potentiell anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hinzu kommen die planungsrelevanten Arten (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Waldlaubsänger, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling), die im Rahmen der Bauarbeiten bau- und anlagebedingt beeinträchtigt werden können.

Bei einem Teil der festgestellten WEA-empfindlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste (Baumfalke, Wanderfalke, Kornweihe, Uhu) bzw. als im Überflug festgestellter Durchzügler (Weißstorch, Kranich).

Im Rahmen der Horstkartierung in 2018 (6 Begehungen zur Erfassung von Horsten außerhalb der Belaubungsphase im Frühjahr 2018 und Winter 2018/ 2019) und der ergänzenden avifaunistischen Untersuchung zum Vorkommen WEA-empfindlicher Großvogelarten an 6 Beobachtungstagen in 2019 (April bis August) wurden in dem vom Leitfaden NRW (empfohlenen Untersuchungsraum (bis 3.000 m) 28 Großvogelhorste festgestellt, von denen zwei sicher bzw. wahrscheinlich von Rotmilanen besetzt waren, während für die übrigen Horste kein Hinweis auf Besatz festgestellt werden konnte.

Auch Fledermausarten konnten vom Gutachterbüro ecoda im Vorhabengebiet festgestellt werden. Allerdings ist die Kartierung aus dem Jahr 2013. Nach Vorgaben des Leitfadens NRW dürfen Kartierungen nicht älter als sieben Jahre sein. Sie können aber wichtige Hinweise zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragestellungen hinsichtlich der Fledermausvorkommen liefern. Die Erfassung von Fledermausarten im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen ist nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring und ein zunächst umfassendes Abschaltscenario erfolgt (Leitfaden NRW, S. 28).

Für die WEA-empfindlichen Vogelarten Baumfalke, Kornweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Uhu wird die artspezifische Lebensraumbedeutung des Untersuchungsraumes (UR 1.000) als Bruthabitat als gering bewertet, so dass keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Auch für den Kranich, der den Untersuchungsraum als Durchzügler nutzt, finden sich aufgrund der geringen artspezifischen Lebensraumbedeutung des Untersuchungsraumes keine Brut- oder bedeutenden Rasthabitate, so dass für diese Art keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet werden.

Dagegen können für die nachfolgenden WEA-empfindlichen Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten, da der Untersuchungsraum eine entsprechende Bedeutung als Lebensraum hat und durch die Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte der Betrieb der WEA Auswirkungen auf diese Arten haben kann, die den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen könnten.

- a. Rotmilan
- b. Schwarzstorch
- c. Wespenbussard
- d. Waldschnepfe

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen **Fledermausarten** drohen.

Auch für die **planungsrelevanten Vogelarten** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Waldlaubsänger, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling) und **Säugetierarten** (Haselmaus, Wildkatze) können baubedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Das bedeutet, dass für diese Arten eine vertiefende ASP-Prüfung (Stufe II) durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert. Diese Prüfung erfolgt anhand eines von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Gutachtens (siehe II.).

Aus der **Art-für-Art-Betrachtung** ergibt sich Folgendes:

Rotmilan

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) zählt gemäß Leitfaden NRW (Anhang 1 S. 42) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Zu seinem Lebensraum gehören vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Seltener ist er in größeren, geschlossenen Waldgebieten zu finden. Die Nahrungssuche des Rotmilans erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten, außerdem im Bereich von Gewässern (Südbeck *et. al.*, S. 242).

Der Rotmilan gehört zu den Baumbrütern. Seine Nester liegen oftmals in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich großräumiger Ackerflächen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (Südbeck *et. al.*, S. 242). Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt. Der Leitfaden NRW sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Anhang 1, S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Leitfaden NRW, S. 22). Für Rotmilane, die im 1.000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Brutvorkommen

Die Vorhabenstandorte befinden sich nicht in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Im 1.000 m-Radius um die WEA 01 – WEA 03 konnte kein besetzter Brutplatz der Art festgestellt werden.

Der zu einem WEA-Standort (WEA 03) nächstgelegene, in 2018 / 2019 besetzte Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.100 m (südöstlich) und somit nicht im engen Prüfradius des Leitfadens NRW. Ein weiterer Brutplatz liegt 2.900 m (südlich) vom nächstgelegenen WEA-Standort (WEA 03) entfernt. Hinweise auf ein brutbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Betrieb der WEA 01 – WEA 03 sind somit vorliegend nicht gegeben.

Raumnutzungsanalyse

Da im vorliegenden Fall kein besetzter Brutplatz des Rotmilans im engen Prüfradius (UR 1.000 m) festgestellt werden konnte, waren nach der Konzeption des Leitfadens NRW keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Eine Raumnutzungsanalyse wurde daher nicht erstellt.

Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen. Der Leitfaden NRW nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Nach den Ausführungen des Gutachterbüros ecoda liegen weder aus der Abfrage im Rahmen der ASP I, noch aus den durchgeführten eigenen avifaunistischen Untersuchungen Hinweise auf Schlafplätze des Rotmilans vor.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im 1.000 m-Radius zu den WEA-Standorten 01 - 03 ist kein besetzter Brutplatz des Rotmilans festgestellt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für diese Art unter der Signifikanzschwelle bleibt. Die Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störungen ist für die Art gering. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen daher nicht. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan aufgrund der großen Entfernung zwischen Horststandorten und den geplanten WEA 01 – 03 nicht erforderlich.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien sind nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Verbote nicht verletzt werden.

Schwarzstorch

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gehört nach dem Leitfaden NRW zu den WEA-empfindlichen Arten (Anhang 1 S. 42). Bei ihm handelt es sich um einen typischen Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosystem. Neststandorte finden sich insbesondere in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen. Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate. Die Nahrungssuche erfolgt zumeist im Umkreis von 3 km, regelmäßig auch 5 bis 12 km (maximal 16 km) vom Nest entfernt (Südbeck *et. al.*, S. 166). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Die Art gehört zu den Baum- und Felsbrütern. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Schwarzstorch weist eine hohe Störeffindlichkeit gegenüber WEA auf. Der Anlagenbetrieb kann u.a. zur Brutaufgabe führen (Leitfaden NRW, Anhang 1 S. 42).

In NRW gibt es 100 bis 120 Brutpaare des Schwarzstorches (Leitfaden NRW, Anhang 1 S. 42). Der Vorhabenstandort befindet sich in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches. Innerhalb des nach dem Leitfaden NRW relevanten 3-km-Radius der Anlagen konnten jedoch keine Hinweise auf ein aktuelles Brutorkommen festgestellt werden. Ein bekannter Horststandort im Untersuchungsraum von 3.000 m ist seit dem Jahr 2011 nicht mehr vorhanden, ein weiterer Brutplatz außerhalb des Untersuchungsraum von 3.000 m existiert seit dem Jahr 2015 nicht mehr.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen in den Jahren 2013 bis 2019 ergaben sich keine regelmäßigen Beobachtungen, und es liegen keine Hinweise vor, dass der Schwarzstorch den UR 3.000 m z.B. regelmäßig als Nahrungshabitat nutzt.

Neben den Beobachtungen des Gutachterbüros gibt es zahlreiche Beobachtungen von Anwohnern und Jägern im UR 3.000 m (siehe Kapitel V. Nr. 4, Einwendungen zu Natur- und Artenschutz).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt liefern die Beobachtungen von Anwohnern und Jägern den Nachweis, dass der UR 3.000 m vom Schwarzstorch überflogen wird. Konkrete Hinweise auf einen Brutstandort in dem für den Schwarzstorch artspezifisch relevanten UR 3.000 m sowie Nachweise über regelmäßige Überflüge der geplanten WEA-Standorte werden nicht geliefert.

Im dem für die Art relevanten Untersuchungsradius finden sich keine Brutplätze. Artenschutzrechtlich relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Es wurden nur geringen Flugaktivitäten des Schwarzstorches im weiteren Umkreis der geplanten WEA während der Kartierungen festgestellt. Vor dem Hintergrund des generell geringen Kollisionsrisikos und den wenigen beobachteten Flugaktivitäten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für die Art unter der Signifikanzschwelle bleibt. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien sind nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Verbote nicht verletzt werden.

Wespenbussard

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Leitfaden NRW (Anhang 1 S. 43) zählt den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) aufgrund seines Kollisionsrisikos zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Er ist ein Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Der Wespenbussard ist eine schwer zu erfassende, heimliche Art und ein ausgesprochener Nahrungsspezialist. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf, der sein Brutgebiet im Winterhalbjahr verlässt.

Brutvorkommen

In NRW gab es im Jahr 2015 ca. 300 bis 500 Brutpaare (Leitfaden NRW, Anhang 1 S. 44). Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2013 bis 2019 ergaben sich Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsraumes mit einer Konzentration der Beobachtungen im Umfeld des geplanten Standortes der WEA 01. Dies hat für das Gutachterbüro ecoda zu der Einschätzung geführt, den Wespenbussard als möglichen Brutvogel zu betrachten. Allerdings konnte im UR 1.000 m (gemäß Leitfaden NRW) kein Hinweis auf einen genutzten Horst festgestellt werden.

Ablenkfläche

Zur Ablenkung von Wespenbussarden, die Untersuchungsraum von 1.000 m mehrfach beobachtet wurden, wird auf einer Fläche in einer Entfernung von mehr als 2.000 m nordöstlich der geplanten WEA 01 im Naturschutzgebiet „Buchenwaldkomplex Schmalenberg“ (Landschaftsplan Olsberg, Festsetzung Ziff. 2.1.39) eine Waldfläche so gestaltet, dass sich für den Wespenbussard optimale Habitateigenschaften entwickeln.

Durch gezielten Erhalt von Altbuchenbeständen (Größe ca. 2 ha) und der Festschreibung des Nutzungsverzichts soll mit den vorhandenen Großbäumen die Eignung als Bruthabitat zur Anlage von Greifvogelhorsten erhöht und Störungen des Brutgeschäftes durch Forstarbeiten minimiert werden.

Auf zwei kleineren, größtenteils bereits von Fichten geräumten Teilflächen werden durch gezielte Pflanzmaßnahmen Habitate für wärmeliebende Insektenarten geschaffen, die wiederum als Nahrungsangebot für den Wespenbussard dienen sollen (Lage der Flächen s. Karte 3.8, LBP, Teil II, ecoda, 2020).

Zusätzlich wird im Zentrum der Ablenkungsfläche eine naturnahe Waldwiese angelegt, mit dem Ziel, für eine dauerhafte Besiedlung durch staatenbildende Insektenarten wie Wespen und Hummeln geeignete Habitate zu schaffen, die wiederum ein attraktives Nahrungsangebot für den Wespenbussard bilden. Insbesondere durch die zügige Herstellung der Waldwiese sowie der Durchführung jährlicher Pflegemaßnahmen, wie den Wiesenschnitt, kann die Besiedlung mit staatenbildenden Insektenarten schnell erfolgen und entsprechend als kurzfristige CEF-Maßnahme wirksam werden.

Die von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen entsprechend den im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) vorgesehenen Maßnahmenkatalog für den Wespenbussard (ID 74) und kommen daher als CEF-Maßnahme in Betracht. Die Wirksamkeit der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im Leitfaden als „hoch“ bewertet.

Risikomanagement

Ein Risikomanagement ist gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) nur für die Teilmaßnahme „Optimierung von Waldbereichen / Auflichtungen, Anlage von Waldwiesen“ erforderlich. Die Antragstellerin sieht das notwendige Risikomanagement bisher nicht vor. Das Risikomanagement wird daher als Nebenbestimmung von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises festgesetzt.

So soll die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen von einer fachkundigen Person überprüft und dokumentiert werden. Daher ist vor Inbetriebnahme der WEA ein ökologischer Baubegleiter zu bestellen. Dieser muss über hinreichende Qualifikationen und Ortskenntnisse verfügen und hat die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zu überwachen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die ökologische Entwicklung der Ablenkfläche zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises regelmäßig digital zur Verfügung stellen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im dem für die Art relevanten Untersuchungsradius konnten keine Brutplätze nachgewiesen werden.

Die Art wird aber wegen der schwierigen Erfassbarkeit und der wechselnden Brutplätze, die weit vom alten Horststandort entfernt sein können (LANUV, 2020b) sowie den Beobachtungen vom Gutachterbüro ecoda als möglicher Brutvogel im Untersuchungsraum von 1.000 m eingestuft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im vom Leitfaden NRW (2017) festgelegten UR 1.000 m ein Brutplatz dieser Art befindet bzw. angelegt wird. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen, da ein potentiell erhöhtes Kollisionsrisiko der Art nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG werden CEF-Maßnahmen zur Verbesserung von Habitatstrukturen durchgeführt. Diese als Ablenkung geplanten CEF-Maßnahmen werden im Sinne eines „worst case“-Szenarios vorsorglich umgesetzt. Eine grundsätzlich nicht auszuschließende Kollision wird - auch wegen den CEF-Maßnahmen – als äußerst seltenes Ereignis bewertet und dem allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zugerechnet.

Die Störungsempfindlichkeit von Wespenbussarden während der Jagd, im Streckenflug und am Brutplatz wird vom Gutachterbüro ecoda als gering bewertet. Hinweise auf Horste als Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten liegen im UR 1.000 m nicht vor. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises kann mit der vorgezogenen Herstellung der Ablenkfläche das verbleibende Restrisiko für die Art deutlich unter der Signifikanzschwelle gehalten werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.1, 7.6, 7.7 und 7.8 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Waldschnepfe

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach dem Leitfaden NRW (Anhang 1 S. 43) zählt die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) zu den Arten, die ein Meideverhalten im näheren Umkreis (bis 300 m) von WEA-Standorten zeigt. Als Lebensraum dienen ihr ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge. Die Waldschnepfe bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore mit Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, Erlenbrüche und feuchte Fichtenwälder. Von besonderer Bedeutung für die Art sind mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (Südbeck *et. al.*, S. 336).

Bei der Waldschnepfe handelt es sich um eine bodenbrütende Art, die ihr Nest meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes baut. Eine Bestandserfassung mittels der üblichen Methoden ist bei der Waldschnepfe aufgrund des großen Aktionsradius während der Balz jedoch nicht möglich.

Da die Waldschnepfe zuverlässig nur schwer nachweisbar ist, wurde im Auftrag der Antragstellerin eine artspezifische Erfassung zum Vorkommen in 2016 im UR 500 m durchgeführt. Die Daten der Waldschnepfenerfassung aus dem Jahr 2016 wurden vom Gutachterbüro (ecoda, 2021) nachgeliefert. Die Methodik der Kartierung entspricht dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW des MULNV, die maßgeblichen Termine wurden eingehalten und die Erfassungszeiten entsprechen den fachlichen Vorgaben (eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Dunkelheit).

Im UR 500 m wurden im Rahmen der artspezifischen Erfassung (2016) keine Waldschnepfen festgestellt (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2016; ecoda, 2016). Konkrete Hinweise Dritter über ein Vorkommen im UR 500 m liegen nicht vor.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Es ist davon auszugehen, dass das artspezifische Meideverhalten der Waldschnepfe infolge betriebsbedingter Störungen für diese Art unter der Signifikanzschwelle bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen waren nicht vorzusehen. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen nicht.

WEA – empfindliche Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Viele Fledermausarten gelten nach dem Leitfaden NRW (S. 45 f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Bei der Datenerhebung durch Detektorbegehungen, dem Einsatz von automatischen Erfassungsgeräten, Ein- und Ausflugzählungen, Sichtbeobachtungen und Netzfängen in 2013 wurden im Umkreis der WEA-Standorte zahlreiche Fledermausvorkommen vom Gutachter der Antragstellerin nachgewiesen. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere folgende WEA-empfindliche Fledermausarten wurden berücksichtigt:

- **Großer Abendsegler**
- **Kleiner Abendsegler**
- **Breitflügelfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

Diese Arten sind entweder bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlagen sowie dem herbstlichen Zugeschehen einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Bei der Auswertung der vorliegenden Datenerhebung aus dem Jahr 2013 besteht aufgrund der veralteten Daten – gemäß Leitfaden NRW dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein – eine Prognoseunsicherheit der Fledermausaktivitäten im Jahresverlauf. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die Verbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auslösen, können so nicht ausreichend beurteilt werden.

Da ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, werden ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus) und ein generelles Gondelmonitoring erforderlich. Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltscenario nach den Vorgaben des Leitfadens NRW (Temperaturen > 10° C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. vollständig zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vor. Flankiert wird dies von einem Gondelmonitoring mit dem Zweck, das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen und die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises entsprechend anpassen zu können.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG infolge baubedingter Auswirkungen werden vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten potentielle Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen untersucht. Die Kontrolle soll von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor den Rodungsbeginn überprüft und dokumentiert werden. Werden Fledermäuse in den betroffenen Quartieren festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen. Hierbei sind erneut alle artenschutzrechtliche Belange bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch das umfassende Abschaltscenario nach den Vorgaben des Leitfadens NRW können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Durch ein ebenfalls an den Leitfaden NRW angepasstes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten sukzessive anzupassen. Vor dem Hintergrund dieser, auch durch Rechtsprechung anerkannten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18 und Beschluss vom 20.11.2020 – 8 A 4256/19) Maßnahmen droht für die Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 BNatSchG. Darüber hinaus werden potentielle Quartierstrukturen vor Beginn der Rodungsarbeiten überprüft und eventuell notwendige Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.9, 7.10 und 7.11 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Für planungsrelevante, aber nicht nach Leitfaden NRW WEA-empfindliche Vogelarten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Vogelarten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen / Betroffenheiten möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatstrukturen potentielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können. Dies gilt für folgende Vogelarten, deren Reviere im UR 1.000 m festgestellt worden sind:

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Waldlaubsänger, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Baufeldräumung in Windwurfflächen

Zielarten: Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Feldschwirl, Baumpieper, Bluthänfling

Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt an Wegen und Zuwegungen an bzw. zu den geplanten Anlagenstandorten WEA 01 – WEA 03 ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Baufeldräumung hat dabei so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen nur noch die Wurzelstöcke verbleiben. Eventuell sind zusätzlich Maßnahmen zu treffen (z.B. Vergrämung mit Flatterbändern), um bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der Flächen auszuschließen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraum möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Baufeldräumung in Gehölzbeständen und Heckenstrukturen

Zielarten: Grauspecht, Schwarzspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz

Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt an Wegen und Zuwegungen an bzw. zu den geplanten Anlagenstandorten WEA 01 – WEA 03 ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Baufeldräumung hat dabei so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen nur noch die Wurzelstöcke verbleiben. Eventuell sind zusätzlich Maßnahmen zu treffen (z.B. Vergrämung mit Flatterbändern), um bis zum Baubeginn ein Wiederbesiedeln der Flächen auszuschließen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraum möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Baufeldräumung in Wäldern

Zielarten: Waldlaubsänger als Bodenbrüter

Geeignete Lebensräume der Art (ältere Laubwaldbereiche) finden sich nur in Teilbereichen der herzustellenden Zuwegungen. Die notwendige Baufeldräumung sowie der Gehölzrückschnitt an Wegen und Zuwegungen zu den geplanten Anlagenstandorten WEA 01 – WEA 03 ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraum möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen

Zielarten: Grauspecht, Heidelerche, Raubwürger, Feldschwirl, Baumpieper

Die Anlagenstandorte der WEA 01 – WEA 03 führen dauerhaft zu einem Verlust von Lebensraumflächen für die genannten Vogelarten. Für Vogelarten mit günstigen Erhaltungszustand erwartet das Gutachterbüro ecoda keine anlagebedingten Auswirkungen. Für Vogelarten mit einem schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand schließt das Gutachterbüro ecoda eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht aus, da anlagebedingt geeignete Bruthabitate dauerhaft verloren gehen.

Entsprechend werden im Umfeld der Anlagenstandorte waldbauliche Maßnahmen (s. LBP, Maßnahmen A, F, G) zur Wahrung der ökologischen Funktion des Raums durchgeführt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind für planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten, deren Reviere bei der Bestandserfassung im UR 1.000 m festgestellt worden sind, geeignete Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung, kontrollierte Baufeldräumung, waldbauliche Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion des Raumes gem. LBP, Maßnahmen A, F, G) durchzuführen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen / Betroffenheiten, die artenschutzrechtlich für diese Vogelarten relevant werden können, können so ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.1, 7.2, 7.3, 7.5 und 7.6 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Haselmaus

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Untersuchungsraum bietet der Haselmaus geeignete Habitatstrukturen als Lebensraum. Es besteht die Möglichkeit, dass in den vom Vorhaben betroffenen Windwurfflächen und Waldrändern Haselmausnester existieren. Bau- und anlagebedingte Beschädigungen des Lebensraums durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können als „worst case“-Annahme nicht ausgeschlossen werden.

Basierend auf den Angaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV, 2021) sind die geplanten Bauflächen der WEA-Standorte auf das Vorhandensein von Haselmäusen und geeigneten Habitatstrukturen vor Baubeginn zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Falls geeignete Strukturen bzw. Haselmäuse nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Um während der Baufeldräumung direkte Beeinträchtigungen der Haselmaus zu vermeiden, darf diese nicht während der Aufzuchtzeit der Jungen im Sommer (Mai bis September) oder während des Winterschlafes (November bis Ende Mai) stattfinden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung in zwei Schritten von November bis Ende Februar und ab Ende Mai durchzuführen:

1. Zur Winterschlafzeit der Haselmäuse (November bis Ende Februar) können Bäume und Sträucher nur gefällt werden, wenn keine schweren Fahrzeuge zum Einsatz kommen und die Fällung händisch erfolgt. Eingriffe in den Boden müssen so minimal wie möglich gehalten werden, da sich die Winterschlafnester knapp unter der Erdoberfläche befinden.
2. Das Beseitigen der gefällten Bäume und das Entwurzeln inkl. der schweren Eingriffe in den Boden muss ab Ende Mai – in der Aktivitätszeit der Haselmaus – erfolgen, um den Tieren ein Wechseln in geeignetere Habitatbereiche zu ermöglichen.

Falls durch das Bauvorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus verloren gehen, sind im Vorfeld zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Ersatzhabitate zu entwickeln bzw. zu optimieren. Diese CEF-Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Abhängig der Untersuchungsergebnisse vor Baubeginn durchzuführen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind für die Haselmaus, wenn im Zuge der Baufelduntersuchung entsprechend geeignete Habitatstrukturen bzw. Haselmäuse nachgewiesen werden, geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze und Entfernen von Strauchschnitt während der Winterruhe von November bis Februar, notwendige Erdarbeiten frühestens ab Ende Mai und bei guter Witterung) durchzuführen. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen (Ersatzhabitate) verhindern Konflikte mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen / Betroffenheiten, die artenschutzrechtlich für die Haselmaus relevant werden können, können so ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.1, 7.2 und 7.3 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Wildkatze

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Potentiell geeignete Strukturen, die der Wildkatze als Fortpflanzungsstätten sowie als Versteckmöglichkeiten dienen könnten, sind auf den geplanten Baufeldern der WEA-Standorte 01 – 03 sowie in Bereichen zur Herstellung der Zuwegungen vorhanden. Es wird von einer anlagen- und baubedingten Betroffenheit ausgegangen. Eine betriebsbedingte Betroffenheit ist nach aktuellem Wissensstand nicht gegeben.

Durch Rodung und Bebauung erfolgt ein direkter Verlust von Lebensraumstrukturen für die Wildkatze. Indirekte Störungen in der Bauphase sind durch die erhöhte Lärmbelastung und höhere Frequentierung der zuführenden Wege und umgebenden Flächen (durch Baufahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Das Störungspotenzial für die Wildkatze ist abhängig vom Zeitraum der durchzuführenden Arbeiten. Gerade in der Fortpflanzungsphase (Anfang Januar bis Ende Juni) reagieren v.a. die Weibchen besonders störeffindlich. Die Wurfzeit beginnt Ende März und zieht sich bis in den Mai (Piechocki, 1990).

Die höchste Störeffindlichkeit haben Wildkatzenweibchen in den ersten Wochen der Jungenaufzucht. Das indirekte Störpotenzial während der Bauphase (Lärm, Verkehr) kann im Hinblick auf die sensiblen Zeiten der Wildkatze durch eine Bauzeitenbeschränkung und regulierende Maßnahmen reduziert bzw. weitgehend gemindert werden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Die Rodung von Gehölzen und das Entfernen der Strauchschicht auf den Baufeldern erfolgt zwischen 01. Oktober bis 28. Februar. Das Gutachterbüro geht davon aus, dass die dann freigestellten Bauflächen bis zum Baubeginn keine Lebensraumeignung für Wildkatzen mehr aufweisen. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteile werden schonend entfernt, um ggf. anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben. Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 01. März und 31. Juli sind tagsüber zwischen Sonnenauf- und -untergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungsverbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung und Begrenzung der Rodungszeiten) durchzuführen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen / Betroffenheiten, die artenschutzrechtlich für Wildkatzen relevant werden können, können so ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

c) Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Zur Erfassung der Biotope auf den bau-, anlage- und betriebsbedingt benötigten Flächen wurde im Umkreis von 250 m um die geplanten Anlagenstandorte und im Bereich von 25 m um die geplanten Zuwegungen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Der Untersuchungsraum wird von Waldflächen dominiert (89 %), innerhalb der Waldflächen nehmen Nadelwälder und nadelholzdominierte Mischwälder etwa 75 % ein. Laubwälder und laubholzdominierte Mischwälder sind auf ca. 22 % der Waldfläche vertreten. In den Nadelwäldern stellt die Fichte die bei weitem häufigste Baumart dar, Douglasie und Lärche spielen eine untergeordnete Rolle. Als wichtigste Laubbaumart ist die Rotbuche zu nennen, daneben treten auch Sandbirke, Eberesche und Bergahorn in nennenswerten Maßen in Erscheinung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen kommen im Untersuchungsraum auf etwa 4 % der Gesamtfläche vor, Weihnachtsbaumkulturen sind vor allem im Südteil des Untersuchungsraums verbreitet und auf etwa 3 % der Untersuchungsraumfläche vorhanden. Weitere Biotoptypen sind nur in geringer Ausdehnung vorhanden und nehmen insgesamt etwa 1 % der Untersuchungsraumfläche ein. Im Rahmen der durchgeführten Biotopkartierungen ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten.

Von den Lebensraumveränderungen sind vor allem junge bis mittelalte strukturarme Fichtenforste sowie jüngere Laub- und Mischwälder betroffen. In geringerem Maße werden auch Wildwiesen, mittelalte Laubwälder, unversiegelte Waldwege, Waldlichtungsfluren sowie im Bereich der Zuwegung Wegbankette und Säume, Intensivgrünlandflächen, Baumreihen, Einzelbäume und Hecken sowie Weihnachtsbaumkulturen beansprucht. Die Standorte für die Errichtung der WEA befinden sich überwiegend im Bereich von Windwurfflächen oder jungen Waldbeständen nach Schadereignissen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Waldumwandlung und forstrechtlicher Kompensationsbedarf

Aufgrund der Planung der Standorte im Waldgebiet ergibt sich eine notwendige forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW (Waldumwandlungsgenehmigung) und Beachtung von Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans (LEP). Die Berechnung der Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich aufgrund der dauerhaften Waldinanspruchnahme ergibt sich aus den kompensationsrelevanten geschotterten und neu zu erstellenden Zufahrten zur Erschließung der WEA-Standorte sowie Kurvenausrundungen und den Fundamenten, Kranstellplätzen, Kranauslegerfläche, den Flächen der Lager- und Montageflächen (neben den Kranstellplätzen, soweit sie nicht wieder aufgeforstet werden), Anschüttungsbereiche der Fundamente und Lücken zwischen Fundamente und Kranauslegerflächen.

Die Herleitung des Kompensationsbedarfes ergab einen Flächenfaktor von 1 : 2,2 in Form einer ökologischen Aufwertung in vorhandenen Wäldern aufgrund des hohen Waldanteils in der Gemeinde von über 60 %. Für die WEA 01 – WEA 07 (Projekte Mannstein I und Mannstein II) ergibt sich eine Gesamtumwandlungsfläche von 38.797 m², die bei einem Faktor von 1 : 2,2 zu einer Ausgleichsfläche von 85.354 m² führt.

Kompensationsflächen und -maßnahmen

Um die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung abzuwenden, präferiert das Landesforstgesetz Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung (§ 39 Abs. 3 LFoG). Im Rahmen der ökologischen Aufwertung in vorhandenen Wäldern werden die „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (MUNLV, 2008) berücksichtigt. Die LBP II (aktualisierte Fassung vom 01.12.2021) vorgeschlagenen Maßnahmen werden hinsichtlich der forstlichen Kompensation bewertet, zusammengefasst sind dies:

Fläche	Maßnahme	Größe in m²
A	Entwicklung eines Buchenwaldes	40.200
B	Bachtalentfichtung	9.800
C	Entwicklung eines Erlenwaldes	8.700
D	Bachtalentfichtung	3.700
E	Entwicklung von Erlenwald	10.700
F	Nutzungsverzicht von Laubbäumen	14.000
G	CEF-Maßnahme Wespenbussard: Nutzungsverzicht von Laubbäumen, Anlage von Waldrändern	20.000
		2.400
	Summe	109.500

Die Gesamtfläche zeigt eine Differenz zu den Angaben im LBP II (aktualisierte Fassung vom 01.12.2021), da in der Maßnahme G die Anlage der Wiesenflächen nicht als forstliche Ausgleichsfläche anerkannt werden kann. Die finale Flächendarstellung für eine Ausgleichsforderung ergibt sich aus dem abschließenden Flächenaufmaß nach Bauausführung.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Ein Großteil der betroffenen Biotope ist aus botanischer Sicht als ökologisch gering- oder mittelwertig einzustufen. Gefährdete oder seltene Biotoptypen sind nicht vorhanden. Die dauerhafte Waldumwandlung betrifft die Flächen, die der forstlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen und können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden (Aufwertung von Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit). Es ergeben sich keine standortbezogenen forstrechtlichen Bedenken aufgrund der überwiegenden Bestockung mit Nadelholz. Die vorgelegten forstlichen Kompensationsmaßnahmen werden anerkannt und die geforderte Ausgleichsfläche wird erreicht.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Biotoptypen, der geringen dauerhaft (teil-)versiegelten Fläche sowie unter Berücksichtigung der durchzuführenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatz- und den forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Die Anforderungen werden mit Nebenbestimmungen Nr. 9 festgesetzt.

d) Schutzgut Boden

Boden

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Rothaargebirge weist ein weitgehend einheitliches geologisches Gebäude auf. Flächig sind devonische Ton- und Schluffsteine vorherrschend, untergeordnet sind quarzitisches Sandsteine wechsellagernd vertreten. Im Bereich 250 m um die Vorhabenstandorte bzw. 25 m um die geplante Zuwegung sind Braunerden in verschiedenen Ausprägungen vorhanden, welche - mit Ausnahme von eingestreuten Braunerdeböden der Einheit B31g - keine Schutzwürdigkeit aufweisen.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Verlust der Bodenfunktionen, v.a. Lebensraumverlust, Beeinträchtigung der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges kommen.

Durch die beantragten 3 WEA werden durch Fundamente insgesamt ca. 1.173 m² Bodenfläche dauerhaft vollversiegelt. Im Rahmen der Realisierung des Projekts Mannstein I sollen außerdem für Zufahrten (4.652 m² teilversiegelt), Kranstellflächen (3.555 m² teilversiegelt), den Ausbau der Zuwegungen (2.571 m² teilversiegelt) und Kabelverlegungsarbeiten (320 m²) weitere Flächen beansprucht werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden entstehen somit durch das Projekt Mannstein I durch die Versiegelung bzw. Teilversiegelung auf einer Fläche von insgesamt etwa 12.271 m².

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Darüber hinaus werden für die 7 geplanten WEA Flächen mit einer Größe von insgesamt etwa 93.636 m² als dauerhafte oder temporär gehölzfreie Flächen in Anspruch genommen. Darunter fallen auch Flächen zur Montage, für einen temporären Einbieger sowie für die Baustelleneinrichtung / zentrale Lagerfläche, die temporär geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen dauerhaft beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um nicht schutzwürdige Braunerden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden durch Bodenabtrag und Versiegelung sind kleinräumig im Sinne der Eingriffsregelung als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu bewerten, welche durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Vorliegend reichte die Antragstellerin das Fachgutachten (LBP Teil 1, Eingriffsbilanzierung, 2020 und LBP Teil II, Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz, 2021 sowie Nachtrag zur WEA-bezogenen Eingriffsbilanzierung, 2022) des Gutachterbüros ecoda ein.

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA verändert. Dafür wurden die

im Planungsraum vorhandenen Biotoptypen gemäß dem Bewertungsverfahren des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (2006)“ ermittelt und bewertet. Auf Grundlage der Berücksichtigung von qualitativen Aspekten bei einem Eingriff in Natur und Landschaft entsteht durch das geplante Vorhaben WEA 01 – WEA 03 ein Wertverlust von 41.042 Biotoppunkten sowie für die Zuwegungen ein Wertverlust von 12.902 Biotoppunkten, insgesamt 53.944 Biotoppunkte.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits von insgesamt 54.944 Biotoppunkten die vorgesehenen Ersatzflächen (Maßnahmenflächen B und C anteilig) mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 12.271 m² aufwertet. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden. Eine Ersatzgeldzahlung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten durch die temporären Inanspruchnahmen nicht auf. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie das Erosionsrisiko der meist in Kuppenlagen oder an schwach geneigten Hängen vorgesehenen und zeitlich und räumlich begrenzten Bauflächen können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehenen Ersatzflächen ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

e) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Projektgebiet befindet sich nicht innerhalb von förmlich ausgewiesenen oder fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten. Die nächstgelegenen Kleinanlagen der Wassergewinnung werden nördlich des Vorhabens von der WIG Lehmecke sowie südlich des Windparks am Lindenhof in Elpe betrieben. Beide Anlagen liegen im genügend großen Abstand zum Windpark.

Oberflächengewässer (Quellbereiche und Quellbäche) sind durch das Vorhaben aufgrund der vorhandenen Abstände nicht betroffen.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die drei Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten entstehen. Wassergefährdende Stoffe werden in den Anlagen im Bereich des Maschinenhauses eingesetzt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Hydraulik-, Getriebe- und Kühleinheit.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate kann unter Berücksichtigung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf Flächen angrenzend an die versiegelten Flächen ausgeschlossen werden. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion, kann als gering bewertet werden.

Der Antragsteller hat eine Anlagenzuordnung gemäß AwSV vorgenommen und die jeweiligen eigenständigen Anlagen (Hydraulik-, Getriebe- und Kühleinheit) aufgrund der jeweiligen Mengen an wassergefährdenden Stoffen und deren Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) in die Gefährdungsstufe A gemäß AwSV eingestuft. Seitens des Anlagenherstellers werden Schutzvorrichtungen, wie Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen, standardgemäß eingebaut. Außerdem kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers mittels einer gedichteten Bauweise der Windenergieanlagen und die Installation von Leckagewarnsystemen ausgeschlossen werden. Darüberhinausgehende Anforderungen ergeben sich durch die Einstufung nicht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen unter Nr. 6). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

f) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Standort der geplanten drei Windenergieanlagen liegt südlich der Stadt Olsberg entlang eines Höhenrückens mit den Erhebungen Overlackersberg und Mannstein in Nord-Süd-Richtung. Das Gebiet ist forstwirtschaftlich geprägt und in Verbindung mit den eingestreuten Offenlandflächen als landschaftsästhetisch hochwertig zu bezeichnen. Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen durch mehrere Sendemasten, Hochspannungstrassen sowie die Verkehrsinfrastruktur und lokal wirkende Beeinträchtigungen von Gewerbe- und Industriegebieten. Das Nationale Naturmonument „Bruchhauser Steine“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,4 km östlich der geplanten WEA-Standorte.

Bewertungsverfahren

Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der drei beantragten WEA auf das Landschaftsbild erfolgt durch eine Sichtbereichsanalyse, eine visuelle Veranschaulichung der optischen Wirkung durch Fotomontagen sowie die Erstellung von Geländeschnitten von zusätzlichen Betrachtungspunkten.

Bei der Bewertung der Stärke der Auswirkungen wird das Ausmaß der Sichtbeziehungen in den jeweiligen Landschaftsbildeinheiten zu den Anlagestandorten herangezogen. Der visuellen Einwirkungsbereiche der geplanten WEA-Standorte werden im Umkreis von 3.000 m ermittelt. In diesem abgegrenzten Einwirkungsbereich sind die Anlagestandorte auf ca. 14 % der Fläche sichtbar. Dabei wird nicht unterschieden, ob die ganze Anlage wahrzunehmen ist oder nur Teile davon. Allerdings beschreibt das Kriterium „Ausmaß der visuellen Einsehbarkeit“ nur die quantitative Komponente der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Daher sind zur weiteren Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA Fotosimulationen herangezogen worden. Die Betrachtungspunkte sind so gewählt, dass ein Eindruck der geplanten WEA aus den umliegenden Ortschaften entsteht und die Bildausschnitte dabei so angelegt sind, dass möglichst viele Anlagenstandorte zu sehen sind. Dem wird der gleiche Bildausschnitt in der aktuellen unbeeinträchtigten Situation gegenübergestellt.

Im Bewertungsverfahren des LANUV (2021) wird der umgebenden Landschaft eine mittlere Bedeutung zugeordnet. Auch nach den Einstufungen des BFN (2019) – Landschaft mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung – liegt keine besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft vor.

Konfliktbewertung

Aufgrund der reihenförmigen Anordnung der Anlagen auf einem exponierten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhenzug ergibt sich der Eindruck eines langgestreckten Bandes von WEA, bei der Betrachtung von Norden oder Süden eher der eines kompakten Windparks.

Die Wirkung ist bis zu einer Entfernung von 3 km dominant, wird mit zunehmender Entfernung von den Anlagenstandorten aber exponentiell kleiner und bei einer Entfernung von über 5 km wegen des dann schon sehr geringen Anteils am vertikalen Blickfeld nicht mehr als landschaftsprägend wahrgenommen.

Insgesamt bewertet der Gutachter das Konfliktpotential in den umgebenden Landschaftsbildeinheiten als gering, nur in der östlich angrenzenden, als sehr hochwertig bewerteten Landschaftsbildeinheit „Ruhrtal zwischen Wiemeringhausen und Olsberg“ besteht ein mittleres Konfliktpotential mit einem ca. 20 %igen Sichtbereichsanteil auf die Anlagenstandorte.

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären zu erwarten, wenn eine Verunstaltung des Landschaftsbilds vorliegen würde. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.02.2001 – 10A 97/99).

Sichtbeziehung zu markanten oder charakteristischen Landschaftselementen

Als markante Landschaftselemente im Umkreis von 10 km werden das nationale Naturmonument „Bruchhauser Steine“ sowie der „Langenberg“ als höchste Erhebung in NRW benannt. Beim Blick von den Felsformationen der „Bruchhauser Steine“ in südwestliche Richtung werden in einer Entfernung von 5 - 6 km die WEA zu sehen sein, aber nicht mehr als dominante Elemente in Erscheinung treten, sondern eher im Hintergrund des Blickfeldes sichtbar sein. Bei guter Sicht sind weitere WEA-Standorte bei Heinrichsdorf (Entfernung ca. 9 km) im Hintergrund des Landschaftsbildes zu sehen sein. Ebenso werden die geplanten WEA-Standorte vom „Langenberg“ in einer Entfernung von ca. 7 km nicht mehr als landschaftsprägende Elemente wahrgenommen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Wegen des überwiegend nur geringen Konfliktpotentials bei den Sichtbeziehungen im Umkreis von 3.000 m, der nicht besonderen schutzwürdigen Bedeutung des Landschaftsbildes am Standort Mannstein und der nur geringen Wahrnehmbarkeit in der Sichtbeziehung der Anlagenstandorte von markanten und charakteristischen Landschaftselementen wird das geplante Vorhaben nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die drei Windenergieanlagen sind als erheblich zu bewerten. Der Windenergie-Erlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (jeweilige Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge: 200 m, Umkreis = 3.000 m). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018 festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragten WEA ein Betrag zu leisten für

- WEA 01 ein Betrag in Höhe von 32.906,- €
- WEA 02 ein Betrag in Höhe von 32.784,- €
- WEA 03 ein Betrag in Höhe von 32.454,- €

Demnach besteht ein Gesamtkompensationsbedarf, der von der Antragstellerin zu leisten ist, in Höhe von

98.144,- €.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Durch Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

g) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Rothaargebirge, dem das Projektgebiet naturräumlich zuzuordnen ist, besitzt ein feuchtkühles Mittelgebirgsklima mit mittleren Jahresniederschlägen von (über) 1.100 mm und einer mittleren Jahrestemperatur zwischen 6 und 6,5 °C. Gegenüber den westlich angrenzenden Mittelgebirgsregionen weist der Landschaftsraum eine erhöhte Schneehäufigkeit auf. Der Untersuchungsraum ist größtenteils bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht.

Von Windenergieanlagen gehen keine negativen Wirkungen durch Schadstoffemissionen aus, Luftverunreinigungen (Abgase, Stäube) treten nur während der Bauphase auf.

Die geplante Errichtung der WEA des Vorhabenträgers führt durch den Bau des Fundaments, der Kranstellflächen und der Stichwege zum Verlust von ehemals unversiegelten forstwirtschaftlichen Flächen, die das mikroklimatische Milieu beeinflussen, jedoch lokal sehr beschränkt sind.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt sind die vorhabensspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen (punktueller Vollversiegelung pro Fundament von ca. 391 m²) und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Globalklima aus. Die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf die Kaltluftproduktion sind vernachlässigbar. Ebenso werden dauerhafte Veränderungen des Lokalklimas durch Aufheizung der teilversiegelten Flächen ausgeschlossen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

h) Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Als kulturelles Erbe – inhaltsgleich mit dem Begriff Kulturgüter i.S.d. UVPG a. F. zu verstehen (vgl. Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 1. Auflage 2018, Rn. 34) - werden insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ (Anlage 4 UVPG n. F.) verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten WEA und im Untersuchungsraum von 250 m um die Anlagen nicht vorhanden. Allerdings liegt nach Angaben des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, angrenzend an den südlichen Bereich der geplanten Zuwegung eine äußerst umfangreiche eisenzeitliche Lesefundstelle, so dass bei Bodeneingriffen im Rahmen des Ausbaus der angrenzenden Zuwegung bedeutsame Bodendenkmalsubstanz auftreten können.

Im Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte (Projekte Mannstein I und Mannstein II) befinden sich insgesamt 25 Baudenkmäler, die in den Denkmallisten der Stadt Olsberg, der Gemeinde Bestwig und der Stadt Winterberg aufgeführt sind.

Weitere Informationsgrundlage ist u.a. der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte (Projekte Mannstein I und Mannstein II) befinden sich nördlich der WEA 01 der Kulturlandschaftsbereich (KLB) „Brilon“ (A 21.06) in ca. 2.800 m Entfernung, der KLB A 21.09 „Bestwig-Ramsbeck“ nimmt den gesamten Untersuchungsraum ein und der KLB D 21.03 „Bergbau im Sauerland“ (mindestens 1.500 m vom nächstgelegenen Standort WEA 07) sowie der KLB K 21.14 „Raum Ramsbeck – Andreasberg – Wasserfall“ (mindestens 900 m vom nächstgelegenen Standort WEA 07) befinden sich im westlichen Teil des Untersuchungsraums.

Als kulturlandschaftsprägende Objekte sind die Baudenkmäler Katholische Pfarrkirche St. Servatius in Olsberg-Brunskappel (D 224), das Schloss Wildenberg in Olsberg-Brunskappel (D 225) sowie die Katholische Pfarrkirche St. Katharina in Olsberg-Assinghausen (D 243) zu nennen. Außerdem werden das Schloss Wildenberg als „Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit“ und die Ortskerne von Assinghausen und Brunskappel als „kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne“ geführt.

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum lediglich in Form der forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege sowie landwirtschaftlicher und jagdlicher Einrichtungen von geringem Wert (z. B. Feldscheunen, Hochsitze etc.) vorhanden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund der Abstände zwischen den vorhandenen Baudenkmalern und den vom Vorhaben betroffenen Flächen kann eine substantielle und funktionale Betroffenheit von Baudenkmalern durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der sensorischen Betroffenheit von Baudenkmalern ist eine mögliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu prüfen, neben dem Umgebungsschutz ist auch die Fernwirkung zu berücksichtigen. Für 22 der im Untersuchungsraum vorhandenen Baudenkmäler sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebung oder von Fernsichtbeziehungen ausgeschlossen, da die geplanten WEA

voraussichtlich nicht oder allenfalls in geringem Maße mit den Denkmälern in einer Sichtachse auftreten werden und die Umgebung, in der die Denkmäler wirksam sind, nicht beeinträchtigt wird.

Die Baudenkmäler Katholische Pfarrkirche St. Servatius und das Schloss Wildenberg üben eine das Ortsbild von Brunskappel prägende Wirkung aus. Die Entfernung zum nächstgelegenen Standort der geplanten WEA 07 (Projekt Mannstein II) beträgt etwa 1,3 km bzw. 1,4 km. Auf das Ortsbild von Assinghausen übt insbesondere die Katholische Pfarrkirche St. Katharina eine raumprägende Wirkung aus. Diese weist eine Entfernung von ca. 2,3 km zum Standort der nächstgelegenen WEA 04 (Projekt Mannstein II) auf. Hinsichtlich der Prüfung der Beeinträchtigung zu diesen Baudenkmälern wurden auf Verlangen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Münster zusätzliche Visualisierungen vom Antragsteller angefertigt. Der Landschaftsverband sieht durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der zwei Baudenkmäler in Brunskappel, Katholische Pfarrkirche St. Servatius und Schloss Wildenberg. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Olsberg erklärt ohne Abstimmung mit dem LWL, dass eine wesentliche Beeinträchtigung von Denkmälern durch die geplanten Windkraftanlagen nicht zu erwarten sei.

Eine Fernwirkung der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung als ortsbildprägend eingestuften Baudenkmäler ist jedenfalls von vornherein nicht gegeben. Eine über das nähere Ortsbild hinausgehende landschaftsprägende Funktion wird aus der Beschreibung des LWL keinesfalls ersichtlich und ist auch aus dem Charakter, der noch weitgehend ortsangepassten Bauhöhe der o.g. Denkmäler sowie den örtlichen Lage- und Sichtbeziehungen nicht abzuleiten. Auf Basis der Sichtbereichsanalyse ist nicht auszuschließen, dass bei Betrachtung der Ortssilhouetten aus südlicher oder südöstlicher Richtung (Brunskappel) bzw. aus östlicher oder nordöstlicher Richtung (Assinghausen) Sichtachsen entstehen können, auf denen die Pfarrkirchen und / oder das Schloss gemeinsam mit den geplanten WEA zu sehen sein werden. Auf die bloße Sichtbarkeit von WEA kommt es jedoch zunächst nicht an, erst wenn es zu einer objektiven Verunstaltung der Landschaft kommt (siehe auch Kapitel Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild). Somit bilden die WEA einen wahrnehmbaren, aber in der, den Belangen des Denkmalschutzes zugänglichen Abwägung hinnehmbaren Bezug. Auch bleibt der generelle Zeugniswert der Baudenkmäler erhalten. Außerdem bleiben auch nach Errichtung der geplanten WEA unbeeinträchtigte Sichtachsen erhalten. Daher sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen als gering zu bewerten. Dies ist auch unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Auswirkungen durch drei bestehende WEA bei Heinrichsdorf und drei vorbeantragte WEA bei Altenfeld dementsprechend zu bewerten, da diese WEA aufgrund der Entfernung lediglich im Hintergrund aus Blickrichtung südöstlich von Brunskappel und nicht wesentlich in Erscheinung treten.

Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum befindlichen KLB sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten bzw. sind bergbauliche Abbauareale im Bereich der Vorhabenflächen nicht bekannt.

Um mögliche auftretende Befunde von Bodendenkmälern im Bereich der geplanten Zuwegung zu dokumentieren und ggf. bergen zu können, müssen Bodeneingriffe im Bereich der angrenzenden Zuwegung durch Mitarbeiter/-innen des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, begleitet werden (siehe Kapitel IV. Nr. 7).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Die Festsetzung von Auflagen war nicht erforderlich.

i) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Die Wechselbeziehungen werden im Umfeld des Projektgebiets durch die intensive anthropogene Nutzung (intensive Forstwirtschaft) bereits deutlich geprägt. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren wirken so kleinräumig, dass sie sich nicht in nennenswertem Maße auf Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern auswirken werden. Lediglich durch den Bau der Zuwegung, der Kranstellflächen sowie der Fundamente kommt es kleinflächig zu einer Veränderung des Bodengefüges und einzelner Biotoptypen. Der Wasserhaushalt der Böden ist davon nur in geringem Maße und kleinräumig betroffen. Die genannten Veränderungen wirken sich auch auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere aus. Etwaige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf räumlich-funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen wurden – die Fauna betreffend – bei der schutzgutbezogenen Bewertung berücksichtigt.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

j) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Als einzige nicht vom Vorhaben berührte Schutzgüter sind der Schutzgutkomplex Klima und Luft und das Teilschutzgut Oberflächengewässer zu nennen. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind 528 Einwendungen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2020 und 5 Einwendungen im Jahr 2021 während der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht eingegangen. Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation sind 4 Äußerungen zu den Stellungnahmen zu den Einwendungen schriftlich eingegangen. Auf diese Äußerungen wurden ggf. fachbehördliche Stellungnahmen und Stellungnahmen von der Antragstellerin eingeholt, soweit sich die Äußerungen auf noch nicht erörterte Sachverhalte bezogen hatten und diese nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde einer Erörterung bedurften. Diese sind nachfolgend im jeweiligen Themenbereich unter der laufenden Nummer (Lf. Nr.) mit anschließenden Buchstaben gekennzeichnet.

Verfahrensrecht

Lf. Nr. 1:

Mehrere Einwender tragen vor, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung formell rechtswidrig gewesen sei. Der Bekanntmachungsfehler würde durch die neuerliche Bekanntmachung nur dann geheilt sein, wenn die Antragstellerin eine vollständige Neufassung des UVP-Berichtes und der Fachberichte vorgelegt hätte oder alternativ die Behörde die damaligen, nur ertüchtigten Unterlagen erneut ausgelegt hätte. Insbesondere wird die auch die fehlende Auslegung des avifaunistischen Fachgutachtens gerügt. In die Offenlage wurde lediglich der Ergebnisbericht zur avifaunistischen Erfassung in den Jahren 2018/2019 und der Ergebnisbericht zur avifaunistischen Erfassung im Jahr 2019 gegeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurden die Anträge incl. weiterer Unterlagen, insb. der avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2016 und der bisher in den Verfahren eingegangenen entscheidungserheblichen Stellungnahmen und Berichte, in der Zeit vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 erneut ausgelegt (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 31.03.2021). Einwendungen konnten bis einschließlich 07.06.2021 erhoben werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Immissionsschutz

Schallimmissionen

Lf. Nr. 2, 3:

Es wurde vorgetragen, dass von sehr geringen Vorbelastungen ausgegangen wird aufgrund einzelner Messungen, die der Einwender in Frage stellt, ohne kontinuierliche Messungen. Entsprechend der TA Lärm A.1.2 bzw. A.3 sei festgelegt, dass zur Ermittlung der Vorbelastung eine Messung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt werden muss. Dies wurde im vorliegenden schalltechnischen Gutachten nicht gemacht.

Gemäß LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) ist bei WEA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, der in ihrer Genehmigung festgelegte zulässige Schalleistungspegel zu verwenden. Liegt zu dem Anlagentyp in der genehmigten Betriebsweise ein Messbericht vor, kann der für die Vorbelastung anzusetzende Schalleistungspegel des bestimmungsgemäßen Betriebs z. B. auf Basis des im Messbericht dargestellten Geräuschverhaltens abgeschätzt werden. Für WEA, für die das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird der beantragte Schalleistungspegel als Vorbelastung verwendet. Dieser Schalleistungspegel incl. der gemäß LAI-Hinweisen zu berücksichtigenden Sicherheitszuschläge gehen als Eingangsgröße in die Schallimmissionsprognose ein. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 4:

Aus dem vorliegenden Gutachten gehe nicht hervor, auf welche Werte/Datenbasis im Detail bei der rechnerischen Ermittlung der Vorbelastung zurückgegriffen wird und ob dabei ein „Sicherheitszuschlag“ berücksichtigt wurde (vgl. hierzu auch Erstgutachten, Kap. 4). Ohne Offenlegung der genauen Datenbasis und ggf. vorangegangener Untersuchungen zur rechnerischen Ermittlung der Vorbelastung kann die Richtigkeit und Verwendbarkeit nicht geprüft und bestätigt werden.

Die Eingangskenngrößen der Vorbelastung, die für die Berechnungen im vorliegenden schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH (Bericht-Nr. 3571-20-L3, Stand 25.03.2020) verwendet wurden, finden sich im Anhang des Berichts (Datensatz, 9 Seiten), u.a. Emissionsspektren und verwendete Sicherheitszuschläge. Die Vorlage der Messberichte für die WEA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, wurden von der Fachbehörde nachgefordert und im Rahmen der unter Kapitel 1 erwähnten erneuten Auslegung vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 5:

Im vorliegenden Gutachten wird angeführt, dass das Gewerbegebiet bei Tag nicht betrachtet werden muss, weil das Wohngebiet „An der Linde“, laut Gutachter, außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA liegt. Die Lage außerhalb des Einwirkungsbereichs ist jedoch nur begründet, wenn der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Anhand der vorliegenden Datenbasis ist diese Bewertung jedoch nicht möglich, so dass diese Aussage nicht haltbar ist. Für eine solche Bewertung ist die genaue messtechnische Ermittlung der Vorbelastung unerlässlich.

Der Einwirkungsbereich einer Anlage gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Der Einwirkungsbereich einer Anlage wird somit ausschließlich durch die Zusatzbelastung festgelegt, die Vorbelastung ist hierfür nicht relevant. Die Zusatzbelastung für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (IP) sind dem derzeit vorliegenden schalltechnischen Bericht zu entnehmen (Tabelle 8 und 10 sowie im Detail für werktags, sonntags und nachts im Anhang „Berechnungsergebnisse“). Dem ist zu entnehmen, dass das Wohngebiet „An der Linde“ tags nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegt. Zu Tagzeiten liegen die gemäß TA Lärm Nr. 6 festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) für Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kern-, Dorf- und Mischgebieten (MI) um jeweils 15 dB(A) über dem jeweils festgelegten IRW zur Nachtzeit, d.h. bei 60 dB(A) für MI-Gebiete und bei 55 dB(A) für WA-Gebiete.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 6:

Es wird mehrfach eingewendet, dass der Gutachter nur Vorbelastungen aufgrund Windenergieanlagen und -planungen berücksichtigt.

Andere Vorbelastungen wurden nicht berücksichtigt, wie z.B. Gewerbegebiet Assinghausen (Sägewerk Pieper), Schreinerei in Wulmeringhausen, etc. Ohne Berücksichtigung aller Vorbelastungen und Messungen der realen Vorbelastung, insbesondere auch am Tag, ist keine aussagekräftige und belastbare Bewertung der Gesamtschallbelastung möglich. Auch sei der zukünftige Ausbau des Industriebetriebs Pieper Holz zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Aktenlage ist das Gewerbegebiet in Assinghausen bzw. das dort ansässige Holzverarbeitende Unternehmen in der genehmigten Betriebsweise hinsichtlich der Lärmbelastung für den nächstgelegenen IP 03 (B-Plan „An der Linde“) als nicht relevante Vorbelastung in der Nachtzeit zu bewerten. Weitere relevante Vorbelastungen industrieller oder gewerblicher Art mit genehmigten Nachtbetrieb, welche gemäß TA Lärm zu berücksichtigen sind, sind nicht vorhanden. Zu Tageszeiten ergeben die Prognosen, dass die Schallzusatzbelastung

durch die geplanten WEA an dem zum Gewerbegebiet nächstgelegenen IP (IP 03 B-Plan „An der Linde“) deutlich geringer als 10 dB(A) unter dem festgelegten IRW liegt. Damit befinden sich die geplanten WEA außerhalb des Einwirkbereichs gemäß TA Lärm Nr. 2.2. Die Ermittlung und Beurteilung der Gesamtbelastung zur Tagzeit kann gemäß TA Lärm daher entfallen. Zukünftige Planungen bei Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, auch wenn sie immissionsrelevant sein können, entfalten vorab keine rechtliche Bindung und sind für die bestehenden Planungen nicht zu berücksichtigen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 7:

Im Gutachten seien Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (nach TA Lärm 6.5: werktags 6.00 — 7.00 Uhr und 20.00 — 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 6.00 — 9.00 Uhr, 13 — 15 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr) nicht berücksichtigt. Ohne genauen messtechnischen Nachweis der Vorbelastung am Tag könne nicht bewertet werden, ob die Vernachlässigung zulässig ist oder ob der Zuschlag von 6 dB berücksichtigt werden muss.

Wie aus den Ergebnissen im Anhang des Gutachtens („Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse“) erkennbar, sind die Zuschläge gemäß TA Lärm Nr. 6.5 für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in den Berechnungen an Werktagen und sonntags berücksichtigt und in die Berechnung des Beurteilungspegels einbezogen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 8:

Bei IP 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 11 handele es sich jeweils um unbeplante Innenbereiche, die als allgemeine Wohngebiete eingeordnet wurden, wobei es sich in Wahrheit aber jeweils um faktische reine Wohngebiete handele.

IP 01, 02 und 04 liegen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung der Stadt Olsberg für den Ortsteil Wulmeringhausen, welche keine Gebietseinstufung gemäß BauNVO festlegt. IP 05 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 4 „Dorfmitte“ (WA), IP 06 in BP „Prozessionsweg“ (WA) in Assinghausen, IP 10 im unbeplanten Innenbereich in Brunskappel und IP 11 im unbeplanten Innenbereich in Elpe. Nach Prüfung der IP hinsichtlich der Lage, Umgebung und Vorgaben der durch die Stadt Olsberg festgesetzten Bebauungspläne kommt die Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass die Einstufung der IP durch den Gutachter nicht zu beanstanden ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 9:

Die im vorliegenden Gutachten angenommenen Grenzwerte an der Bergstraße (IP 1) in Wulmeringhausen entsprechen denen eines Mischgebiets, dieses sei aber als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Im Schreiben vom 16.06.2016 hat die Stadt Olsberg darauf hingewiesen, dass sie den Standort IP 01 als Allgemeines Wohngebiet einstuft. IP 01 liegt im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung der Stadt Olsberg für den Ortsteil Wulmeringhausen, welche keine Gebietseinstufung gemäß BauNVO festlegt. Aufgrund der Lage des IP (Randbereich zum Außenbereich) sowie der tatsächlich vorliegenden Nutzung des Gebiets (z.B. Schreinerei-Betrieb in unmittelbarer Nachbarschaft) kann der gutachterlichen Einstufung als Mischgebiet (MI) gefolgt werden. Materiellrechtlich kann dies allerdings dahinstehen, da an diesem IP auch der IRW für ein WA-Gebiet gemäß vorliegender Schallimmissionsprognose nicht überschritten wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 10:

Mehrfach wird vorgetragen, dass die Immissionsaufpunkte fehlerhaft ausgewählt worden wären:

- IP03: Hier wird eine unbebaute Fläche (Gehölz) als IP gewählt, trotz bestehender Wohnhäuser in unmittelbarer Umgebung im Bebauungsplangebiet.
- IP05: Dieser Punkt liegt unten im Tal, hier ist ein Punkt oben am Hang zu wählen (Wahl des maßgeblichen Immissionsortes gemäß TA Lärm 2.3).
- IP06: Dieser Punkt liegt unten im Tal, hier ist ein Punkt oben am Hang zu wählen (Wahl des maßgeblichen Immissionsortes gemäß TA Lärm 2.3).
- IP07: unbebaute Fläche
- IP08: Höhenangabe fehlt
- IP09: Die Angabe unbebaut ist nicht korrekt (bebaut, Kindergarten). hier ist das Gebäude als IP zu verwenden (korrekte Angabe: B-Plan Nr. 1, 4. Änderung, bebaut, statt B-Plan Nr. 4, unbebaut).
- IP11: Höhenangabe fehlt
- IP12: liegt außerhalb des aktuellen Bebauungsplangebietes (11. Änderung liegt vor)
- IP14: liegt östlich und damit unterhalb des Flurstücks des Campingplatzes

IP 03 wurde am zu den geplanten WEA nächstgelegenen Rand der B-Plan Fläche platziert. Die inzwischen bestehende Wohnbebauung befindet sich weiter entfernt von den WEA. IP 05 und IP 06: Gemäß TA Lärm 2.3 ist der maßgebliche Immissionspunkt da zu platzieren, wo eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es wurden daher die Wohnhäuser "Grimmestraße 21" und "Zum Küsterland 23" gewählt, da hier die Schutzbedürftigkeit von "Allgemeinen Wohngebieten" mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) vorliegt. Für die Wohnhäuser "oben am Hang" ist die Schutzbedürftigkeit von "Misch-Dorfgebieten" und einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zu berücksichtigen. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes ist somit am ehesten an den IP 05 und IP 06 zu erwarten. IP 07: Hier ist gemäß Bebauungsplan Nr. 263 "Zur Horst" ein "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Hier ist somit ebenfalls ein Immissionspunkt zu setzen und nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert eingehalten wird. IP 08 und IP 11: Es ist korrekt, dass im Gutachtentext in Tabelle 7 die Höhenangaben fehlen. Dem anliegenden Datensatz sind allerdings die in den Berechnungen verwendeten Höhen der Immissionspunkte zu entnehmen. IP 09: Gemäß Internetrecherche befindet sich der Kindergarten etwa 160 m östlich des berücksichtigten Immissionspunktes, auf einem komplett anderen Flurstück. Da in einem Kindergarten während der Nachtzeit keine Betreuung stattfindet, wäre hier auch kein Immissionspunkt notwendig. IP 12: Die 11. Änderung umfasst die Aufhebung eines Teilbereiches im westlichen Teil der Ortschaft. Der Immissionspunkt, der sich im Osten befindet, liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes. IP 14: Im Vergleich mit aktuellen Luftbildern, befindet sich der Immissionspunkt etwa 30 m östlich, direkt neben dem Campingplatz. Den dem Schallgutachten anliegenden Schallimmissionsrastern ist zu entnehmen, dass die Schallimmissionen in westlicher Richtung abnehmen. Die im Gutachten dargestellten Schallimmissionspegel sind somit geringfügig höher, als sie am direkten Rand des Campingplatzes wären.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 11:

Für die vorliegende Revision des Gutachtens habe keine erneute Standortaufnahme stattgefunden.

Die Bebauungssituation wurde in Ergänzung zur Standortaufnahme im Jahr 2015 über Luftbilder und amtliches Kartenmaterial überprüft.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 12:

Die Wohnlagen Pommerstraße 4 oder 6 gelten als reine Wohnlagen (WR), dies sei der IP, an dem am ehesten mit einer Überschreitung der IRW zu rechnen sei. Aufgrund des prognostizierten Pegels von 38 dB(A) am IP 4 kann angenommen werden, dass die Einhaltung des IRW an der Pommerstraße nicht möglich sei.

Die Beurteilung der Lärmimmissionen ist nach Nr. 2.3 der TA Lärm für den „maßgeblichen Immissionsort“ vorzunehmen, dies ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung am ehesten zu erwarten ist. Der Gutachter hat bei der Auswahl der IP die jeweils nächstgelegenen repräsentativen Nutzungen sowie das zu den geplanten WEA nächstgelegene Wohnhaus mit dessen schützenswerten Räumen in der Wohnnachbarschaft berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist normkonform und nicht zu beanstanden. Selbst wenn ein maßgeblicher Immissionsort an der Adresse Pommerstrasse 4 oder 6 festgelegt worden wäre, ist nicht erkennbar, dass aufgrund der angrenzenden Gebietseinstufungen sowie der tatsächlich vorliegenden Nutzung eine Gebietseinstufung als WR anzusetzen wäre. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 13:

Die IP 5 und 6 befinden sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die allgemeine Wohngebiete ausweisen mögen. Deutlich näher zu den Anlagen läge jedoch die Wohnsiedlung Unterm Enschede/Im Erlen, für die kein BP besteht. Zu bewerten wären die IP (z.B. Im Erlen 8), die vom Außenbereich abgeschirmt sind.

Zur Auswahl der IP siehe Lf. Nr. 8, 10, 12.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 14:

Beim IP 10 wäre vorzugsweise die Adresse Wickenfeld 26 zu wählen, die vom Außenbereich abgeschirmt ist. [...] da sich hier nur Wohnhäuser befinden, handelt es sich um ein reines Wohngebiet, der IRW kann hier nicht eingehalten werden.

Zur Auswahl der IP siehe Lf. Nr. 8, 10, 12.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 15:

Laut „Planungskarte Windenergie“ des Energieatlas NRW liegt WEA 01 in der Pufferzone einer Wohnnutzung im Außenbereich (Forsthaus). Dieses „Forsthaus“ ist als weiterer Immissionspunkt entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Aktenlage ist keine Wohnnutzung an einem Forsthaus in diesem Bereich genehmigt und damit nicht als maßgeblicher Immissionsort gemäß TA Lärm einzustufen.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 16:

Es wird vorgetragen, dass keinerlei Ermittlung etwaig auftretender Reflexionseffekte stattgefunden hat. [...] Dies bedeutet, dass bei allen Immissionspunkten, die maximal 3 db(A) unter dem - richtigen - Richtwert liegen, eine individuelle Betrachtung der Reflexionseffekte erforderlich ist, weil diese dort dann konkret zu einer Richtwertüberschreitung führen könnten.

Der Gutachter führt aus, dass im Rahmen der Standortaufnahme festgestellt wurde, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen pegelerhöhenden Schallreflexionen führen können. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurde nach Aussagen der IEL GmbH die Bebauungssituation erneut über aktuelle Luftbilder und amtliches Kartenmaterial überprüft.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 17:

Mehrfach wird eingewendet, dass in dem Fall der WKAs mit 137 Meter Nabenhöhe, d.h. eine Großanlage, auf einer Kammlage ein atypischer Fall zur Norm vor gemäß ISO 9613-2 vorläge und eine mögliche Lösung das Interimsverfahren mit Oktaven von 31,5 bis 8000 Hz bietet; allerdings wurde in dem Schallgutachten die 31,5 Hz Frequenz trotz LAI Interpretation ausgeklammert. Zudem ist die Typografie, insb. Kammlage, nicht berücksichtigt bzgl. des Schalldruckpegels - dieser trifft in einer Schräglage auf umliegende Wohnbebauung.

Sowohl das Interimsverfahren (NALS 2015: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergie – Veröffentlichung des Normausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI, NA-001-02-03-19 UA N 190 vom 27.04.15, Fassung 2015-05.1) als auch die per Erlass am 29.11.2017 vom Land NRW eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, geben nicht vor, dass die 31,5 Hz-Oktave als Eingangsgröße für das Interimsverfahren zu verwenden sind. Nach NALS 2015 wird vorgeschrieben, dass der Bereich der Oktaven 63 Hz bis 8000 Hz in die Berechnung eingeht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 18:

Ein Einwander trägt vor, dass der meteorologische Einfluss auf die Schallberechnung nach LAI in Form nur eines Datenpunktes mit einer Lufttemperatur von 10°C und einer Luftfeuchte von 70% berücksichtigt wird. Beide Parameter stellen keine realistischen Werte für das Hochsauerland dar.

Gemäß LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10°C anzusetzen. Die Berechnungen wurden damit normkonform durchgeführt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 19:

Die Angabe der Berechnungseinstellung in den Berechnungsergebnissen steht auf „Unsicherheit aktiviert: NEIN“. Dies lässt vermuten, dass keine Unsicherheiten in den Berechnungen berücksichtigt wurden, was jedoch für die Ermittlung realistischer und korrekter Werte zwingend erforderlich ist.

Die Zeile "Unsicherheit aktiviert" bezieht sich auf das in der Prognosesoftware IMMI implementierte Unsicherheitenmodul zur automatischen Ermittlung der Unsicherheit. Die Einstellung "Nein" bedeutet hier lediglich, dass das automatische Unsicherheitenmodul nicht verwendet wurde. Es wurde für jede WEA die Unsicherheit (ermittelt für Tag, Nacht und Ruhe) durch die IEL GmbH berechnet und als Sicherheitszuschlag eingegeben. Dass Sicherheitszuschläge berücksichtigt wurden, ist an den für jede Anlage aufgeführten Oktavspektren zu erkennen, die bereits entsprechende Zuschläge enthalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 20:

Ein Einwander trägt vor, dass die Messunsicherheit der WEA nicht korrekt angesetzt wurde, da die Vermessungsberichte, die in den Anhängen zum Schallgutachten zu finden sind, andere Messunsicherheiten ausweisen.

In der Schallimmissionsprognose wird entsprechend den LAI-Hinweisen (Kapitel 3) bei einer normkonform nach FGW-Richtlinie durchgeführten Typvermessung von einer Unsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB ausgegangen. Diese gutachterliche Vorgehensweise ist normkonform und nicht zu beanstanden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr 21:

Es wird eingewendet, dass im schalltechnischen Gutachten die Schalleistungen der WEA für 95% der Nennleistung (P_{nenn}) berechnet wurden. [...] Es sei technisch und physikalisch nicht nachvollziehbar, warum die schalltechnische Untersuchung tatsächlich nicht für die Maximalleistung der WEA vorgenommen wird. Die Anlage ist technisch dazu in der Lage diese Leistung zu erbringen, also muss auch die maximale Leistung die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Schallemission sein. [...] Die Schalleistung der WEA im Mode 0 wird somit bei einer Nennleistung von 3300 kW um +1 ,3 dB(A) [...] größer sein, als im Gutachten berücksichtigt wurde [...].

Gemäß Dreifachvermessung (siehe Anhang zum Gutachten „Schalltechnische Daten Vestas V126-3,3 MW / 3,45 MW“) wird der lauteste Betriebszustand sowohl im Mode 0 als auch im PowerMode bei einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s erreicht, dies entspricht einer Nennleistung von 95 %. Daher wird jeweils das Frequenzspektrum dieses Betriebszustands für die Prognose zugrunde gelegt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 22:

Ein Einwander führt aus, dass in der Schallimmissionsprognose die Veränderung durch den Abtrieb zahlreicher Waldflächen aufgrund von Borkenkäferkalamitäten und den damit verbundenen Verlust an Bodendämpfung berücksichtigt werden muss.

Entsprechend der Anwendung des Interimsverfahrens, welches eine Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen (> 30 m) vorgibt, wird die Dämpfung des Bodeneffekts mit $A_{\text{gr}} = - 3 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt. In der Prognose wird Dämpfung durch Bewuchs ebenfalls nicht berücksichtigt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 23:

Es wird unter Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 29.08.2007 (4 C 2/07, Rn. 31) vorgetragen, dass eine sog. Amplitudenmodulation erheblich sein kann, wie sie insbesondere durch den sog. Rotorschlag verursacht wird. In der Schallimmissionsprognose finde nur eine Bewertung der klassischen Ton- und Impulshaltigkeit statt.

In den LAI-Hinweisen wird ausgeführt, dass die typische rhythmische WEA-Geräuschcharakteristik weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen ist. Einen „allgemeinen Lästigkeitszuschlag“ für das (normale) charakteristische WEA-Geräusch gibt die TA Lärm jedoch nicht vor und ein solcher wurde auch bisher von der Rechtsprechung in Abweichung von der TA Lärm nicht anerkannt (OVG Münster 8 B 859/19, OVG Münster 7 A 2127/00, BVerwG 4 C 2.07). Damit sieht auch die Rechtsprechung keine erhöhte Belästigungswirkung für die spezielle Geräuschcharakteristik von WEA.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 24:

Es wird eingewendet, dass Inversionswetterlagen und Witterungsbedingungen mit gefrorenem Boden in der Schallimmissionsprognose keine Berücksichtigung finden. Für eine realistische Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen sei die Berücksichtigung von wesentlich pegelerhöhenden Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen aber erforderlich.

Die Berechnungen der Schallimmissionsprognose wurden entsprechend der Vorgaben der DIN ISO 9613-2 gemäß TA Lärm durchgeführt. Hierbei wird der Schalldruckpegel gemäß Anwendungsbereich der o.g. DIN unter schallausbreitungsgünstigen Witterungsbedingungen berechnet. Diese Bedingungen gelten für die Mitwindausbreitung bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftritt (siehe auch Nr. 5 der o.g. DIN, hier wird auf

die Geltung der Berechnungen auch für die mittlere Schallausbreitung in einer gut entwickelten, leichten Bodeninversion, wie sie üblicherweise in klaren, windstillen Nächten auftritt, verwiesen). Des Weiteren wird gemäß Interimsverfahren die Dämpfung des Bodeneffekts mit $A_{gr} = -3 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt. Dementsprechend sind die Schallausbreitungsberechnungen ohne Berücksichtigung von Bodendämpfung durchzuführen. Die Berechnungen zur Schallausbreitung wurden insofern normkonform durchgeführt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 25:

Ein Einwander führt aus, dass auf schallverstärkende Effekte (z.B. Reflexionen) infolge von Topographie oder auch Wetterlagen nicht eingegangen wird.

Siehe hierzu Lf. Nr. 24.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Infraschall

Lf. Nr. 26:

Mehrfach wird eingewendet, dass für den Infraschall keine Begutachtung vorgenommen wurde, dabei existiert mit DIN 45680 eine anzuwendende Norm in Verwaltungsvorgängen.

Nach der TA Lärm ist für Geräusche unter 90 Hz eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. In einer solchen Einzelfallbetrachtung sind die Hinweise aus DIN 45680 und Beiblatt 1 zu DIN 45680 zu berücksichtigen. Diese DIN gibt Vorgaben zur Messung und Bewertung von tieffrequenten Geräuschen in Innenräumen, aber nicht zu einer Prognoseberechnung.

Die Infraschall-Erzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle des Menschen, dies zeigen aktuelle Messungen z.B. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2016). In größeren Entfernungen werden die auftretenden Geräusche im Infraschall-Bereich maßgeblich durch den Wind verursacht. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Das MULNV NRW (Stand 14.03.2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu dieser Einschätzung kommen auch Fachbehörden anderer Bundesländer. Daher ist nach mittlerweile gesichertem Erkenntnisstand (siehe auch Nr. 2. der LAI-Hinweise) und der ständigen Rechtsprechung (OVG Münster 7 A 2127/00 v. 18.11.2002, OVG Lüneburg 12 LB 8/07 v. 18.05.2007, OVG Saarlouis 3 B 77/10 v. 04.05.2010, VGH Kassel 9 B 2936/09 v. 21.01.2010, OVG Schleswig 1 MB 14/15 v. 31.07.2015, VGH München 22 CS 08.2369 v. 31.10.2008, VGH Mannheim 8 S 1370/11 v. 12.10.2012, OVG Münster 8 B 857/19 v. 30.01.2020) eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Gesundheitsgefahr durch Infraschall i.V.m. dem Betrieb von WEA nicht gegeben. Daher bleiben diese bisherigen Erkenntnisse für die Beurteilung der niederfrequenten Geräusche die Grundlage für verwaltungsrechtliches Handeln.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 27:

Ein Einwander verweist auf die Drucksache 163/2020 des Bundesumweltamts, welche mittlerweile zu dem Schluss kommt, dass selbst bei kurzer Einwirkung tieffrequenten Schalls Menschen diese Einwirkung spüren und diese auch zu Unwohlsein führt. Es sind langfristige Untersuchungen von Infraschalleinwirkungen empfohlen, um insbesondere auch subjektive Empfindungen nun bei kontinuierlicher Einwirkung von Infraschallquellen zu objektivieren. Internationale Studien kommen diesbezüglich schon zu Aussagen. [...] Sollte sich im Laufe des

Planungsverfahrens oder Betriebs der WKAs am Mannstein eine neue Norm und Rechtslage ergeben, muss eine Überprüfung erfolgen, denn eine Überarbeitung der Normung und Gesetze kann nur noch eine Frage der Zeit sein.

Die Ergebnisse der vom Umweltbundesamt in 2020 veröffentlichten Laborstudie (Texte 163/2020) haben den Fachbehörden bisher keinen Anlass dazu gegeben, die bisherige Bewertung der Auswirkungen zu von WEA ausgehenden Infraschallpegel anzupassen. Eine erhebliche Belästigung liegt nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen daher nicht vor (siehe Lf. Nr. 26). Zur Erfüllung der sich fortentwickelnden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen können nach Erteilung der Genehmigung behördliche Anordnungen nach § 17 BImSchG getroffen werden. Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 5 BImSchG die unmittelbar geltende Verpflichtung, die sich hieraus ergebenden Grundpflichten während der ganzen Laufzeit seiner Anlage und zum Teil auch darüber hinaus (siehe § 5 Abs. 3 BImSchG) zu erfüllen. Somit haben diese Grundpflichten dynamischen Charakter, d.h. dass sich die Grundpflichten an den sich wandelnden Umweltverhältnissen, am fortschreitenden Erkenntnisstand über die Schädlichkeit bestimmter Umwelteinwirkungen sowie am sich beständig fortentwickelnden Stand der Technik orientieren.

Lf. Nr. 28, 29, 30:

Ein Einwender trägt vor, dass das Schallgutachten feststellt, dass WEA keine tieffrequenten Geräusche hervorrufen, die gesondert zu prüfen wären. Diese Annahme sei nicht haltbar. Des Weiteren wird angeführt, dass Menschen den Infraschallpegel von WEA mit einer Leistung von 1800 kW/3200 kW nicht hören bzw. wahrnehmen können. Die hier geplanten WEA überschreiten mit einer Leistung von bis zu 3450 kW dieses Leistungsspektrum.

Außerdem wird vorgetragen, dass ein erheblicher Teil der in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen wohnenden Bevölkerung nach der Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen gesundheitliche Symptome entwickelt, angefangen von leichteren Befindlichkeitsstörung bis hin zu schwerwiegenden Symptomen wie Bluthochdruck, Druck auf Herz und Lunge, Kopfdruck und -schmerzen, Ohrenscherzen oder Schwindelgefühle. Hierfür machen die betroffenen Anwohner den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall verantwortlich. Es wurden u.a. Zeugnisse incl. Eidesstattlicher Versicherungen von insgesamt 76 Personen beigelegt. Außerdem werden 3 Publikationen zu dieser Thematik zitiert.

Es wird weiterhin eingewendet, dass sich im Hinblick auf eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften (BGR) aus dem Jahr 2005, deren Berechnungen zu den Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen erheblich falsch gewesen sind, die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen völlig ungeeignet sind und damit jedenfalls nicht auf der sicheren Seite liegen. Damit ist eine Einhaltung der Betreiberpflichten nicht hinreichend sichergestellt und zwar in einem Punkt, der unmittelbar die grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit betrifft. Eine Genehmigung kann daher auch aus diesem Aspekt unter keinen Umständen in Betracht kommen. [...] Insofern gebietet es die staatliche Schutzpflicht, im Rahmen des § 5 BImSchG auch solche Gefahren zu berücksichtigen, die hinreichend wahrscheinlich sind. Eine sachgerechte Aufklärung hat daher auch im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und vor Abschluss einer solchen Klärung eine Genehmigungserteilung zu unterbleiben. Es sind 2 Zeitungsartikel sowie 2 Beweisbeschlüsse des OLG Hamm beigelegt.

Hierzu siehe Lf. Nr. 26, 27.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf

Lf. Nr. 31:

Ein Einwander trägt vor, dass das Gutachten zum Schattenwurf auf Modellen beruhe, nicht aber der Realität. Es sei unklar, ob in der Realität Grenzwerte im Neubaugebiet „An der Linde“ überschritten werden. Zudem stimmten die Immissionspunkte in der Übersichtskarte nicht mit den Berechnungsergebnissen überein. Die Punkte befänden sich widersprüchlich einmal in der Bergstraße und laut Ergebnisliste in der Olsberger Straße. [...] Wenn es sich nicht um einen Fehler in den Unterlagen handele, müsse das Gutachten noch einmal hinsichtlich des Schattenwurfes an der Bergstraße überprüft werden.

Als Grundlage zur Beurteilung von möglichem Schattenwurf durch die geplanten WEA dienen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) des LAI (Stand 23.01.2021). Hier wird vorgegeben, dass aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung von Immissionsprognosen von Vereinfachungen und Annahmen auszugehen ist, z.B. dass die Sonne als punktförmige Quelle anzunehmen ist und tagsüber an allen Tagen des Jahres scheint, wolkenloser Himmel und für die Bewegung des Rotors ausreichender Wind (100 % Verfügbarkeit) herrscht. Die Berechnungen stellen insofern ein worst-case-Szenario dar und liegen auf der sicheren Seite, d.h. die tatsächlich auftretenden Schattenwurfimmissionen liegen i.d.R. unter den prognostizierten Werten.

Laut Angaben der Koordinaten (Tabelle 5) im Schattenwurfgutachten der IEL GmbH vom 26.03.2020 (Bericht Nr. 3571-20-S3) liegen die ausgewählten Immissionsaufpunkte (IP 01 bis 09) an der Bergstrasse in Wulmeringhausen. Die Adressen sind somit im Gutachten falsch bezeichnet. Die Auswahl und Berechnung ist jedoch richtigerweise für die IP an der Bergstrasse erfolgt.

Bewertungsmaßstab hinsichtlich der Schattenwurfimmissionen, die von WEA hervorgerufen werden können, sind die Immissionsrichtwerte, die die LAI-Schattenwurfhinweise vorgeben. Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf liegt demnach dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer, d.h. die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr, durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden.

Laut den Prognoseergebnissen zur Gesamtbelastung (siehe Anhang / Karte Gutachten) werden die Immissionsrichtwerte gemäß LAI-Schattenwurfhinweise im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Olsberg „An der Linde“ eingehalten bzw. treten keine Schattenwurfimmissionen auf.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 32:

Ein Einwander befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenschlag für die Gebäude „auf der Böhlseite“ in Wiemeringhausen.

Gemäß Schattenwurfprognose (Karten und Berechnungen im Anhang) werden von den geplanten WEA auf die Gebäude im Bereich der Adresse „Am Böhl“ in Wiemeringhausen keine Schattenwurfimmissionen hervorgerufen. Im nächstgelegenen Immissionsaufpunkt IP 10 (Brunskappeler Str. 38) werden die IRW gemäß LAI-Schattenwurfhinweise durch die Gesamtbelastung eingehalten. In der Schattenwurfprognose wird ausgeführt, dass zur Berücksichtigung der Höhenunterschiede ein digitales Geländemodell für die Berechnung verwendet wurde.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 33:

Es wird vorgetragen, dass die Frequenz, mit der möglicher Schattenwurf auftritt, hier für vergleichbare Anlagengrößen im Bereich von etwa 0,3 - 0,6 Hz angegeben wird. Im Vergleich zum ersten Bericht zur Berechnung der Schattenwurfdauer (Bericht-Nr. 3571-15-81) liegt die Maximalfrequenz damit um 0,4 Hz unter den damaligen Angaben. Wenn es sich um vergleichbare Anlagen handelt, sollte es in der Schattenwurffrequenz keine Abweichungen geben.

Es geht lediglich um Vergleichsgrößen. Mit zunehmenden Rotordurchmessern sinkt die Drehzahl und damit auch die Frequenz des Blatt-Durchlaufs. Auf die ermittelten Schattenwurfzeiten hat die Frequenz jedoch keinen Einfluss.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 34:

Ein Einwander bemängelt, dass die im Schattenwurfgutachten vorliegenden Berechnungen nach den LAI WEA-Schattenwurf-Hinweisen vom 13.03.2002 erstellt wurden. Seit dem 23.01.2020 liegt eine aktualisierte und allgemein verfügbare Version des o.g. Dokuments vor.

Es ist richtig, dass eine aktualisierte Version der LAI-Schattenwurfhinweise vorliegt. Diese wurden vom PhysE (Ausschuss physikalische Einwirkungen der LAI) mit Stand vom 23.01.2020 beschlossen, der LAI selbst hat diese Hinweise auf ihrer 139. Sitzung am 24. und 25. März 2020 verabschiedet. Inhaltlich haben sich jedoch an der Durchführung von Prognosen zum Schattenwurf, der Bewertung sowie auch den Vermeidungsmaßnahmen keine Änderungen ergeben, im Wesentlichen handelt es sich um formelle Anpassungen (z.B. Nomenklatur und Einbindung aktueller Literaturhinweise).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 35:

Es wird vorgetragen, dass die Standortbesichtigung durch (ehemalige) Mitarbeiter der IEL GmbH über fünf Jahre zurück (September 2015) liegt und damit in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen der Gegebenheiten vor Ort in dem hier vorliegenden Bericht gegebenenfalls nicht berücksichtigt wurden. Dies sei zu prüfen und zu belegen und, im Falle von veränderten Rahmenbedingungen, eine Neuberechnung und -beurteilung der Ergebnisse durchzuführen.

Der Gutachter führt aus, dass zusätzlich zur Standortbesichtigung in 2015 die Bebauung anhand von aktuellem Luftbildkartenmaterial geprüft wurde. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 36:

Es wird bemängelt, dass die Angabe der URL des Geoservers des HSK nicht korrekt ist, diese hat sich bereits am 26.01.2018 geändert. Die Nachvollziehbarkeit/Überprüfbarkeit der angenommenen Koordinaten ist damit nicht gegeben. Es wird angegeben, dass die Angabe des Faktors SF = Fläche der Sonnenscheibe nicht korrekt ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung war die URL gültig. Die angegebenen Koordinaten können aber auch über andere web-Dienstleister überprüft werden. Aber auch anhand des amtlichen Kartenmaterials, welches vom zuständigen Katasteramt im gewünschten Maßstab erworben werden kann. Hinsichtlich des Faktors SF liegt ein Schreibfehler im Gutachten vor. Alle Berechnungen erfolgten jedoch mit korrekten Eingabewerten.

Der Einwand wird daher berücksichtigt.

Lf. Nr. 37:

Es werden Einwendungen hinsichtlich der der Schattenwurfprognose zugrundeliegenden Modellgenauigkeit vorgetragen. Es wird u.a. ausgeführt, dass die Auflösung der genannten SRTM-Daten nicht ausreichend seien und den Anforderungen an geometrische Eingangsparameter für Prognosen nicht genügen (Verweis auf LAI-Hinweise vom 23.01.2020). Es sei unverständlich, warum hier nicht eines der NRW-weit frei verfügbaren, digitalen Geländemodelle mit entsprechend hoher Auflösung bzw. Genauigkeit von bis zu 1 m (horizontal) und +/- 0,20 m (vertikal) verwendet wird. Auch wird auf Angaben im Anhang des Gutachtens verwiesen, nach dem für die Sichtbarkeitsberechnung Höhenlinien des DGM 50 verwendet wurden und diese Auflösung für nicht ausreichend gehalten wird.

Das für die flächenhafte Berechnung (bzw. Darstellung) herangezogene Geländemodell ist hinreichend genau. Zudem wurden die Geländehöhen für die WEA auf die vermessenen Geländehöhen nachdigitalisiert. Laut den LAI-WKA-Schattenwurfhinweisen sollten die geometrischen Parameter eine Genauigkeit von ± 3 bis ± 10 m haben. Die geforderte Genauigkeit (horizontal ± 1 m, vertikal $\pm 0,2$ m) entspricht damit nicht den LAI-WKA-Schattenwurfhinweisen. Dies würde den Berechnungsaufwand mit 15 Mio Berechnungspunkten annähernd tausendfach erhöhen, ohne bei der flächenhaften Immissionsübersicht einen nennenswerten Vorteil zu bringen. Von wesentlicherer Relevanz sind die Koordinaten der WEA, die durch die Planung vorgegeben sind, sowie die Koordinaten der explizit genannten IP, welche mit den beschriebenen Methoden hinreichend genau bestimmt wurden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 38:

Es wird vorgetragen, dass im Vergleich zur Schattenwurfprognose aus dem Jahr 2015 (Bericht-Nr. 3571-15—S1) die Rotorschattenreichweite sowie die Höhenangaben ü.NN für die geplanten WEA trotz identischer Standort-Koordinaten nicht identisch seien (siehe auch Anlage 2 der Einwendung).

Das für das hinfällige Gutachten 3571-15-S1 verwendete Berechnungsprogramm IEL-Shadow vernachlässigt bei der Ermittlung der Rotorschattenreichweite die Nabenhöhe. Das für das aktuelle Gutachten 3571-20-S3 verwendete Berechnungsprogramm windPRO berücksichtigt diese. Hieraus resultiert die um 3 m geringere Rotorschattenreichweite. Für das aktuell vorliegende Schattengutachten wurden vermessene Geländehöhen der geplanten Windenergieanlagen in der Berechnung eingestellt. Dies sollte für die Berechnungen eine ausreichende Genauigkeit darstellen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 39:

Es wird eingewendet, dass das Runden von Höhenwerten bei der Angabe der Immissionspunkte nicht erforderlich sei, da hochauflösende digitale Geländemodelle mit entsprechenden Angaben vorliegen. Es müsste lediglich die Modellgenauigkeit angegeben werden. [...]

Das Runden ist erforderlich. Eine Angabe mit drei Nachkommastellen wäre sicher noch ungläubhafter und würde eine nicht gegebene Genauigkeit vortäuschen. Das zur Berechnung und Darstellung verwendete Geländemodell ist hinreichend genau. Die ermittelten Zeiten und Darstellungen ermöglichen der genehmigenden Behörde eine Übersicht der zu erwartenden Schattenwurfssituation. Für eine ggf. notwendige Rotorschattenwurf-Regelung werden die Koordinaten und Geländehöhen eingemessen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 40:

Laut LAI-Hinweisen zum Schattenwurf vom 23.01.2020. ist „[b]ei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten [...] die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe [für den jeweiligen Immissionsort] die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.“ Im hier vorliegenden Bericht wird festgestellt, dass sich die Schattenwurfdauer für größere Fensterfronten, die einem Raum zugeordnet sind, u. U. erhöhen kann. Zugleich wird angeführt, dass die Berechnungen im Gegensatz dazu lediglich für Punkte erfolgen und dass dies um eine Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Immissionspunkten (IP) und unterschiedlichen Gutachten zu gewährleisten, gängige Praxis sei.

Zur Beurteilung geeigneter Maßnahmen ist die Vorgehensweise im vorliegenden Gutachten geeignet und gängige Praxis. Aus dem Ergebnis resultiert, dass eine geeignete Abschaltautomatik an den geplanten Anlagen installiert werden muss, welche anhand eines Beleuchtungssensors die tatsächliche meteorologische Situation erfasst. Daraufhin werden die Anlagen abgeschaltet, sobald der Grenzwert überschritten wird. Eine Festlegung genauer Abschaltzeiten findet daher nicht statt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 41:

Es wird vorgetragen, dass laut Schattenwurfprognose bei den, den Berechnungen zugrundeliegenden Koordinaten der Immissionspunkte Lageungenauigkeiten von ca. 5 m zu erwarten sind. Eine weitere Erläuterung in welcher Richtung eine solche Verschiebung des jeweiligen IP zu erwarten ist, erfolgt nicht. Die Einstufung der o. g. Abweichung als „geringfügig“ kann nicht nachvollzogen werden und beruht auf einer hier nicht belegten Einschätzung der Verfasser des Berichtes.

In den LAI-Hinweisen wird davon ausgegangen, dass eine Lagegenauigkeit von 3 m bis 10 m den Anforderungen vergleichbarer Berechnungen genügt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lichtimmissionen

Lf. Nr. 42:

Ein Einwander führt aus, dass die genaue Steuerung der Befeuerung bei Nacht nicht aus den Unterlagen (Allgemeine Kennzeichnung sowie Übersicht zu Tages- und Nachtkennzeichnung) hervorging, ebenso nicht die Intensität.

Tages- und Nachtkennzeichnung des geplanten Anlagentyps werden in Kapitel 3.11 der Antragsunterlagen (Luftfahrt) beschrieben. Maßgebliche Anforderungen ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, Banz AT 30.04.2020 B4). Konkrete Vorgaben werden im Rahmen von Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung in der Genehmigung vorgeschrieben.

Der Einwand wird daher berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

Bauordnungsrecht, Brandschutz

Lf. Nr. 43:

Mehrere Einwender tragen vor, dass die WKA mit den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine sog. optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausüben und damit gegen das in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Die Höhendörfer Heinrichsdorf, Wasserfall, Andreasberg und Haardt, die Wohnbebauung der östlichen und südlichen Negertalseite, Wulmeringhausen, Brunskappel und Siedlinghausen („Meisterstein“) sowie die Bewohner der östlichen Hanglagen des Ruhrtals Assinghausen und Wiemeringhausen würden von den optischen Eindrücken besonders betroffen sein. Zudem kommt die exponierte Lage auf dem Höhenzug. Verwiesen wird auch auf den Windpark am Heidkopf, der dann das Neubaugebiet „An der Linde“ zusätzlich aus nordöstlicher Richtung bedrängen würde.

Die Gesamthöhe der geplanten WEAen beträgt $H = 200$ m. Gemäß Windenergie-Erlass Ziffer 5.2.2.3 I) und der Rechtsprechung vom OVG NRW, bestätigt durch das BVerwG, ist bei einem Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus von mehr als $3H = 600$ m von optisch bedrängender Wirkung nicht auszugehen. Die nächste Wohnnutzung ist von jeder WEA mehr als 800 m entfernt. Somit geht von den Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung aus.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist u.a. die topographische Situation in eine Einzelfallprüfung mit einzubeziehen. Eine Einzelfallprüfung hat nach Rechtsprechung des OVG NRW aber nur zu erfolgen, wenn der Abstand der geplanten WEAen unter $3H$ liegt. Hier beträgt der Abstand aber mehr als $4H$. In diesem Fall ist die exponierte Lage also nicht relevant. Das Gebot der Rücksichtnahme ist hier nicht verletzt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 44:

Es wird ausgeführt, dass es unverständlich sei, warum für die Frage der Schädlichkeit oder erheblichen Störung oder Belästigung einer Einwirkung die verschiedenen Immissionspfade nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollen, schließlich tragen sie tatsächlich kumulativ zur gesamten Störwirkung der Anlage bei. Jedenfalls aber bei der Frage der Zumutbarkeit im Rahmen der Beachtung des Rücksichtnahmegebots muss das Vorhaben in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung aller Eigenschaften und Auswirkungen betrachtet werden und in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden. Die ausschließliche und isolierte Betrachtung der sog. optisch bedrängenden Wirkung stellt daher eine unzulässige Verkürzung bei der Beachtung des Rücksichtnahmegebots dar.

Im Umweltrecht insgesamt sowie im BImSchG wird keine fachspezifisch übergreifende Summation von Umwelteinwirkungen vorgenommen. Dennoch wird einer gemeinsamen Einwirkung insofern berücksichtigt, dass die Umweltgesetzgebung ein insgesamt in allen Bereichen hohes Schutzniveau gegenüber Umweltbelastungen anstrebt. Dieser kann und wird in der Praxis allerdings nur sektoral abgebildet werden, da sowohl materiell keine normierten Bewertungsmethoden und -maßstäbe zur summarischen Betrachtung völlig verschiedener Wirkungsarten existieren als auch die verschiedenen Rechtsbereiche unterschiedlich konzipiert sind. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Gerichte die Umwelteinwirkungen sektoral abhandeln und keine summarische Betrachtung vornehmen. Das OVG Münster hat diese Vorgehensweise für die Immissionen von WEA bestätigt und verweist darauf, dass eine summierende Betrachtung (nur) nach Maßgabe der nach § 48 BImSchG erlassenen Vorschriften vorzunehmen ist, welche eine solche Summierung, nicht vorsehen (OVG Münster, Beschluss vom 21.02.20 - 8 A 3269/18; OVG Münster, Urteil vom 20.12.18 - 8 A 2971/17).

Dies gilt auch in Bezug auf das baurechtliche Rücksichtnahmegebot. In Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen gilt das Rücksichtnahmegebot als eingehalten, wenn die Anforderungen des BImSchG eingehalten werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 45:

Ein Einwender trägt vor, dass Fotomontagen zur optisch bedrängenden Wirkung niemals einen realistischen Eindruck von der tatsächlichen Wirkung der Windenergieanlagen vermitteln können. Insbesondere wird bei einer solchen Betrachtung aber gerade der wesentliche Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung nach der Rechtsprechung des OVG NRW, nämlich die ständige Drehbewegung des Rotors, vollkommen außer Acht gelassen. [...] Für eine sachgerechte Bewertung ist daher eine entsprechende Videosimulation erforderlich, deren Anfertigung hiermit auch gefordert und beantragt wird.

Fotomontagen haben bei der Prüfung keine Berücksichtigung gefunden. Die Drehbewegung des Rotors wurde bei der Aufstellung der 3H-Regel berücksichtigt.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 46:

Es wird vorgetragen, dass das vom Vorhabenträger vorgelegte Brandschutzkonzept keinerlei Erwägungen zu einem etwaigen Funkenflug, zu dessen Umfang und zu den daraus resultierenden Gefahren anstellt, weshalb es die wesentlichen Brandgefahren außer Acht lässt und somit fachlichen Maßstäben nicht genügen kann. Insbesondere enthält es keine aussagekräftige und nachvollziehbare zielorientierte Gesamtbewertung gem. § 9 der BauVorIVO.

Sämtliche WEAen sind im Wald geplant. Deshalb müssen gemäß Windenergie-Erlass Ziffer 5.2.3.2c) alle WEAen in Gondel und ggfls. Turmfuß mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet werden. Ein Brand wird dadurch frühzeitig erkannt und eine Ausbreitung verhindert. Dies wurde von der Brandschutzdienststelle geprüft und über Auflagen bzw. Nebenbestimmungen in der Genehmigung geregelt.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 47:

Es wird vorgetragen, dass eine hinreichende Untersuchung der optisch bedrängenden Wirkung auf die umliegenden Anwohner nicht zu erkennen sei. Zwar mögen die Entfernungen zwischen den Windenergieanlagen und den Wohnhäusern der Anwohner das Dreifache der Anlage überschreiten, womit regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr angenommen wird. Vorliegend muss aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls jedoch etwas Anderes gelten. So befinden sich die Windenergieanlagen aufgrund des Höhenzuges etwa 200-250 Meter über den Wohnlagen der umliegenden Anwohner. Dies bedeutet, dass sich die optische Wirkung, insbesondere in Form einer durch die Drehbewegungen der Rotoren hervorgerufenen Störungen der Konzentrations- und Regenerationsfähigkeit, in Form von Irritationen und dem Gefühl des Eingeengt- und Bedrängtseins deutlich stärker einstellen wird, als bei einer Errichtung der Anlagen auf derselben Höhenlage. Hinzu kommt die bandartige Anordnung der Windenergieanlagen in nordsüdlicher Richtung, die zu einer regelrechten Abbindung und Abriegelung der östlich und westlich des Höhenzugs gelegenen Ortsteile voneinander führt, was ebenfalls eine beklemmende, einengende Wirkung entfaltet.

Die topographische Situation ist nur bei unterschreiten des 3H-Abstandes relevant. Das Verwaltungsgericht Arnberg hat in einem Urteil vom 10.06.2021 Az.:4 K 282/20 und 4 K 283/20 zur optisch bedrängenden Wirkung zum 2,75-fachen der Gesamthöhe zu Wohnhäusern erklärt, „dass je größer der Abstand ist, desto mehr treten die Kriterien, die für eine optisch bedrängende Wirkung einer WEA verantwortlich sein können, im Rahmen der Gesamtbetrachtung in den Hintergrund. Die in diesem Verfahren beurteilten WEAen kommen einem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe, bei denen WEA regelmäßig keine Dominanz zukommt, sehr nahe.“

Das Gericht hat in diesem Verfahren festgestellt, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, obwohl der Abstand von 3H unterschritten wurde. Der Abstand der WEAen zum Wohnhaus des Einwenders beträgt über 8H. Hier kann – auch wenn die Anlagen auf einem Hangrücken geplant sind - nicht von optisch erdrückender Dominanz gesprochen werden.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 47a:

Ein Einwender trägt vor, es sei „*mittlerweile das 2. Änderungsgesetz zu AGBauGB NRW in Kraft getreten, welches die sog. 1.000- Meter-Regel enthält, nach der Windenergieanlagen unterhalb dieses Abstandes zu Wohnsiedlungen von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB ausgenommen und damit praktisch nicht genehmigungsfähig sind. Die 1.000- Meter- Regel findet auch vorliegend Anwendung, weil sich mehrere nach der 1.000-Meter-Regel relevante Wohnsiedlungen offensichtlich unterhalb eines solchen Abstandes zu den verfahrensgegenständlichen Anlagen befinden. Die 1.000- Meter- Regel ist auch nicht etwa aufgrund einer Konzentrationsflächenplanung abbedungen, weil eine solche in der Stadt Olsberg gar nicht besteht.*

Schließlich kann sich die Vorhabenträgerin auch nicht auf die sog. Vertrauensschutzklausel berufen. Dies würde nämlich voraussetzen, dass der Antrag bereits am 21.12.2020 vollständig gewesen wäre. Für die Frage der Vollständigkeit wird in der Gesetzesbegründung zur 2. Änderung des AGBauGB NRW auf die 9. BImSchV verwiesen. [...]“

Der Mindestabstand von 1.000 m der geplanten WEA zu Wohngebäuden in Gebieten nach §§ 30, 34 BauGB sowie im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird eingehalten: das nächste Wohngebäude zur WEA 02 (Projekt „Mannstein I“) liegt in einer Entfernung von ca. 1.190 m (Ortsteil Wulmeringhausen), das nächste Wohngebäude zur WEA 07 (Projekt „Mannstein II“) hat einen Abstand von ca. 1.018 m (Ortsteil Brunskappel). Die Anforderung des Mindestabstands findet gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB-AG NRW keine Anwendung, soweit vor Ablauf des 23.12.2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eingegangen ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bauplanungsrecht

Lf. Nr. 48:

Es wird vorgetragen, dass die Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Olsberg abgewartet werden sollte, da nicht nur die Abstände zur Wohnbebauung, sondern auch die Errichtung von Windkraftanlagen auf Waldstandorten neu geregelt werden sollen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Fortführung des Verfahrens zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Olsberg unterbrochen worden. Ob und wann das Verfahren weitergeführt wird, ist offen. Insofern ist der Einwand nicht zielführend.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 49:

Eine Einwendung führt aus, dass bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans mit der Ausweisung der Windvorrangflächen "Mannstein" und "Westliches Wulmeringhausen" im November 2016 kein Artenschutzgutachten erstellt wurde und die Stadt Olsberg keine Umweltverträglichkeitsgutachten erstellen lassen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Olsberg ist nicht abgeschlossen worden. Insofern ist unerheblich, wie das seinerzeitige Verfahren geführt wurde und ob ein Artenschutzgutachten oder ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt wurde oder nicht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 50:

Ein Einwander trägt vor, dass bei der gemeindebezogenen Planung von Windvorrangzonen im Außenbereich, wodurch der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden muss, die topographischen Verhältnisse eines Mittelgebirgsstandorts Rechnung getragen und der derzeit angenommene Wert nach unten korrigiert werden müsse.

Dieser Einwand ist für das laufende Verfahren nach BImSchG irrelevant, da der „substanzielle Raum“ nur bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Rolle spielt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Gewässerschutz

Lf. Nr. 51:

Einwender tragen vor, dass der Projektbereich Wassereinzugsgebiet der in der Nähe liegenden Wasserschutzgebiete sei:

In der Nähe liegen Wasserschutzgebiete, die auch vom umliegenden Waldökosystem gespeist werden. Da Bau, Betrieb und Rückbau der Windparks „Mannstein I und II“ eingreifen, sind negative Folgen der Ökosysteminstabilität für das Gut Wasser zu befürchten.

Im Bereich der geplanten WEA liegen keine Wasserschutzgebiete. Fachlich abgegrenzte, fachlich ausgewiesene oder geomorphologisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete sind hier weder direkt noch indirekt betroffen (siehe auch Stellungnahmen des SG 37/5 des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Boden, Flächenverbrauch, Inanspruchnahme von Wald

Lf. Nr. 52:

Es wird vorgetragen, dass der Bau der breiten Zufahrtstraßen zum Betriebsgelände vor allem östlich von Olsberg-Elpe die Rodung von Wäldern und Höhenzügen zwischen dem Elpe- und dem Negertal (Mannstein-Braberg) erfordert, und dass für die Errichtung eines einzigen Windrades von der vorgesehenen gigantischen Dimension ein enormer Flächenverbrauch erforderlich ist. Für den Bau der Straßen werden ebenfalls erhebliche Flächen gebraucht. Dies und die damit verbundene Verdichtung und Versiegelung von Teilen der Landschaft und die Anlegung von Stromleitungstrassen führen zu zerstörerischen, nicht hinnehmbaren Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Die Wegebreiten entsprechen i.d.R. mit max. 4,50 m den üblichen forstwirtschaftlichen Wegebreiten, in den Kurven erfolgen jedoch größere Waldinanspruchnahmen, die nicht zu vermeiden sind. Wegebreiten über 4,5 m, Wege ausschließlich zur Erreichung der WEA und die Kurvenradien müssen in Form einer Kompensation ausgeglichen werden. Die beantragten Wege entsprechen überwiegend den Wegbreiten bis 4,5 m und erfolgen auf bereits vorhandenen Forstwegen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 53:

Ein Einwender führt aus, dass die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen der WKA aus Fundament, Kranstellplatz und Zuwegung enorm und inakzeptabel sind.

1. Für Fundamente sind versiegelte Flächen von rund 2700 qm geplant.
2. Für Kranstellflächen sind rund 8100 qm geplant.
3. Der Flächenbedarf für die kilometerlange Zuwegung beträgt rund 25500 qm, für die Überschwenkbereiche ist eine Fläche von rund 6600 qm erforderlich. [...]

Die dauerhafte Waldumwandlung je beantragte WEA entspricht den üblichen Flächengrößen derartiger Anlagen, die bei Genehmigung ausgeglichen werden müssen. Nach Nutzungsende werden die Flächen wieder renaturiert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 54:

Es wird vorgetragen, dass Kyrillwurfflächen teils mit Mischwäldern neu bepflanzt sind und der junge Waldbestand nicht mehr oder weniger gut geeignet ist, gerade wenn auch Mischwälder entstehen. Diese Flächen sollten für Windkraft ausgeschlossen werden.

Die Anlagen 1 und 3 -7 sind auf Fichtenflächen geplant, die entsprechend des gültigen Windenergieerlasses für WEA zugelassen werden dürfen. Lediglich ein kleiner Teil der WEA 2 befindet sich auf einer jungen Buchenfläche, die entsprechend höherwertig auszugleichen ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 55:

Einwender tragen vor, dass Fichtenwaldflächen neu zu bewerten seien, da sie nunmehr die Grundlage für Aufbau zukünftiger, klimastabiler Wälder darstellen. Die Aufforstung bewirkt die Entwicklung einer ökologisch wertvollen Landschaft.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Anbaus klimastabiler Mischwälder auf den bisherigen Fichtenstandorten, die durch die Kalamität zerstört sind. Dies ist jedoch eine freiwillige Entscheidung des Waldbesitzes, bei der Waldumwandlung durch die Erstellung der WEA wird im Rahmen der Kompensation auf jeden Fall eine Anpflanzung in Richtung klimastabiler Wälder erfolgen. Dies erfolgt in einer Höhe von 220 % mehr Fläche gegenüber der realen Waldinanspruchnahme. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Naturschutz (Artenschutz und Landschaftsschutz)

Artenschutz

Lf. Nr. 56:

Mehrere Einwender weisen darauf hin, dass Zugvögel nicht in den Planungen berücksichtigt werden, mehrfach wird hier insbesondere der Graue Kranich benannt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die besondere Gefahr, dass die Vögel von den Rotorblättern erschlagen werden aufgrund der exponierten Position auf dem Kamm des Mannsteins verwiesen. Es wird gefordert, Zugvogelrouten von WKA freizuhalten.

Im Leitfaden NRW heißt es hierzu auf S. 26:

„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben. Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und ggfs. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen Rastplätzen beschränkt.“

Eine Gefährdung des Kranichs durch das allgemeine Vogelzuggeschehen kann also ausgeschlossen werden. Brut- oder Schlafplätze der Art in den relevanten Untersuchungsräumen von 500 m bzw. und 1.500 m sind vorliegend nicht bekannt. Das nächstgelegene Schwerpunktvorkommen (Rast) dieser Art befindet sich bei Paderborn in der Senne. Brutnachweise des Kranichs liegen nach Informationen des LANUV aus den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“ sowie „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ vor. Im Vorhabenbereich befindet sich weder ein Brutvorkommen noch ein Rastplatz. Artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten der Art Kranich können daher vorliegend ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 57:

Die vorliegenden Gutachten beschreiben beispielsweise keine relevanten Tötungsrisiken für Schwarzstorch oder Rotmilan, die aber das Gebiet regelmäßig bei Nahrungssuche überfliegen, wohl nur nicht von den Gutachtern so beobachtet wurden.

Zum Schwarzstorch:

Der Schwarzstorch wurde vorliegend vom Gutachterbüro ecoda als auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in den Blick genommen. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines Schwerpunktvorkommens (SPVK) dieser Art. Der Schwarzstorch gilt laut Leitfaden NRW (2017) als störepfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, jedoch nicht als kollisionsgefährdet. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Art wäre also in keinem Fall auszugehen.

Bis zum Jahr 2011 ist ein besetzter Brutplatz des Schwarzstorchs im relevanten Untersuchungsgebiet (3.000 m) vorhanden gewesen. Dieser Horst ist jedoch abgestürzt und zerstört. Seitdem wurde keine Brut mehr nachgewiesen. Das Büro ecoda hat im Rahmen seiner Erfassung die in Frage kommenden Horste kontrolliert und nachvollziehbar dargestellt, dass aktuell nicht von einer Brutplatzbesetzung auszugehen ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zum Rotmilan:

Der Rotmilan gilt als kollisionsgefährdet durch WEA (Leitfaden NRW, 2017). Im Vorhabengebiet befindet sich laut der Gutachten des Büros ecoda kein bebrüteter Horst der Art innerhalb des relevanten 1.000 m-Radius. Auch der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises liegen keine Informationen auf einen besetzten Brutplatz vor. Neben einer Brutplatzbesetzung im 1.000 m-Radius kann sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben. Im Leitfaden NRW heißt es auf S. 18 hierzu jedoch:

„Derartige enge räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben.“

Es ist daher höchst unwahrscheinlich, dass die vorliegend beobachteten Überflüge auf eine solche Konstellation zurückzuführen sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich aus vereinzelt beobachteten Überflügen nicht zwingend Rückschlüsse auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lassen.

Zudem hat das Büro ecoda im Jahr 2017 eine (auf ein anderes Projekt bezogene) Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan und in den Jahren 2018 und 2019 Revierkartierungen für WEA-empfindliche Großvogelarten und auch den Rotmilan im Vorhabengebiet durchgeführt. Überflüge über das Vorhabengebiet wurden beobachtet und verdichteten sich im südlichen Gebiet (Offenland).

Zudem werden im Falle einer Genehmigung grundlegende Vermeidungsmaßnahmen (u.a. eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes) vorgesehen werden. Auch aufgrund dieser dürften artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten des Rotmilans ausgeschlossen werden können.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 58:

Der Uhu ist regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet. Seit 1995 wurden die Bruchhauser Steine als Brutplatz vom Uhu wiederbesiedelt.

Der Uhu gilt nach dem Leitfaden NRW grundsätzlich als windkraftempfindlich und kollisionsgefährdet. Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen gilt dies allerdings auch im Mittelgebirge nicht ohne Weiteres. Herr Dr. Kaiser (LANUV) hat hierzu per E-Mail an die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ausgeführt.

„Abweichend von der in Kapitel 4.4 des o. g. Leitfadens dargelegten Regelfallvermutung zum Tötungsverbot beim Uhu, besteht nach Einschätzung des LANUV für neu zu errichtende WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland (atlantische biogeographische Region) bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1.000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für alle anderen Anlagentypen mit niedrigeren unteren Rotorhöhen. Im nordrhein-westfälischen Bergland (kontinentale biogeographische Region) kann diese Ausnahme von der Regelvermutung hingegen nicht gelten. Miosga et al. konnten Situationen nachweisen, in denen Uhus auch in höheren Luftschichten geflogen sind. Diese Situationen waren alle abhängig von der Topographie im jeweiligen Uhu-Revier. Explizit erwähnt werden Non-Stopp-Flüge über Tallagen oder ein Flug von einer Hügelkuppe über die davor befindliche Ebene. Auf das Vorhandensein solcher topographischen Besonderheiten muss in der kontinentalen biogeographischen Region in Nordrhein-Westfalen bei einer möglichen Betroffenheit des Uhus geachtet werden. Dies kann in der Artenschutzprüfung verbalargumentativ erfolgen und erfordert keinen zusätzlichen Kartierbedarf. Falls sich durch diese Betrachtung ein durch die Nähe zum Brutplatz indiziertes Kollisionsrisiko nicht sicher ausschließen lässt, wäre in solchen Fällen im Bergland ein Maßnahmenkonzept aus Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach den Maßgaben des Kapitels 8 des o. g. Leitfadens zu entwickeln. Dieses kann im Einzelfall helfen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen.“

Vorliegend beträgt der Abstand zwischen dem Boden und dem Beginn der Rotorfläche mehr als 60 m. Auch sollen die WEA auf Kuppen errichtet werden. Es bestehen also keine topographischen Besonderheiten, die dazu führen würden, dass der Uhu sich vermehrt im kritischen Rotorbereich aufhalten könnte. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass sich etwaige Brutplätze an den Bruchhauser Steinen in mehr als 6 km Entfernung zu den Vorhabenstandorten befinden, können artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten der Art ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 59:

Rotmilane, Schwarzspechte als auch Schwarzstörche nisten im Elpe- und Negertal; gleichzeitig ziehen sie über die Bergrücken zwischen den Tälern hinweg auf Nahrungssuche.

Schwarzspechte gelten laut Leitfaden NRW (2017) nicht als WEA-empfindliche Art. Artenschutzrechtliche Verstöße durch den Betrieb der Anlagen drohen nicht. Die Art zählt jedoch zu den planungsrelevanten Arten und wird im Rahmen der Kartierung von Ecodata betrachtet. Da diese Spechtart und auch andere Höhlenbrüter baubedingt gefährdet sein können (Fällung von Höhlenbäumen), werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Um das Tötungsrisiko zu minimieren, werden zudem Bauzeitenbeschränkungen eingeplant. Bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen kann daher ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Ausführungen zu den Arten Schwarzstorch und Rotmilan siehe If Nr. 57.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 60:

Es wird eingewendet, dass sich ein Horstplatz des Schwarzstörches im Tal der Bremecke (Naturschutzgebiet Bremecke-Quellrinnsal HSK-273) befindet, dort wurden in den vergangenen Jahren nachweislich Jungvögel aufgezogen, es gibt Fotos des Horstes mit Jung- und adulten Vögeln. Der Schutzbereich vom 3.000 Metern um diesen Horst Standort wird durch die geplanten WKAs auf dem Mannstein verletzt.

Zum Schwarzstorch: siehe If Nr. 57.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 61:

Einwender führen aus, dass die nachträglich durchgeführten avifaunistischen Erfassungen (2019), insbesondere zum Schwarzstorch, nicht den richtigen Eindruck des aktuell in Wiemeringhausen im Untersuchungsradius 3.000 m zu beobachtenden Flugverhaltens von Schwarzstörchen wiedergeben. Allein im April wurde nachweislich an mehreren Tagen einen Schwarzstorch vornehmlich zur Mittagszeit bei kreisenden Nahrungsflügen und auch bei der unmittelbaren Beutesuche in den südlichen Ruhwiesen (Umfeld Sportplatz) beobachtet.

Im Rahmen einer Einwendung wird eine Liste der Darstellung von Vogelsichtungen, insb. des Schwarzstörches eingereicht. Aufgrund der Vielfältigkeit und Anzahl der Sichtung darf als sicher angenommen werden, dass es sich bei dem Ort Brunskappel und dem Bereich Mannstein um einen Revierschwerpunkt des Schwarzstörches handelt. Es wird gefordert, dass vor dem Hintergrund der intensiven Anwesenheit des Schwarzstörches es mindestens einer detaillierten Raumnutzungsanalyse bedürfte, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können.

Hierzu führt die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises aus: Auch das Büro ecoda hat im Rahmen ihrer Untersuchungen Flugbewegungen des Schwarzstorchs im 3.000 m-Radius festgestellt. Daher fand auch eine Horstkontrolle statt, um etwaige besetzte Brutplätze zu identifizieren. Ein solcher konnte jedoch nicht festgestellt werden. Bisher hat die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises auch von anderer Seite keine konkreten und substantiierten Hinweise auf einen besetzten Brutplatz des Schwarzstorches erhalten. Nahrungsflüge im Vorhabengebiet alleine stellen keinen zwingenden Hinweis dar, dass auch von einem besetzten Revier im 3.000 m-Radius auszugehen ist.

Eine detaillierte Raumnutzungsanalyse ist zudem nicht zwingend zu fordern. Der Leitfaden NRW (S. 26) führt hierzu aus:

„Eine Raumnutzungskartierung ist eine zeit- und personalaufwändige Erfassungsmethode. Ein Einsatz sollte daher immer vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorab auf die Erzielbarkeit von entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinnen im maßgeblichen Einzelfall beurteilt werden.“

Angesichts dessen ist aktuell nicht ersichtlich, dass es verhältnismäßig wäre, eine Raumnutzungsanalyse einzufordern.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 62:

Insofern ist schon grundsätzlich verwunderlich, dass der vom Vorhabenträger beauftragte Gutachter keinerlei Sichtungen des im Gebiet weit verbreiteten und häufig vorkommenden Schwarzstorches gehabt haben will und auch in den Vorjahren lediglich wenige Gelegenheitssichtungen erfolgt seien. Gleiches gilt auch für die Arten Schwarzmilan, Wanderfalke, Uhu und Waldschnepfe, die allesamt in den Messtischblättern vermerkt sind.

Die Daten der Messtischblätter wurden von Ecoda berücksichtigt. Das Vorkommen einer Art ist allerdings nicht gleichbedeutend mit einer Brut im Untersuchungsgebiet. Selbst wenn in der Vergangenheit Bruten einer Art im Vorhabengebiet festgestellt worden sind, heißt dies nicht, dass es sich um stabile Vorkommen handelt und diese stets die gleichen Brutplätze nutzen. Die Messtischblätter stellen daher nur grobe Anhaltspunkte dar.

Wanderfalke: Der Wanderfalke wurde laut des Gutachterbüros ecoda (Ergebnisbericht Avifauna, S. 34) einmal im 1.000 m-Radius bei einem Überflug des Untersuchungsgebiets festgestellt. Ein bekanntes und hier auch berücksichtigtes Vorkommen befindet sich im VSG Bruchhauser Steine in ca. 6 km Entfernung. Bei einem Brutplatz in dieser Entfernung ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Waldschnepfe: Aufgrund der Untersuchungen des Büros ecoda ist nicht von relevanten Vorkommen der Art Waldschnepfe im Vorhabengebiet auszugehen. Andere substantiierte Hinweise sind nicht bekannt. Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat sich daher in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2021 wie folgt geäußert:

„Die Daten zur Waldschnepfenerfassung wurden mit dem neuen Fachbeitrag seitens des Büros ecoda vorgelegt und waren nun einer fachlichen Überprüfung zugänglich. Als Grundlage der Überprüfung wurde das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW des MULNV herangezogen. Dort wird im Anhang 4 (S. 132) die Methodik der Kartierung beschrieben.

Dies zugrunde gelegt stellt man fest, dass die maßgeblichen Kartiertermine vorliegend eingehalten wurden. Auch die gewählten Erfassungszeiten entsprechen den fachlichen Vorgaben (eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Dunkelheit).

Entsprechend lässt sich festhalten, dass die Untersuchung den fachlichen Standards entspricht und der artenschutzrechtlichen Bewertung zugrunde gelegt werden durften. Die Einschätzung des Büros ecoda im Fachbeitrag zur ASP II, dass keine Vorkommen der Art im 500 m-Radius festgestellt werden konnten und daher keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen, kann vor diesem Hintergrund nachvollzogen und geteilt werden.“

Ausführungen zu den Arten Schwarzstorch und Uhu wurden bereits getroffen (lf. Nr. 57, 58). Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 63:

Darüber hinaus ist am Mannstein auch das äußerst seltene und streng geschützte Haselhuhn gesichtet worden, welches extrem heimlich ist und auf Störungen entsprechend sensibel reagiert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Realisierung des Vorhabens zu einer dauerhaften Vertreibung des Haselhuhns führen würde, was somit die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte bedeuten würde, womit das Eingriffsverbot des § 44 BNatSchG realisiert wäre. Der Umstand, dass das Haselhuhn nicht als windenergiesensibel aufgeführt ist, dürfte lediglich darauf beruhen, dass das Ministerium nicht von Vorkommen in NRW ausgegangen ist und allein deshalb auf eine Bewertung verzichtet hat.

Das Haselhuhn ist im MTB 4616 Q4 Olsberg gelistet. Es gilt laut Leitfaden NRW (2017) als WEA-empfindlich und reagiert störeffindlich auf WEA. Das Gutachterbüro ecoda konnte die Art jedoch nicht im Vorhabengebiet feststellen. Die langjährigen Untersuchungen von ecoda lieferten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Ein relevantes Vorkommen der Art wird nach Auswertung aller vorliegenden Daten nicht erwartet. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 64:

Mehrere Einwender tragen vor, dass die Nähe der beantragten Windenergieanlagen zu den ökologisch wertvollen Elpe-Bremecke- und Fauleborntal diese besonders sensiblen Bereiche, insbesondere auch für Fledermäuse und Großvögel, nachhaltig stört.

Die Bestandserfassung des Gutachterbüros ecoda zu den Fledermausarten inkl. Risikobetrachtung stammt aus dem Jahr 2013. Zudem erfolgte eine Höhlen-/Quartiererfassung im Jahr 2020. Als störeffindlich gelten Fledermäuse laut Leitfaden NRW (2017) gegenüber Windkraftanlagen nicht. Fledermäuse sind kollisionsgefährdet, v.a. im Umfeld von Wochenstuben und während des Zugeschehens. Der Antragsteller sieht hier ein Standardabschaltscenario/Gondelmonitoring gemäß Leitfaden NRW (2017) vor. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Windpark (4-10 Anlagen) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken sind. Unter Einhaltung der Maßnahmen ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko der Fledermäuse im Umfeld der geplanten WEA zu rechnen. Es ist eine Umweltverträglichkeitsstudie durch das Büro ecoda erstellt worden, in der auch die Auswirkungen von Verbundflächen von besonderer und herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum mit einbezogen wurden. Die NTURA 2000-Gebiete – u.a. DE-4716-302 „Schluchtwälder bei Elpe“ – liegen weiter als 1.500 m von dem Vorhabengebiet entfernt. Das Naturschutzgebiet HSK-261 „Elpe- und Bremecketal“ hat folgenden Schutzzweck:

„Erhalt eines naturnahen Quell- und Bachsystems mit örtlichen Feuchtwäldern. Ökologische Optimierung der Fließgewässer- und Feuchtwald-Lebensgemeinschaften durch Zurücknahme der Fichten aus dem Auensaum.“

Es werden keine WEA-empfindliche Arten im Schutzzweck aufgeführt. Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass durch den Bau und Betrieb des Windparks keine negativen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete erwartet werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 65:

Zur Fledermaus-Kartierung wird vorgetragen, dass bekannte Quartiere nicht berücksichtigt worden seien, u.a. Stollmundlöcher oder Sondierungsstollen.

Zunächst ist anzumerken, dass eine Erfassung von Fledermäusen nicht erforderlich ist, wenn das Abschaltscenario des Leitfadens NRW (2017) vorgesehen wird. Das OVG NRW hat hierzu am 20.11.2020 ausgeführt:

„Im Leitfaden 2017 wird ausdrücklich klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen nicht erforderlich sei, sofern sichergestellt sei, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (1. April bis 31. Oktober) erfolge.“

Von daher sind etwaige Erfassungen lediglich als positive Ergänzung zu verstehen. Im Gutachten werden gemäß Erfassung aus dem Jahr 2020 vier potenzielle Quartierbäume im Umfeld von 100 m um die Bauflächen bzw. 30 m um die Zuwegung festgestellt (S. 40, ASP II, ecoda). Der Leitfaden NRW (2017) sieht bei Waldstandorten eine Höhlenbaumkartierung auf der beanspruchten Vorhabenfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie in einem Umkreis von 100 m um die geplante Anlage vor. Dieses entspricht dem Vorgehen des Gutachters und ist nicht zu beanstanden.

Allgemein sollte das Untersuchungsgebiet nach dem Leitfaden NRW 1.000 m um das Vorhaben umfassen. In der Fledermauskartierung 2013 wurde diese Anforderung erfüllt. Diese sind zwar älter (über 7 Jahre), bieten aber hilfreiche Hinweise zum Artenvorkommen für die Bewertung des Standortes. Ein erhöhtes Tötungsrisiko wird aufgrund der oben beschriebenen Umstände nicht erwartet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 66:

Die Cut-in-Parameter bezüglich des Gondelmonitorings wurden in Frage gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hält sich an die Vorgaben des Leitfadens NRW (2017). Dieser ist auch nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 01.03.2021) weiterhin die maßgebliche fachliche Erkenntnisquelle:

„Der Senat hält es grundsätzlich für sachgerecht – und hält auch im vorliegenden Verfahren daran fest –, sich an diesem von den genannten sachkundigen Fachbehörden erstellten Leitfaden als maßgeblicher Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Arten- und Habitatschutz zu orientieren.“

Die im Leitfaden NRW beschriebenen Abschaltmaßnahmen reichen aus, um artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten der Fledermäuse ausschließen zu können.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 67:

Die Beobachtungspunkte und die Methodik der Beobachtungen von Vögeln werden in Frage gestellt (Kreuzpeilung).

Im Leitfaden NRW (S. 26) wird zur Raumnutzungskartierung u.a. Folgendes zur Methodik genannt: *„Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.)“* und *„Anzahl Beobachter: mind. 2 (Verständigung untereinander muss gewährleistet sein)“*. Eine Kreuzpeilung wird nicht aufgeführt. Da sich die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zurecht eng am Leitfaden NRW orientiert, ist das Vorgehen bei einer Raumnutzungsanalyse nicht zu beanstanden.

Die Vorgehensweise der Beobachtungen der Großvögel wurde in den Ergebnisberichten des Gutachterbüros ecoda aus den Jahren 2018 und 2019 dargestellt. Großvogelarten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen kartiert. Dabei wurden entsprechend geeignete Punkte mit guter Übersicht gewählt, um die Großvögel über einen möglichst langen Zeitraum beobachten zu können und möglichst aussagekräftige Beobachtungen zu erzielen, die u.a. Rückschlüsse auf die Lage von Brutplätzen / Revierzentren ergeben.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 68:

Die Darstellung der Untersuchungsräume sei falsch: der Radius (z.B. 1000 m) sei nicht relativ zu den WEA abgegrenzt, sondern ein einheitlicher 1000 Meter Abstand um den Umriss beider Potentialflächen und des Zwischenraumes gezogen worden.

Durch dieses Vorgehen wurde ein größeres Untersuchungsgebiet als eigentlich gefordert (Leitfaden NRW, 2017) betrachtet, was seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eher positiv gewertet wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 69:

Die Wildkatze wurde nur oberflächlich abgehandelt.

Die Wildkatze gilt nicht als betriebsbedingt WEA-empfindlich. Als planungsrelevant wurde diese Art vom Gutachterbüro ecoda betrachtet. Die Wildkatze kann aber baubedingt vom Vorhaben gefährdet sein. Das LANUV NRW führt aus:

„Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen“.

Da hier ein Windpark mitten im Wald geplant wird, wäre vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme in Form von Bauzeitenbeschränkung in Betracht zu ziehen. Dabei dürfte die zugunsten der Brutvögel vorgesehene Bauzeitenbeschränkung aufgrund ähnlich gelagerter Zeiträume auch der Wildkatze zugutekommen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 70:

Aus dem Gutachten von ecoda (Ergebnisbericht Avifauna 2018/2019) wird nicht ersichtlich, ob und von welchen Arten die gefundenen 26 Großvogelhorste genutzt werden.

Die Horste seien nach der Erfassung nicht noch einmal in der Brutzeit kontrolliert worden. Der VNV hält eine Brut vom Rotmilan im UG₁₀₀₀ für wahrscheinlich.

In der Datennachlieferung zu den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018/2019 vom Büro ecoda wird auf den S. 15 ff. und Karte 1 auf die einzelnen Horste und deren Besatz eingegangen. Im UG₃₀₀₀ wurde kein Schwarzstorchhorst festgestellt. Rotmilanhorste wurden im UG₃₀₀₀ nachgewiesen, jedoch nicht im 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte. Aufgrund dieser Ergebnisse wird nicht von artenschutzrechtlichen Verstößen zu Lasten dieser Arten ausgegangen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 71:

ecoda bewertet die Art Schwarzstorch als „gelegentlichen Nahrungsgast“. Der VNV geht von einer Brut innerhalb 3000 m-Untersuchungsgebiet aus. Eine Auswertung des Portals „ornitho.de“ ergibt 3 Brutzeitbeobachtungen im UR₁₀₀₀ und 22 Brutzeiterfassungen im UR₃₀₀₀ für 2018 und 2017. Die Bestandsaufnahme wird angezweifelt.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen in den Jahren 2013 bis 2019 ergaben sich keine regelmäßigen Beobachtungen und es liegen keine Hinweise vor, dass der Schwarzstorch den UR 3.000 m z.B. regelmäßig als Nahrungshabitat nutzt. Insgesamt liefern die Beobachtungen von Anwohnern und Jägern den Nachweis, dass der UR 3.000 m vom Schwarzstorch überflogen wird. Konkrete Hinweise auf einen Brutstandort in dem für den Schwarzstorch artspezifisch relevanten UR 3.000 m sowie Nachweise über regelmäßige Überflüge der geplanten WEA-Standorte werden nicht geliefert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 72:

Der genaue Standort des Brutplatzes des Wespenbussards ist nicht bekannt. Aufgrund dieser Tatsache kann die CEF-Maßnahme fachlich nicht beurteilt werden.

Das vermutete Revierzentrum (2013) ist in Karte 5.1, ASP II ersichtlich und befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den WEA 01-03. Der genaue Horststandort ist nicht bekannt. Das Revierzentrum wurde jedoch so genau benannt, dass die Effektivität der vorgesehenen Maßnahme durchaus beurteilt werden kann. Die CEF-Maßnahmenfläche liegt weit genug von Störquellen entfernt (mindestens 200 m von Straßen und 500 m von Stromleitungen) und genügt somit den Anforderungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird aufgrund der oben beschriebenen Umstände nicht erwartet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 73:

Die Art Baumfalke wird, trotz Brutzeitbeobachtung (ornitho.de), nicht vertieft betrachtet (ASP II).

Im Ergebnisbericht Avifauna 2019 des Gutachterbüros ecoda werden unter Kapitel 2.2.4 weitere Großvogelarten aufgeführt. Es werden zwei Sichtungen im Untersuchungsgebiet von 3.000 m von jeweils einem Exemplar des Baumfalken beschrieben (Karte 2.3). Hinweise auf eine Brut gab es laut ecoda nicht. In der ASP II sind die Arten zu betrachten, bei denen durch den Bau oder Betrieb die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Hiervon muss mangels einer Brutplatzbesetzung im engen Prüfradius nicht ausgegangen werden.

Der Baumfalke gilt grundsätzlich als WEA-empfindlich. Ein erhöhtes Tötungsrisiko wird aufgrund der oben beschriebenen Umstände aber nicht erwartet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsschutz

Lf. Nr. 74:

Mehrfach wird vorgetragen, dass sich das Projektgebiet in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet befindet. Es wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der konkreten Schutz- und Entwicklungsziele das Vorhaben in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplans Olsberg steht, weil es diesen diametral entgegensteht. Mehrere Einwander unterstreichen in ihren Ausführungen das Umfeld des Vorhabenstandortes als Bestandteil einer besonders reizvollen und schönen Natur, verweisen auf den besonderen Erholungswert des Hochsauerlandes, insbesondere durch das weitverzweigte Wanderwegenetz, und die Bedeutung für den Tourismus. Insbesondere durch die Größe der geplanten WEA sowie der exponierten Lage auf dem Höhenzug, der sich mindestens etwa 250 Meter über den umgebenden Tallagen und auch Ortschaften befindet, werde der Standort eine in optischer und visueller Hinsicht alles überprägende Wirkung entfalten.

Die Ausführungen, dass die Vorhabenstandorte in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen, ist zutreffend. Da im Wesentlichen der gesamte Außenbereich im HSK unter Landschaftsschutz steht, kann dies nicht jedem Windenergievorhaben entgegengehalten werden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) findet sich eine ausführliche Befassung mit der Thematik (S. 26 ff, LSG S. 28 – 30, S. 32 ff). Das Vorhabengebiet befindet sich im großräumigen LSG Typ A, der südliche Teil der Zuwegung verläuft durch das LSG Typ B 2.3.2.9 „Offenlandkomplex Elpe“ (UVS S. 28). Das Gutachterbüro ecoda setzt sich auch mit den Schutzzwecken, Ausnahme oder Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde (S. 29), dem Windenergie-Erlass (S. 30), Voraussetzungen für eine Befreiung (S. 32), öffentlichen Interesse (S. 32) etc. auseinander. Als Fazit wird auf S. 39 festgehalten, dass keine begründeten Hinweise bestehen, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA den Charakter des großflächigen LSG verändern, noch dem besonderen Schutzzweck entgegenlaufen.

Dies deckt sich mit der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Demnach kann eine Befreiung von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes in Aussicht gestellt werden, da die Abwägung des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in diesem Fall zugunsten des Interesses an der Realisierung regenerativer Energien als Beitrag zur Energiewende ausfällt.

Das Büro ecoda liegt indessen falsch mit der Einschätzung, dass das Vorhabengebiet keinen Bezug zu einem Naturpark habe. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 75:

Mehrere Einwander befürchten, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA das Landschaftsbild verunstaltet wird, die Erholungsfunktion der Landschaft stark beeinträchtigt ist und verweisen auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB sowie dazu ergangene Rechtsprechung. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vom 29.01.2020 bzgl. des Genehmigungsverfahrens am Standort Heidkopf verwiesen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird. Aufgrund der Kuppenlage der WEA ist eine Fernwirkung zu erwarten. Dennoch muss beachtet werden, dass nicht jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Verunstaltung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB darstellt bzw. die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes ausschließt. So ist vorliegend beispielsweise ein gravierender Unterschied zum Vorhaben am Heidkopf gegeben. Während sich der Heidkopf in zentraler Lage und nur in wenigen hundert Meter Entfernung zum Nationalen Naturmonument „Bruchhauser Steine“ befindet, sind die Vorhabenstandorte in ca. 6 km Entfernung und in deutlich weniger zentraler Lage gelegen. Dieser Unterschied ist vorliegend zu berücksichtigen und zu werten. Vor diesem Hintergrund kommt die Untere Naturschutzbehörde des

Hochsauerlandkreises zu dem Ergebnis, dass das Landschaftsbild durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, rechtliche Belange in diesem Punkt aber nicht zwingend entgegenstehen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 76:

Ein Einwender hegt Zweifel an der Möglichkeit der Umsetzbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen, insb. vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sich wandelnder klimatischer Verhältnisse (Stichwort u.a. Flächenmangel in der Landwirtschaft).

Alle geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen auf Waldstandorten umgesetzt werden (vgl. LBP II) und nehmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde im Verfahren entsprechend beteiligt. Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsraum.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 77:

Ein Einwender führt aus, dass der Mannstein selbst ein Naturdenkmal ist und mit dem Schmalenberg (713 m), Braberg (675 m) und die Höhenrücken Ohlenberg (729 m), Wiedegge (731 m), Birkegge (626 m), Overlacksberg (654 m), Mannstein (609 m), Wolkenberg (617 m) und Balsenberg (635 m) ein zu schützendes, einzigartiges Landschaftsensemble darstellt.

Ein Gebiet von 2,13 ha ist als Naturdenkmal „Mannstein“ (ND 2.2.2.9, LP Olsberg) geschützt. Dieses befindet sich 200 m von der WEA 03 entfernt. Die Zuwegung und der WEA-Standort beanspruchen selbst keine Fläche des Naturdenkmals (siehe u.a. LBP I, Karte 2.1).

Zu weiteren Aspekten des Landschaftsschutzes siehe vorige Lf. Nr.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 78:

Es wird vorgetragen, dass die erstellten Sichtbereichsanalysen wohlmöglich zu falschen Ergebnissen kommen, es wird das Beispiel Neubaugebiet „An der Linde“ in Wulmeringhausen angeführt, wo es laut Berechnung kaum Sichtbeziehung gibt. Hingegen konnte in der Realität von jedem Bauplatz aus der Windmessmast mit ca. halber Höhe schon deutlich und klar gesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Sichtbeziehungen deutlich größer ausfallen als in den Computermodellen angenommen.

Insgesamt wurde dieser Aspekt insbesondere vom LWL vorangetrieben. Es wurden nachträglich Visualisierungen in Auftrag gegeben und vom LWL umgesetzt. Zudem wurden Visualisierungen vom Projektierer nachgereicht.

Bei der Sichtbereichsanalyse, deren Ergebnisse in der UVS dargestellt werden, handelt es sich um eine modellhafte Berechnung, die dem heutigen Stand der Technik entspricht, um mit einem verhältnismäßigen Aufwand Flächen mit Sichtbeziehungen darzustellen und zu analysieren. In der UVS (S. 97) wird hierzu ausgeführt: "Bei dieser Vorgehensweise treten im Bereich der erfassten sichtverstellenden Elemente (v. a. Siedlungen und Wälder) per Definition keine Bereiche mit Sichtbeziehungen zu den Eingriffsobjekten auf. Bei der Berechnung wurde eine dem Maßstab entsprechende Genauigkeit verwendet (25 m Kantenlänge eines Rasters als Berechnungseinheit)." So kann es vorkommen, dass punktuell Sichtbeziehungen unter- oder überschätzt werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 79:

Es wird eingewendet, dass die Visualisierungen, die neben den Sichtbereichsanalysen bzgl. der Landschaftseinwirkung methodisch herangezogen wurden, nicht mit einer 50 mm Brennweite (Normalobjektiv) aufgenommen, sondern mit einem Weitwinkelobjektiv und zusätzlich dazu Panoramabildfunktionen genutzt wurden. Dies würde relativierend im Vergleich zur tatsächlichen Wahrnehmung verzerren. [...] Außerdem sei fraglich, ob in der genutzten Fotosimulation mit WKAs markante Kontrollpunkte wirklich herangezogen werden konnten, da es diese in dem beplanten Gebiet nicht gäbe.

Die Methodik der Visualisierungen wird in der UVS (S. 99) ausgeführt. Die Aufnahmen wurden mit der Kamera EOS 600D der Firma Canon erstellt, die gewählte Brennweite entspricht einem 35 mm-Äquivalent von ca. 44 mm, was annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges entspricht. Zur Erstellung der Fotosimulationen wurden z. T. mehrere Fotos zu einem sogenannten Panoramabild zusammengefügt. Zwei der sechs Visualisierungen wurden als Panoramafotos erstellt, um den gesamten Windpark in einem Bild zu veranschaulichen. Zu den Kontrollpunkten wird in der UVS (S. 99) ausgeführt: "Eine Möglichkeit zur Kontrolle der Genauigkeit der Simulation bietet das Programm anhand von markanten Objekten in der Landschaft (z. B. einzelnen Bäumen, Masten von Hochspannungsleitungen, Sendemasten, bestehende Windenergieanlagen), die als Kontrollpunkte definiert werden können."
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 80:

Ein Einwender trägt vor, dass zertifizierte Fernwanderwege, z. B. der Rothaarsteig und der Sauerländer Höhenflug, sowie Naturdenkmäler wie die Bruchhauser Steine beeinträchtigt werden.

Zu Aspekten des Landschaftsschutzes siehe vorige Lf. Nr., insb. Nr. 74, 75, 77 sowie Beeinträchtigung der Erholungsfunktion / Tourismus siehe Lf. Nr. 85.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Denkmalschutz

Lf. Nr. 81:

Es wird vorgetragen, dass Baudenkmäler, insb. Schloss Wildenberg durch das Projekt beeinträchtigt würden. Bisherige Untersuchungen des Vorhabenträgers und der Behörde seien defizitär, weil eine Auseinandersetzung mit der Funktionsbeziehung zwischen Denkmal und seiner Umgebung unter Bezugnahme auf den Eintrag in der Denkmalliste bislang nicht stattgefunden habe.

Im Beteiligungsverfahren zum Antrag nach BlmSchG hat die Stadt Olsberg in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2016 zum Denkmalschutz keine Aussage getroffen.

In der Stellungnahme zur erneuten Offenlage hat die Stadt Olsberg in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020 zum Denkmalschutz die Stellungnahme abgegeben, dass eine wesentliche Beeinträchtigung (von Denkmälern) durch die geplanten Windkraftanlagen nicht zu erwarten sei. Diese Stellungnahme erfolgte seitens der Unteren Denkmalbehörde ohne Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Aus heutiger Sicht ist der Stellungnahme – auch unter Berücksichtigung der Einwendung bezüglich des Schloss Wildenberg – nichts hinzuzufügen.

Der Einwand wird im Rahmen der UVP (Kapitel Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter) gewürdigt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nachhaltigkeit, Ressourcenverbrauch

Lf. Nr. 82:

Es wird eingewandt, dass der Bau des Windparks einen nicht zu rechtfertigenden Ressourcenverbrauch bedeutet, welcher gegenüber kommenden Generationen nicht zu verantworten ist. Regenerative Energie muss nachhaltiger als an dieser Stelle zu produzieren sein.

Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 (Betreiberpflichten) und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilen der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind. Die Prüfung der Genehmigungsbehörde ist beschränkt allein auf den sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Umfang. Eine Bedarfsprüfung etwa hinsichtlich Windhöffigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Anlage ist nicht Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und obliegt nicht der Genehmigungsbehörde.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lf. Nr. 83:

Weiterhin wird eingewandt, dass die Energieproduktion durch Windkraft nicht mehr zeitgemäß ist. Als Alternative sind Wasserkraftwerke zu nennen. Die nötigen Speicherbecken können in Waldgebieten gebaut werden, ohne dass diese aus dem Umfeld sichtbar sind. [...] Der Flächenverbrauch ist um ein erhebliches Maß geringer.

Die Wasserkraftpotenziale in Deutschland liegen zu großen Teilen im Süden des Landes und sind bereits weitgehend erschlossen. Hinsichtlich der Erschließung neuer Wasserkraftpotenzial lässt sich sagen, dass Wasserkraft wegen der damit einhergehenden Segmentierung (Trennbauwerke) und Biotopveränderungen in der heutigen Form um Größenordnungen umweltschädlicher ist als Windenergieanlagen. Wasserkraft kann auch schon von der Größenordnung her in Deutschland die Windenergie niemals ersetzen.

Im Übrigen ist eine Bedarfsprüfung der Anlage ist nicht Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG und obliegt nicht der Genehmigungsbehörde (siehe Lf. Nr. 82).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wertminderung

Lf. Nr. 84:

Einwender führen aus, dass es zu einem Wertverlust und wirtschaftlichem Schaden der Immobilien und des Grundbesitzes umliegender Dorfbewohner käme. Auch sehen sich Einwender durch die geplanten Windenergieanlagen in der touristischen Vermarktung von Ferienwohnungen zukünftig wirtschaftlich erheblich benachteiligt.

Vermögenseinbußen und Wertminderungen können Nachteile sein. Solche sind aber nicht als erheblich und damit als zumutbar zu bewerten, wenn die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, damit die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Schwelle der unzumutbaren Beeinträchtigungen wird hoch angesetzt und erst dort gesehen, wo der Wert soweit gemindert wäre, dass die Befugnis, das Eigentum nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbliebe (VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.18 – 10 S 186/18, juris Rn 28). Kaufpreisminderungen im einstelligen und niedrigen zweistelligen Prozentbereich reichen jedenfalls nicht aus (OVG Münster, Beschluss vom 21.02.20 - 8 A 3269/18, NRWE Rn 74).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Beeinträchtigung des Tourismus

Lf. Nr. 85:

Mehrere Einwender tragen vor, dass der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Olsberger Raum ist und unterstreichen die Bedeutung von Olsberg und seinen Dörfern für Wander-, Kneipp- und Fahrradtouristen. Es wird ein wirtschaftlicher Verlust für dem Raum aufgrund eines erheblichen Rückgangs der Gästebuchungen befürchtet.

Weder im Beteiligungsverfahren zum Antrag nach BImSchG im Jahr 2016 noch in der Stellungnahme zur erneuten Offenlage in 2020 hat die Stadt Olsberg Stellung zu Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf den Tourismus bezogen. Hintergrund ist, dass die geplanten Windkraftanlagen im Verfahren zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen in einer möglichen Konzentrationszone lagen. Aufgrund der nun vorliegenden Einwenden wird folgende ergänzende Stellungnahme durch die Stadt Olsberg abgegeben: Olsberg hat in den letzten Jahren den Wander- und Gesundheitstourismus mit vielen Investitionen erfolgreich gefördert. Der Wirtschaftsfaktor Tourismus nimmt in Olsberg einen sehr hohen Stellenwert ein. Über das Olsberger Stadtgebiet verläuft u. a. der „Olsberger Kneippwanderweg“ als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland. Im Bereich Mannstein verläuft der Kneippwanderweg Olsberg nördlich der geplanten Windenergieanlagen. Es ist zu befürchten, dass u.a. durch Zuwegung zu den Windkraftanlagen die naturbelassene Struktur der Wanderwege zerstört wird. Außerdem werden durch die exponierte Lage die Windräder von weither sichtbar sein. Im angrenzenden Ortsteil Elpe wurden neue Beherbergungsbetriebe mit erheblichen Investitionen geschaffen. Des Weiteren befindet sich dort der deutschlandweit zweitgrößte Standort für Schulungen von Gleitschirmfliegen mit der „Papillon Paragliding Hochsauerland“. Die zerstörte Aussicht durch die Windkraftanlagen kann sich negativ auf die zurzeit steigenden Übernachtungszahlen auswirken. Fazit ist, dass der Ausbau der Windenergie der positiven Entwicklung des Kneipp-Heilbads Olsberg im Gesundheits- und Wandertourismus entgegenwirken kann.

Eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungsnutzung ist dem Vorhabengebiet unbestreitbar zuzusprechen. Eine erhebliche Auswirkung des geplanten Vorhabens auf den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung ist allerdings nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von derzeit vorliegenden Studien zu Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf Erholungssuchende kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Erholungssuchende von den geplanten WEA gestört fühlen werden. Ein überwiegender Teil der in den zugrundeliegenden Studien Befragten äußert dagegen Akzeptanz und fühlt sich durch Windenergieanlagen nicht bedeutend gestört. Messbare negative Effekte auf die Tourismusentwicklung in bestimmten Regionen sind durch den Ausbau der Windenergie nach dem derzeitigen Forschungsstand allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten (vgl. UVS Kapitel 4.6.5). Im Rahmen des Landesprogramms „Bürgerforum Energieland Hessen“ (BFEH) wurden die Informationen zu diesem Aspekt ebenfalls zusammengetragen. In Umfragen gibt ein kleiner Teil von Besuchern an, aufgrund des Ausbaus der Windenergie einer Region künftig den Rücken kehren zu wollen (ca. 1- 15 %). Weil sie sich meist auf eine bestimmte Region konzentrieren, sind die Ergebnisse dieser Befragungen kaum verallgemeinerbar. Wie viele Touristen aufgrund der Windräder tatsächlich fernbleiben, ist selbst für einen einzelnen Urlaubsort schwer zu ermitteln – unter anderem, weil leichte Schwankungen von Besucherzahlen in Ferienregionen üblich sind. Bisher schätzen Tourismusforscher jedoch den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering ein (HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand März 2017).

Es ist unstrittig, dass sich ein Teil der Erholungssuchenden durch die WEA gestört fühlen werden, von einer "für die Erholung verlorenen oder erheblich abgewerteten Landschaft" ist jedoch vor diesem Hintergrund nicht auszugehen.

Der Einwand wird im Rahmen der UVP (Kapitel Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, sowie Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild) eingehend gewürdigt, im Übrigen daher zurückgewiesen.

5. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Windenergieanlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 UVPG a. F. ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Flächen, auf welchen die Antragstellerin die Errichtung der WEA 01 – WEA 03 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Olsberg“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1. des seit dem 31.03.2004 rechtskräftigen Landschaftsplanes Olsberg festgesetzt wurde. Die Schutzausweisung umfasst vorliegend, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der sonstigen Landschaftsplanfestsetzungen, das gesamte Plangebiet. Sie sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch der Landschaftsplan sieht unter der Nr. 2.3 Buchstabe a) ein generelles Bauverbot vor. Insbesondere ist es demnach verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Unter dieses Bauverbot fällt auch die Errichtung von WEA.

Unter dem Punkt 2.3 sieht der Landschaftsplan Olsberg Ausnahmen vom allgemeinen Bauverbot vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben, da die beantragten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Olsberg“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

„Die Festsetzung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der (biologisch-ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Insbesondere dient die Festsetzung der:

- *Erhaltung der Eigenart und Schönheit eines repräsentativen Ausschnittes der Sauerland-Landschaft vom sauerländer Saumland bis zum zentralen Rothaargebirge mit dem Langenberg als der höchsten Erhebung Nordrhein-Westfalens,*
- *Schaffung eines leistungsfähigen Umgebungsschutzes (ökologische Pufferzone) für die strenger geschützten Teile dieses Naturraums.*

Durch die Verbindung dieser LSG-Festsetzung mit dem Entwicklungsziel 1.4 wird gleichzeitig auf den betroffenen Flächen die Umsetzung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH- und VS-RL gewährleistet.“

Vorliegend hat die Antragstellerin eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Erteilung einer Befreiung setzt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass eine solche aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist erheblich. Dies hat der Gesetzgeber u.a. durch die Bestimmungen des EEG und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht. Die Erreichung der Ausbauziele erfordert eine Vielzahl weiterer WEA. Auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten können – auch in Ansehung von deren Weitläufigkeit – daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2017 – 8 B 1264/16).

Interessenabwägung

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren.

Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8A 2351/14).

Eine Befreiung kommt nicht bei einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht, soweit das Landschaftsbild eine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung hat. Kann eine besonders hohe Schutzwürdigkeit attestiert werden, reicht ein vergleichsweise niedriger Grad nachteiliger Veränderung zur Annahme einer Beeinträchtigung aus.

Nach der fachbehördlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ergibt sich für den geplanten Anlagenstandort keine besonders hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Dieses hat am konkreten Standort keine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung.

Zudem ist der vollständige Außenbereich von der Schutzgebietsausweisung umfasst. Angesichts der Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien ist es nicht möglich, diese Gebiete vollständig von WEA freizuhalten. Im Einzelfall werden sich auch solche Anlagenstandorte als erforderlich und geeignet erweisen. WEA sind insbesondere auf solchen Flächen zu errichten, die dem im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzzweck in geringster Weise entgegenstehen.

Die Errichtung der drei WEA betrifft nur einen relativ kleinen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Olsberg“. Der weitaus überwiegende Teil wird durch das Vorhaben wenig bis gar nicht berührt. Auch die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht übermäßig beeinträchtigt. Dem Vorhabengebiet kommt zunächst keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zu. Fahrradfahrer und Wanderer werden durch die WEA außerdem nur für einen kurzen Moment bei der Betrachtung der Landschaft gestört.

Die vorgesehenen Standorte sind im Vergleich zu Gebieten mit deutlich höherer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes zur Realisierung von Windenergie geeignet. Aus diesem Grund treten die Landschaftsschutzinteressen hinter das Interesse am Ausbau der Windenergie zurück. Es scheint vernünftigerweise geboten, das Vorhaben am konkreten Standort zu verwirklichen.

Nach fachbehördlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist der Antragstellerin die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA 01 – WEA 03 zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
20. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
21. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
22. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 20. Juni 2022

Im Auftrag
gez. Steffens